



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Ziviler Ungehorsam

Verfasser

Ferdinand Altnöder

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im April 2012

Studienkennzahl lt. Studienbuchblatt: A 296

Studienrichtung lt. Studienbuchblatt: Diplomstudium Philosophie

Betreuer: Univ.-Prof. i.R. Dr. Peter Kampits

Jeder Mensch wird als Mitglied einer bestimmten Gemeinschaft geboren und kann in ihr nur überleben, wenn er von ihr angenommen wird und sich in ihr heimisch fühlen kann. Die reale Situation eines jeden Neugeborenen enthält implizit eine gewisse Form der Zustimmung, nämlich eine Art Anpassung an die Spielregeln, nach denen in der besonderen Gruppe, der es aufgrund seiner Geburt angehört, das große Welttheater aufgeführt wird. Wir alle leben und überleben durch eine Art *stillschweigenden Konsens*, den man jedoch kaum als freiwilliges Einverständnis bezeichnen kann. Wie können wir das wollen, was sowieso da ist? Doch man könnte in dem Fall von Freiwilligkeit reden, in dem ein Kind in ein Gemeinwesen hineingeboren wird, wo Dissens rechtlich und de facto möglich ist, sobald es erwachsen ist. Dissens schließt Konsens ein und ist das Kennzeichen eines freien Staates; jemand, der weiß, daß er widersprechen kann, weiß auch, daß er gewissermaßen zustimmt, wenn er nicht widerspricht.

Hannah Arendt

Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht.

Bertolt Brecht

Wenn aber das Gesetz so beschaffen ist, dass es notwendigerweise aus dir den Arm des Unrechts an einem anderen macht, dann, sage ich, brich das Gesetz.

Henry David Thoreau

Eine allgemeine Bereitschaft zu gerechtfertigtem zivilen Ungehorsam bringt einer wohl geordneten oder fast gerechten Gesellschaft Stabilität.

John Rawls

Get up, stand up, stand up for your right.

Bob Marley

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
1 Einleitung	10
1.1 Ziviler Ungehorsam - Kurze Geschichte von Praxis und Theorie . . .	10
1.2 Zur Aktualität der Thematik	15
1.3 Zielsetzung und Erkenntnisinteresse	16
1.4 Materialauswahl	17
1.5 Gliederung	21
2 Zur Bedeutung des zivilen Ungehorsams	23
2.1 Stabilität durch zivilen Ungehorsam	23
2.2 Veränderung durch zivilen Ungehorsam	25
3 Drei Klassiker	27
3.1 John Rawls	27
3.1.1 Einführung	28
3.1.2 Definition des zivilen Ungehorsams	31
3.1.3 Definition der Weigerung aus Gewissensgründen	34
3.1.4 Rechtfertigung	36
3.2 Ronald Dworkin	38
3.2.1 Definition und Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams	40
3.2.2 Sanktionierung	44

3.3	Hannah Arendt	47
3.3.1	Definition des zivilen Ungehorsams	47
3.3.2	Rechtfertigung und gesellschaftliche Verankerung	50
4	Zusammenführung und allgemeine Diskussion	56
4.1	Definition und Abgrenzung	56
4.1.1	Definition	57
4.1.2	Abgrenzung zu anderen Aktionsformen	63
4.2	Rechtfertigung	68
4.3	Sanktionierung	71
5	Zwei neuere Diskussionsschwerpunkte	74
5.1	Ziviler Ungehorsam in der Medizin	74
5.1.1	Fallbeispiele	75
5.1.2	Diskussion	76
5.2	Ziviler Ungehorsam in Zeiten der Globalisierung	81
6	Zusammenfassung	89
	Literaturverzeichnis	91

Vorwort

In drei Absätzen: Der erste für einen schönen Anfang, der zweite als Alternative zum Überblick, der dritte zur Gendergerechtigkeit.

Am Anfang war ...

Erich Fromm weist uns darauf hin, dass die Menschheitsgeschichte mit einem Akt des Ungehorsams begonnen habe. Ich möchte meine Diplomarbeit mit einer kurzen Darstellung dieses Gedankens von Fromm beginnen.¹ Im hebräischen Mythos seien es Adam und Eva gewesen, die verbotenerweise vom Baum der Erkenntnis aßen und aufgrund dieser Ursünde den Garten Eden verlassen mussten. Dadurch seien sie keineswegs verdorben, sondern frei gesetzt worden, „um zu lernen, sich ganz auf die eigenen Kräfte zu verlassen und ganz Mensch zu werden.“² Ebenso im griechischen Mythos. Auch hier beginne die Menschheitsgeschichte mit einem Akt des Ungehorsams: Prometheus bringt den Menschen das von Zeus entzogene Feuer zurück. — Für Fromm kann ein Mensch „durch den Akt des Ungehorsams, dadurch daß er einer Macht gegenüber nein sagen lernt, frei werden[.]“³ Freiheit und Fähigkeit zum Ungehorsam seien nicht voneinander zu trennen. Die Fähigkeit zum Ungehorsam sei Voraussetzung für Freiheit, aber andererseits sei auch Mut zur Freiheit Voraussetzung

¹Vgl. zum Folgenden Erich Fromm, „Der Ungehorsam als ein psychologisches und ethisches Problem“. In: *Über den Ungehorsam und andere Essays*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1982, 9-17.

²Fromm, *Der Ungehorsam als ein psychologisches und ethisches Problem*, 10.

³Fromm, *Der Ungehorsam als ein psychologisches und ethisches Problem*, 14.

zum Ungehorsam. Wer Angst vor der Freiheit habe, werde nicht ungehorsam sein. So ist für Fromm jedes gesellschaftliche, politische oder religiöse System, das Freiheit proklamiert, aber Gehorsam verlangt bzw. Ungehorsam verteufelt, ein Widerspruch in sich. — Von Anbeginn an hätten Menschen gegen die Autoritäten in Kirche, Staat und Familie gekämpft und sich dadurch weiter entwickelt, so Fromm. Für die Philosophen der Aufklärung und für die Naturwissenschaften seien die Grundsätze *sapere aude* und *de omnibus est dubitandum* im Kampf gegen Tradition, Aberglaube, Sitte und Macht „charakteristisch für eine Einstellung, welche die Fähigkeit, nein zu sagen, zuließ und förderte.“⁴ Heute jedoch, in einer Zeit der ‚hierarchisch organisierten Bürokratien‘, die Menschen genauso verwalten würden wie Dinge und in der – im Gegensatz zu früher – offene Autoritäten und Machthaber fehlen würden, hätten wir uns der Illusion hingeeben, freiwillig nach unserem eigenen Willen oder zumindest nach rationalen Autoritäten zu handeln. Doch, so fragt Fromm, „wer kann den Gehorsam verweigern, wenn er nicht einmal merkt, daß er gehorcht?“⁵

... das Patentrezept.

Was wollen wir hier? Wir wollen unsere Lehre abschließen. Der Chefkoch befindet sich nicht im Hause. Wir wollen zum Nachweis unserer erworbenen Künste einen Auflauf komponieren. Neben unserer bisherigen Erfahrung stehen uns drei klassische Rezepte und eine Vielzahl ihrer Variationen zur Verfügung. Die alten Rezepte trafen nicht alle Geschmäcker. Viele Köche dokterten an ihnen herum. Kaum einer verdarb den Brei. So manch einer ward versucht, ihn auch seinen schärfsten Kritikern schmackhaft zu machen. Inzwischen sind die Alten in die Jahre gekommen. — Was sollen wir tun? Wir wollen die Geschichte dieser Auflaufrezepte und ihrer zahlreichen, mal mehr, mal weniger gelungenen Vertatsächlichungen überfliegen. Herausfinden, ob es sich auch wirklich lohnt. Tut’s das, werden wir uns die drei klassischen Rezepte zu Genusse füh-

⁴Fromm, *Der Ungehorsam als ein psychologisches und ethisches Problem*, 16.

⁵Fromm, *Der Ungehorsam als ein psychologisches und ethisches Problem*, 16.

ren. Ein bisschen daran schnuppern. Sehen wer darauf herumgekauht hat. Wir werden Gefallen an ihnen finden und ihre Besonderheiten herausstreichen. Tritt eine gewisse Grundsättigung ein, werden wir interessehalber einen Seitenblick auf andere Grundrezepte werfen. Und alles einfangen, was uns zur Abrundung unserer drei Lieblingsverschreibungen beaugenswert scheint. Wir werden die einzelnen Zutaten abwägen und wiegen und diverse Aufläufe und ähnliche Leckereien miteinander vergleichen. So kommen wir auf einen gewissen Grundgeschmack. Auf kein Patentrezept. Wir kochen. Trotzdem. Aber was ist eigentlich das Besondere an solchen Aufläufen? Haben die in unserer Küche überhaupt etwas verloren? Ist es in Ordnung, sie zu kochen? Welches Urteil werden die Gourmetkritiker fällen? — Satt. Ja, aber zwei Dinge wären da noch. Ein bekannter Koch arbeitet hauptsächlich im Krankenhaus. Ihn interessieren sicher diese Spezialrezepte für Krankenanstaltsgroßküchen, die uns vereinzelt unterkamen. Die kaum in Kochbüchern zu finden sind. Und dann ist da noch diese neue moderne Experimentalküche. Die hat ja wohl wirklich Probleme mit den alten Rezepturen. Oder? — Na jedenfalls. Wir wünschen guten Appetit und hoffen es schmeckt!

Es war einmal.

Am Anfang war mensch noch gar nicht sensibilisiert. Die Zeiten ändern sich. Diesmal wollen wir genau ab hier die omnipräsenten Männer ganz einfach durch Frauen ersetzen. Soldaten werden zu Soldatinnen und Demonstranten zu Demonstrantinnen. Positive Diskriminierung. Ihr sei Dank!

1 Einleitung

Zur Einleitung beginne ich in Abschnitt 1.1 mit einem kurzen Überblick über das Thema. Hierzu sollen einige historische Beispiele des zivilen Ungehorsams erwähnt und die Geschichte ihrer theoretischen Fundamente dargestellt werden. Nach diesem geschichtlichen Überblick frage ich in Abschnitt 1.2 nach der Aktualität des Themas und stelle in 1.3 das Erkenntnisinteresse meiner Arbeit dar. Im darauffolgenden Abschnitt 1.4 soll ein kurzer Überblick über die Literatur, die in diese Arbeit eingeflossen ist, gegeben werden und schließlich in 1.5 der Aufbau der Arbeit dargestellt werden.

1.1 Ziviler Ungehorsam - Kurze Geschichte von Praxis und Theorie

Concord, Massachusetts, USA, 1846: Henry David Thoreau weigert sich, seine Steuern zu zahlen, da er mit seinen Steuergeldern weder die Sklaverei noch den Expansionskrieg gegen Mexiko unterstützen will. Er wird verhaftet und verbringt einen Tag im Gefängnis. 1849 erscheint sein berühmter und einflussreicher Essay *Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat*, in dem er seine Überzeugung vertritt und argumentiert: „Wenn aber das Gesetz so beschaffen ist, dass es notwendigerweise aus dir den Arm des Unrechts an einem anderen macht, dann, sage ich, brich das Gesetz.“⁶

⁶Henry David Thoreau, *Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat. Ein Essay*. Zweisprachige Ausgabe. Dt. von Walter E. Richartz. Zürich: Diogenes 2004.

Dieser Essay, in dessen Titel der Begriff ‚ziviler Ungehorsam‘ erstmals benannt wurde,⁷ legte den Grundstein für die zahlreichen Debatten rund um die Frage, ob es unter gewissen Voraussetzungen vertretbar sein könne, bewusst bestimmte Gesetze oder andere Regeln zu brechen.

Ideengeschichtlich ist der Begriff ‚Ungehorsam‘ jedoch viel älter und nicht nur in politischen, sondern auch in religiösen und militärischen Kontexten verwurzelt.⁸ Die vermutlich älteste Darstellung der Thematik findet sich in Sophokles’ *Antigone*. Spätere Debatten drehten sich dann unter anderem um die Frage, ob eher dem göttlichen Gesetz oder der weltlichen Staatsgewalt Folge zu leisten sei.⁹

Die moderne Auseinandersetzung mit zivilem Ungehorsam begann jedoch mit dem berühmten Essay von Thoreau. Am intensivsten wurde die Debatte in Verbindung mit einigen der bekanntesten und teilweise auch sehr erfolgreichen praktischen Beispielen zivilen Ungehorsams geführt: etwa der Suffragettenbewegung in England (und den USA), der indischen Unabhängigkeitsbestrebungen (Gandhi), der Bürgerrechtsbewegung in den USA (Martin Luther King Jr., Rosa Parks), der Friedens- und Umweltbewegung (gegen den Vietnamkrieg oder die Stationierung von Atomwaffen in Europa sowie der Anti-Atom Proteste) oder der Tierrechtsbewegung.

Ronald Dworkin bemerkt in einem Aufsatz zu einer 1983 in Deutschland gehaltenen Rede, dass die Idee des zivilen Ungehorsams für die meisten Deutschen neu sei, während sie im anglo-amerikanischen Raum bereits Tradition habe.¹⁰ Er erwähnt etwa den 1850 beschlossenen ‚Fugitive Slave Act‘, der es verboten habe, entflozene Sklaven

⁷Der Ausdruck selbst kommt in dem Essay nicht vor, jedoch erstmals im Titel einer posthum erschienenen Ausgabe. Vgl. Thomas Laker, „Ungehorsam, ziviler“. In: Joachim Ritter/Karlfried Gründer/Gottfried Gabriel (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Band 12, Basel: Schwabe 2004, 162

⁸Vgl. Henning Hahn, „Ungehorsam, ziviler“. In: Stefan Gosepath (Hrsg.), *Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie*. Band 2, Berlin: de Gruyter 2008, 1365.

⁹Vgl. hierzu u.a. Matthias Katzer, „Widerstandsrecht“. In: Stefan Gosepath (Hrsg.), *Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie*. Band 2, Berlin: de Gruyter 2008, 1481f. Ein kurzer Überblick hierzu findet sich auch in Abschnitt 4.2 der vorliegenden Arbeit.

¹⁰Vgl. hierzu und zum Folgenden Ronald Dworkin, „Civil Disobedience and Nuclear Protest“. In: *A Matter of Principle*. Cambridge, Mass./ London: Harvard University Press 1985, 104f.

zu unterstützen oder gar zu verstecken. Sie mussten ausgeliefert werden. Doch viele Menschen hätten sich nicht daran gehalten und gegen dieses Gesetz verstoßen. Auch religiöse Sekten hätten so ihre Probleme mit manchen Vorschriften. Zeugen Jehovas sei es etwa aus religiösen Gründen nicht erlaubt vor einer Flagge zu salutieren. Ein Gesetz hätte jedoch verlangt, dass Schulkinder ihren Schultag damit zu beginnen hätten. Gerade dieser Konflikt brachte laut Dworkin einige der wichtigsten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten mit sich. In Europa besonders bekannt sei natürlich Martin Luther King Jr. und die Friedensbewegung gegen den Vietnamkrieg. Dieser Krieg hätte nicht nur einige der gewalttätigsten Kapitel des zivilen Ungehorsams mit sich gebracht, sondern auch einige der interessantesten philosophischen Texte zum Thema. So habe ziviler Ungehorsam in der amerikanischen Politikultur seinen legitimen, wenn auch informellen Platz gefunden und sei keine gefürchtete Idee mehr. In der englischen Geschichte hätte es weniger nationale Debatten über zivilen Ungehorsam gegeben, wie überhaupt solcherart prinzipielle Debatten nicht zum Gemüt der britischen Politik passen würden. Bekannt seien immerhin Bertrand Russell, der wegen seines Pazifismus des öfteren im Gefängnis saß, und die Suffragetten.

So stammt ein Großteil der Fachliteratur und der Debatten über den zivilen Ungehorsam aus dem Zeitraum vom Ende der 1960er bis Ende der 1980er Jahre und zu einem großen Teil aus den USA, in denen laut Dworkin die Praxis des zivilen Ungehorsams eine gängigere sei und tiefer in der politischen Kultur verwurzelt sein dürfte als etwa in Deutschland.¹¹ Während sie in der amerikanischen Philosophie bereits im 19. Jhdt. geführt wurde,¹² erreichte die Debatte über den zivilen Ungehorsam die Bundesrepublik erst mit der Protestbewegung gegen die Stationierung amerikanischer Atomwaffen Anfang der 1980er Jahre.¹³

¹¹Dworkin, *Civil Disobedience and Nuclear Protest*, 104f.

¹²Vgl. Edward H. Madden, *Civil Disobedience and Moral Law in Nineteenth-Century American Philosophy*. Seattle/ London: Univ. of Washington Press 1968.

¹³Nach anderen Quellen (Vgl. etwa Laker, *Ungehorsam, ziviler*, 162) ist der Begriff seit Ende der 1970er im deutschen Sprachraum gebräuchlich und wurde auch im Zuge von Protesten gegen

Hannah Arendt sah 1970 im zivilen Ungehorsam ebenfalls ein „in erster Linie [...] amerikanisches Phänomen.“¹⁴ Ein Phänomen, das sich ihrer Meinung nach mit dem ‚Geist der amerikanischen Gesetze‘ verträgt.¹⁵

Dementsprechend finden sich in englischsprachigen Enzyklopädien und Wörterbüchern aus den Bereichen Philosophie, Politik- und Sozialwissenschaften häufiger Einträge zu ‚Civil Disobedience‘ als in deutschsprachigen Bänden Einträge zu ‚zivilem Ungehorsam‘.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit zivilem Ungehorsam stellten sich bis dato insbesondere drei Fragen: Was ist ziviler Ungehorsam, wie ist er definiert? Können Handlungen zivilen Ungehorsams gerechtfertigt werden, und wenn ja, wie? Sollen Gesetzesübertretungen im Rahmen von Handlungen zivilen Ungehorsams sanktioniert werden, und wenn ja, wie? Viele Enzyklopädieeinträge und Übersichtswerke zu Themen des zivilen Ungehorsams werden dementsprechend traditionell in drei bis vier Hauptabschnitte („Geschichte“, „Begriff/ Definition“, „Rechtfertigung“ und teilweise auch die Frage nach „Sanktionierung“) unterteilt.¹⁶ Die wohl bekannteste und auch am häufigsten diskutierte Definition von zivilem Ungehorsam lieferte John Rawls 1971 in seinem Hauptwerk *Eine Theorie der Gerechtigkeit*.

Rawls sieht im Rahmen seiner *Theorie* keine Schwierigkeit darin, „zu erklären, warum man gerechten Gesetzen, die unter einer gerechten Verfassung zustandegekommen sind, gehorchen soll. [...] Die eigentliche Frage ist, unter welchen Umständen

Wohnungsnot und Umweltzerstörung eingeführt.

¹⁴Hannah Arendt, „Ziviler Ungehorsam“. In: *Zur Zeit. Politische Essays*. Herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Marie Luise Knott. Aus dem Amerikanischen von Eike Geisel. München: Dt. Taschenbuch Verlag 1989, 143.

¹⁵Vgl. Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 156. Eine genauere Darstellung dieser Gedanken findet sich in Abschnitt 3.3.2 der vorliegenden Arbeit.

¹⁶Vgl. hierzu etwa Thomas Laker, *Ziviler Ungehorsam. Geschichte, Begriff, Rechtfertigung*. Baden-Baden: Nomos 1986, oder derselbe in Laker, *Ungehorsam, ziviler*, sowie Hahn, *Ungehorsam, ziviler*, und Kimberley Brownlee, „Civil Disobedience“. In: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Spring 2010 Edition)*, 2010 (URL: <http://plato.stanford.edu/archives/spr2010/entries/civil-disobedience/>) – Zugriff am 15.01.2012

und in welchem Umfang man gebunden ist, ungerechten Regelungen zu gehorchen.“¹⁷ Er kommt zu dem Schluss, dass, zumindest unter ‚fast gerechten Verhältnissen‘, gewöhnlich die Pflicht bestünde, ungerechten Gesetzen Folge zu leisten. Jedoch nur, falls sie ‚ein bestimmtes Maß an Ungerechtigkeit‘ nicht überschreiten.¹⁸ Rawls definiert in der Folge zivilen Ungehorsam mit „einer öffentlichen, gewaltlosen, gewissensbestimmten, aber politischen gesetzeswidrigen Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll.“¹⁹

Zahlreiche Fragen zu dieser und weiteren Definitionen des zivilen Ungehorsams und seiner Abgrenzung zu anderen Formen von Ungehorsam oder Widerstand eröffnen einen weiten Diskussionsraum bis hin zu Überlegungen über Demokratie, Gerechtigkeit, Gehorsam, Legalität und Legitimität, Recht und Gesetz, freiwillige Strafakzeptanz, Gewissensentscheidungen und Gewaltanwendungen aber auch über die Rolle des zivilen Ungehorsams in demokratischen Systemen, seiner politischen Effektivität und viele mehr.

Eines scheint jedoch unbestritten: Ziviler Ungehorsam spielt in demokratischen Systemen eine nicht unbedeutende Rolle. Jürgen Habermas etwa stuft den zivilen Ungehorsam durchaus als ‚Element einer reifen politischen Kultur‘ ein: „Jede rechtsstaatliche Demokratie, die ihrer selbst sicher ist, betrachtet den zivilen Ungehorsam als normalisierten, weil notwendigen Bestandteil ihrer politischen Kultur.“²⁰ So wird oftmals argumentiert, ziviler Ungehorsam dürfe nicht als Gefahr für die demokratische Ordnung eines Staates gesehen werden, sondern diene vielmehr deren Ausdehnung und Verbesserung oder, wie etwa bei Hannah Arendt, als Motor für gesellschaftliche

¹⁷ John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1979, 386.

¹⁸ Vgl. Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 392.

¹⁹ Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 401. Dabei schließt er sich einer Definition von H. A. Bedau an. Eine umfangreichere Darstellung der Rawls’schen Definition findet sich in Abschnitt 3.1.2 der vorliegenden Arbeit.

²⁰ Jürgen Habermas, „Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik“. In: Peter Glotz (Hrsg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1983, 32.

Veränderung.²¹

1.2 Zur Aktualität der Thematik

Da seit dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen mit dem zivilen Ungehorsam rund ein viertel Jahrhundert vergangen ist, stellt sich die Frage, ob die Thematik nicht verstaubt und überholt ist.

Henning Hahn sieht die gegenwärtige Debatte über den zivilen Ungehorsam als eine Kontroverse über Einzelheiten der Rawls'schen Definition. Im Vordergrund stünden dabei Fragen der moralischen Rechtfertigung, der möglicherweise legitimen Anwendung von minimaler Gewalt und der strafrechtlichen Sanktionierung von zivilem Ungehorsam.²²

Kimberley Brownlee hingegen zählt in Anbetracht der Tatsache, dass viele aktuelle Formen politischen Aktivismus' möglicherweise extremere Methoden des Engagements darstellen, die Abgrenzung des zivilen Ungehorsams gegenüber anderen Aktionsformen zu den aktuellsten Fragen, die in der Diskussion um den zivilen Ungehorsam zu stellen seien.²³

Auch die ‚Globalisierung‘ spielt in der neueren Debatte über den zivilen Ungehorsam eine wichtige Rolle. Diskutiert wird vor allem die Frage, ob das Konzept des zivilen Ungehorsams in Anbetracht der Globalisierung noch zeitgemäß sei, oder ob es neu überdacht werden müsse.²⁴

Nicht zuletzt erfährt die Thematik des zivilen Ungehorsams in den letzten Jahren auch durch den sogenannten ‚Kampf gegen den Terror‘ an Aktualität. Hier ist immer wieder die Rede von einer Unterwanderung oder Aushöhlung demokratischer

²¹Vgl. Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 138ff.

²²Vgl. Hahn, *Ungehorsam, ziviler*, 1366.

²³Vgl. Brownlee, *Civil Disobedience*, Kapitel 5.

²⁴Diese Diskussion soll in Abschnitt 5.2 der vorliegenden Arbeit beleuchtet werden.

Errungenschaften und der Kriminalisierung von zivilem Ungehorsam und anderen Protestformen.²⁵

Die Frage des zivilen Ungehorsams mag überanalysiert sein,²⁶ dennoch rührt sie „an den Sinn und die Grenzen der Mehrheitsregel. Daher ist das Problem des zivilen Ungehorsams ein Prüfstein für jede Theorie der moralischen Grundlage der Demokratie“²⁷, ein Problem, das aktuell wohl nicht zu den präsentesten in der wissenschaftlichen Debatte gehört, das jedoch immer wieder durch neue Fälle zivilen Ungehorsams die altbekannten und auch neue Fragen aufwirft und alte Antworten erneut in Frage stellt.

Die Diskussion rund um den zivilen Ungehorsam könnte nicht zuletzt durch das Aufkommen der teils weltweiten Protestbewegungen aufgrund der Finanzkrise (seit 2007) und des ‚arabischen Frühlings‘ (seit Ende 2010) einen neuen Aufwind bekommen. Das *Time Magazine* jedenfalls erkor ‚die Demonstrantin‘ zur Person des Jahres 2011.²⁸

1.3 Zielsetzung und Erkenntnisinteresse

Ursprüngliches Ziel meiner Diplomarbeit sollte es sein, eine Topographie des aktuellen Diskurses über den zivilen Ungehorsam zu erstellen. Nach der Sichtung zahlreicher Aufsätze aus der Fachliteratur der letzten Jahr wurde mir jedoch klar, dass eine Bearbeitung dieses sehr kontrovers diskutierten Themas nicht ohne Darstellung zumindest einiger älterer Texte und Positionen möglich ist. Vor allem die Position von John

²⁵Vgl. Eberhart Theuer/Erwin Lengauer, *Forschungsprojekt zur Frage der Einschränkung zivilgesellschaftlichen Engagements durch Organisationsstraftatbestände am Beispiel des Tierschützer-Prozesses in Wiener Neustadt. Stand 15.5.2011.* 2011 (URL: <http://www.tierschuetzerprozess.at>) – Zugriff am 15.01.2012, aber auch bereits bei Habermas, 1983.

²⁶Vgl. Brownlee, *Civil Disobedience*, Kapitel 5.

²⁷Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 400.

²⁸Vgl. TIME Magazine, *Person of the Year 2011* <http://www.time.com/time/person-of-the-year/2011/> (Zugriff 15.3.2012)

Rawls, aber auch die Arbeiten von Hannah Arendt und Ronald Dworkin, finden in der aktuellen Debatte zahlreiche Erwähnungen. Es gibt kaum einen neueren Diskussionsbeitrag, der sich nicht auf zumindest eine von ihnen bezieht. John Rawls kann im Umfeld der Debatte über den zivilen Ungehorsam wohl als ‚der Klassiker schlechthin‘ bezeichnet werden.

So habe ich mir zwei Ziele gesetzt: Einerseits möchte ich mich mit den Texten von Hannah Arendt, Ronald Dworkin und John Rawls auseinandersetzen und mir ihre Positionen zum zivilen Ungehorsam anhand von Originaltexten aber auch unter Zuhilfenahme aktueller Kritiken erarbeiten. Andererseits ist es mir ebenso ein Anliegen, auf aktuellere Positionen einzugehen, die über eine Kritik der ‚klassischen‘ Theorien des zivilen Ungehorsams hinausgehen und neue Aspekte hervorheben. Dabei möchte ich besonderes Augenmerk auf neuere Protestformen und die Rolle der Globalisierung legen.

1.4 Materialauswahl

Während die Debatte bis Anfang der 1990er Jahre auch in einigen Sammelbänden und Einzelwerken erfasst wurde, finden sich neuere Beiträge fast ausschließlich in Fachzeitschriften. Nach einer umfangreichen Literaturrecherche standen mir neben älteren Aufsätzen, Sammelbänden, Einzelwerken und Enzyklopädieeinträgen zahlreiche neuere Artikel aus diversen Fachzeitschriften²⁹ zur Verfügung.

In der Folge soll ein Überblick über die Literatur gegeben werden, die Eingang in meine Arbeit gefunden hat. Die drei ‚klassischen‘ Texte von Hannah Arendt, Ronald Dworkin und John Rawls sollen dabei in ein paar Sätzen vorgestellt werden und einige Autorinnen erwähnt werden, die sich mit ihnen auseinandersetzen. Auch die

²⁹U.a. Ethics, Res Publica, The Journal of Ethics, The Journal of Philosophy, Ratio Juris, Essays in Philosophy, Contemporary Political Theory, The Journal of Political Philosophy, Philosophy & Public Affairs, Journal of Applied Philosophy,...

Beiträge zur Debatte rund um den zivilen Ungehorsam, die sich nicht ausdrücklich auf diese ‚Klassiker‘ beziehen aber ebenfalls in meine Arbeit mit eingeflossen sind, sollen genannt werden. Ich möchte anmerken, dass ich hier nicht alle Autorinnen aufzähle, sondern nur eine Auswahl derer, die ich häufiger zitiere oder deren Position mir besonders interessant erscheint.

Beinahe alle Beiträge der Diskussion über den zivilen Ungehorsam erwähnen *John Rawls* Hauptwerk, seine *Theorie der Gerechtigkeit* und die darin enthaltene Diskussion des zivilen Ungehorsams und der Weigerung aus Gewissensgründen.³⁰ Rainer Forst hat festgestellt, dass „Rawls’ Analyse der Eigenschaften und der Bedingungen des zivilen Ungehorsams in einem demokratischen Rechtsstaat [...] wegen ihres umfassenden und klaren Charakters ein fester Bezugspunkt von Diskussionen des Begriffs geworden [ist].“³¹

Rawls sieht im Rahmen seiner *Theorie der Gerechtigkeit* keine Schwierigkeit darin, „zu erklären, warum man gerechten Gesetzen, die unter einer gerechten Verfassung zustandegekommen sind, gehorchen soll. [...] Die eigentliche Frage ist, unter welchen Umständen und in welchem Umfang man gebunden ist, ungerechten Regelungen zu gehorchen.“³² Er kommt zu dem Schluss, dass zumindest unter ‚fast gerechten Verhältnissen‘ gewöhnlich die Pflicht besteht, ungerechten Gesetzen zu gehorchen. Jedoch nur, falls sie ‚ein bestimmtes Maß an Ungerechtigkeit‘ nicht überschreiten.³³ Rawls definiert in der Folge zivilen Ungehorsam mit „einer öffentlichen, gewaltlosen, gewissensbestimmten, aber politischen gesetzeswidrigen Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll.“³⁴

Bei der Darstellung und Diskussion der Rawls’schen Position werde ich neben des-

³⁰Vgl. Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*.

³¹Rainer Forst, „Die Pflicht zur Gerechtigkeit“. In: Otfried Höffe (Hrsg.), *John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Berlin: Akademie Verlag 1998, 203.

³²Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 386.

³³Vgl. Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 392.

³⁴Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 401. Dabei schließt er sich einer Definition von H. A. Bedau an.

sen *Theorie* unter anderem Texte von *Rainer Forst*, *Otfried Höffe*, und *Kimberley Brownlee* behandeln.

Ronald Dworkin hat sich ebenfalls eingehend mit zivilem Ungehorsam befasst. Dieser hat für ihn, wie wir noch sehen werden, einen sicheren und legitimen, wenn auch nur informellen Platz in der politischen Kultur der USA. Einer seiner bekanntesten Texte zum Thema des zivilen Ungehorsams entstand aus einer 1983 in Deutschland gehaltenen Rede. Dworkins Essay „Civil Disobedience and Nuclear Protest“ ist in seinem bekannten Buch *A Matter of Principle* erschienen.³⁵ Um eine für ihn brauchbare Theorie des zivilen Ungehorsams aufbauen zu können, stellt Dworkin in diesem Essay zwei Fragen: Wie sollen sich einerseits jene Menschen verhalten, die ein Gesetz oder ein politisches Programm für ungerecht erachten und daher eine Änderung herbeiführen wollen? Und wie soll andererseits die Staatsmacht damit umgehen, wenn diese Menschen zivilen Ungehorsam üben? Im Laufe der Behandlung dieser beiden Fragen wird Dworkin unter anderem drei Arten des zivilen Ungehorsams differenzieren und die Möglichkeiten ihrer Rechtfertigung untersuchen.

Aktuelle Diskussionsbeiträge, die sich mit Dworkins Essay auseinandersetzen und die ich in meiner Arbeit behandeln möchte, stammen unter anderem von *Robert E. Goodin* und *David Fagelson*.

Eine weitere ausführliche und grundlegende Untersuchung des zivilen Ungehorsams findet sich in einer 1970 gehaltene Rede von *Hannah Arendt*, die den Titel „Ziviler Ungehorsam“ trägt.³⁶ Arendt, die sich Ende der 1960er Jahre wieder vermehrt in die tagespolitischen Debatten rund um die Verschärfung der amerikanischen Innenpolitik durch ‚law and order‘-Gruppierungen einbrachte,³⁷ behandelt das Thema des zivilen Ungehorsams mit Blick auf die gesellschaftliche und rechtliche Verfassung der Vereinigten Staaten insbesondere in Anbetracht der Bürgerrechtsbewegung und

³⁵Vgl. Dworkin, *Civil Disobedience and Nuclear Protest*, 104-116.

³⁶Vgl. Arendt, *Ziviler Ungehorsam*.

³⁷Vgl. die Anmerkung zu Beginn der Referenzen in: Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 195.

der Proteste gegen den Vietnamkrieg. In ihrem Vortrag unterscheidet sie zwischen Verweigerungshaltungen *einzelner* Personen aus Gewissensgründen und zivilem Ungehorsam, der für sie nur von *Gruppen* mehrerer Personen ausgeübt werden kann. Um die Verweigerung aus Gewissensgründen genauer untersuchen und vom zivilen Ungehorsam differenzieren zu können, behandelt sie im ersten Teil ihres Textes Fragen des Gewissens. Mit Blick auf die Bestimmung des zivilen Ungehorsams versucht sie im zweiten Teil Gehorsamsverweigerung von kriminellen Taten zu unterscheiden und geht auf Fragen des gesellschaftlichen Wandels und Fortschritts ein, bei dem für sie Akte von Gesetzesungehorsam eine wichtige Rolle spielen. Im letzten Teil widmet sie sich einer möglichen rechtlichen oder politischen Verankerung des zivilen Ungehorsams in der amerikanischen Gesellschaft. Hierzu untersucht sie mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der amerikanischen Gesellschaft und Verfassung verschiedene Gesellschaftsmodelle und Gesellschaftsverträge. Sie wird die Frage stellen, inwieweit einzelne Bürgerinnen verpflichtet sind, den Gesetzen, die durch sogenannte Mehrheitsentscheidungen zustande gekommen sind, Folge leisten zu müssen.

Diesen Text von Hannah Arendt werde ich vor allem anhand eines Aufsatzes von *Sarala Kalla* diskutieren.

Die Texte zur Debatte über den zivilen Ungehorsam im Kontext der Globalisierung sind naturgemäß jüngerem Datums. Einer der ersten, der sich mit dieser Thematik beschäftigt hat, dürfte *Heinz Kleger* gewesen sein, der bereits Mitte der 1990er Jahre die geänderten politischen Rahmenbedingungen für den zivilen Ungehorsam in Anbetracht der Globalisierung untersucht hat.³⁸ Neuere Arbeiten zu diesem Thema, die ich behandeln möchte, stammen unter anderem von *Hourya Bentouhami*, *Steven Schroeder*, *Kimberley Brownlee* und *Lawrence Quill*.

Besonders erwähnenswert im gesamten Kontext der Diskussion über den zivilen Ungehorsam scheint mir *Hugo Adam Bedau*. Dieser hat nicht nur zwei wichtige Sam-

³⁸Vgl. *Heinz Kleger, Der neue Ungehorsam. Widerstände und politische Verpflichtung in einer lernfähigen Demokratie.* Frankfurt a. M./ New York: Campus 1993.

melbände herausgegeben,³⁹ sondern auch zahlreiche Enzyklopädieeinträge und Artikel verfasst, die einen guten Überblick zum Thema vermitteln.

1.5 Gliederung

Im Anschluss an diese Einleitung möchte ich in Kapitel 2 die Bedeutung des zivilen Ungehorsams und hierbei insbesondere seine Rolle in modernen, demokratisch verfassten Staaten hervorheben. Häufig wird dem zivilen Ungehorsam hierbei eine doppelte Rolle als gesellschaftsstabilisierendes (Abschnitt 2.1) und als gesellschaftsveränderndes Element (2.2) zugeschrieben.

Kapitel 3 widme ich den ‚Klassikern‘ in der Diskussion des zivilen Ungehorsams. Hier möchte ich die bereits erwähnten Positionen von John Rawls (Abschnitt 3.1), Ronald Dworkin (3.2) und Hannah Arendt (3.3) darstellen und auf einige aktuelle Beiträge, die sich mit ihnen befassen, eingehen.

In Kapitel 4 werde ich diese ‚klassischen‘ Positionen zusammenführen und eine allgemeinere Darstellung der Diskussion über den zivilen Ungehorsam geben. Dabei will ich mich an die weit verbreitete Aufteilung in Definition und Abgrenzung (Abschnitt 4.1), Rechtfertigung (4.2) und Sanktionierung des zivilen Ungehorsams (4.3) halten.

Im letzten Kapitel des Hauptteils meiner Arbeit, in Kapitel 5, möchte ich schließlich auf zwei neuere Schwerpunkte der Fachdiskussion eingehen. Der erste Schwerpunkt rund um zivilen Ungehorsam in der Medizin (Abschnitt 5.1) ist nicht mehr ganz aktuell, die meisten Beiträge stammen vom Ende der 1980er und aus den 1990er Jahren. Dennoch scheint mir diese Diskussion erwähnenswert, da sie bisher ausserhalb von Fachzeitschriften und Enzyklopädien aus den Bereichen Medizin und Bioethik kaum Erwähnung gefunden hat. Die Diskussion rund um den zweiten Schwerpunkt

³⁹Vgl. Hugo Adam Bedau (Hrsg.), *Civil Disobedience: Theory and Practice*. New York: Pegasus Books 1969 und Hugo Adam Bedau (Hrsg.), *Civil Disobedience in Focus*. London: Routledge 1991.

über zivilen Ungehorsam in Zeiten der Globalisierung (5.2) ist hingegen mehr oder weniger ‚brandaktuell‘ und stellt vieles des bis dahin in meiner Arbeit erwähnten in Frage.

Auf den Hauptteil der Arbeit folgen eine abschließende Zusammenfassung und das Literaturverzeichnis.

2 Zur Bedeutung des zivilen Ungehorsams

Die Stimmen, die den zivilen Ungehorsam für einen wichtigen Bestandteil einer jeden demokratischen Kultur halten, sind zahlreich. Einige dieser Stimmen möchte ich in diesem Kapitel kurz zu Wort kommen lassen, um die Bedeutung des zivilen Ungehorsams hervorheben zu können. Dem zivilen Ungehorsam wird zugleich eine bedeutende gesellschaftsstabilisierende (Abschnitt 2.1) wie auch eine ebenso wichtige gesellschaftsverändernde Rolle (Abschnitt 2.2) zugeschrieben.

2.1 Stabilität durch zivilen Ungehorsam

Wie wir bereits in der Einleitung erfahren haben, stehen Hannah Arendt und Ronald Dworkin dem zivilen Ungehorsam durchaus positiv gegenüber und sehen ihn eng mit der politischen Kultur der USA verbunden. Für Dworkin spielt der zivile Ungehorsam eine wichtige Rolle bei der Entwicklung und Prüfung des Rechts.⁴⁰ Wenn die rechtliche Lage unsicher sei, könne es durchaus angemessen sein, wenn die Bürgerinnen nicht den geltenden Gesetzen, sondern ihrem eigenen Urteil folgen und so durch ihren Ungehorsam zur Klärung der Lage beitragen würden. Der Staat solle in solch einem Fall, so weit es ihm möglich ist, Toleranz üben.

⁴⁰Vgl. hierzu und zum Folgenden Ronald Dworkin, „Bürgerlicher Ungehorsam“. In: *Bürgerrechte ernstgenommen*. Übersetzt von Ursula Wolf. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1984, 352-355.

Jürgen Habermas sieht im zivilen Ungehorsam einen ‚Testfall für den demokratischen Rechtsstaat.‘ Jede funktionierende Demokratie, die sich ihrer selbst sicher sei, würde den zivilen Ungehorsam „als normalisierten, weil notwendigen Bestandteil ihrer politischen Kultur“ betrachten.⁴¹ Auch Peter Singer ist der Meinung, eine gesunde Demokratie hielte ein bestimmtes Quantum an illegalen Protesten aus, die durchaus gerechtfertigt sein könnten.⁴² Für John Rawls ist „das Problem des zivilen Ungehorsams ein Prüfstein für jede Theorie der moralischen Grundlage der Demokratie.“⁴³ Er zählt den zivilen Ungehorsam und die Weigerung aus Gewissensgründen neben regelmäßigen freien Wahlen und unabhängigen Gerichten zu den Stabilisierungskräften einer Demokratie.⁴⁴

Aber es gibt auch Stimmen, die behaupten, ziviler Ungehorsam sei ein Angriff auf die Demokratie oder ein Abdriften vom demokratischen Weg.⁴⁵ Demokratischen Entscheidungen müsse Folge geleistet werden, egal ob wir ihnen zustimmten oder nicht. Für Rodney Barker läuft dies im Extremfall jedoch darauf hinaus, was Adolf Eichmann zu seiner Verteidigung vorbrachte: Er habe nur rechtmäßigen Befehlen Gehorsam geleistet. Ganz im Gegenteil hierzu gäbe es, so Barker, Argumente, die zivilen Ungehorsam nicht als Gefahr, sondern als letzten Ausweg zur Verteidigung der Demokratie erachteten. Aber auch die Weiterentwicklung einer Demokratie sei eng mit zivilem Ungehorsam verknüpft. Womit wir auch schon zur zweiten bedeutenden Rolle des zivilen Ungehorsams als Motor für Veränderung und Fortschritt kommen.

⁴¹Habermas, *Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik*, 32.

⁴²Vgl. Peter Singer, „To Do or Not to Do?“ In: *The Hastings Center Report*, 19 1989, Nr. 6, 43.

⁴³Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 400.

⁴⁴Vgl. Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 421-425. Mehr zur Rolle des zivilen Ungehorsams bei John Rawls findet sich in Abschnitt 4.3 der vorliegenden Arbeit.

⁴⁵Vgl. hierzu und zum Folgenden Rodney Barker, „Civil Disobedience“. In: Seymour Martin Lipset (Hrsg.), *The Encyclopedia of Democracy*. Band 1, London: Routledge 1995, 225f.

2.2 Veränderung durch zivilen Ungehorsam

Erich Fromm sieht den Ungehorsam als wichtigen Faktor in der Entwicklung der Menschheit: „Der Mensch hat sich durch Akte des Ungehorsams weiterentwickelt. Nicht nur, daß seine geistige Entwicklung nur möglich war, weil es einzelne gab, die es wagten, im Namen ihres Gewissens und Glaubens zu den jeweiligen Machthabern ‚nein‘ zu sagen - auch die intellektuelle Entwicklung hatte die Fähigkeit zum Ungehorsam zur Voraussetzung, zum Ungehorsam gegenüber Autoritäten, die neue Ideen mundtot zu machen suchten, und gegenüber der Autorität lang etablierter Meinungen, die jede Veränderung für Unsinn erklärten.“⁴⁶

Nicht wenigen Menschen kommt es darauf an, die Welt und die Gesellschaft, in der sie leben, zu verändern. Für Hannah Arendt spielt der zivile Ungehorsam eine nicht unwichtige Rolle bei der Initiierung solcher Veränderungen. Sie geht darauf im zweiten Teil ihrer bereits erwähnten Rede ein, der im Folgenden kurz dargestellt werden soll.⁴⁷

Wie wir weiter unten noch genauer sehen werden,⁴⁸ hält es Hannah Arendt für unangebracht, Rebellion und zivilen Ungehorsam in einen Topf zu werfen. Was sie jedoch beide teilen würden, sei der Wunsch, die Welt zu verändern. Veränderung ist für Arendt ein fester Bestandteil der condition humaine.⁴⁹ Welche Rolle spielen nun die Rechtsordnung einerseits und der Ungehorsam ihr gegenüber andererseits in diesem Fluss der Dinge unserer Welt? Der wichtigste stabilisierende Faktor, der unseren täglichen Umgang miteinander regeln würde – und zwar noch mehr als es Sitten, Bräuche und Traditionen täten – seien jene Rechtsordnungen, die „in der Absicht, Stabilität zu gewährleisten, entworfen worden sind.“⁵⁰ Die Auffassung, dass Gesetze auch Veränderungen herbeiführen würden, also eine doppelte, verändernde

⁴⁶Fromm, *Der Ungehorsam als ein psychologisches und ethisches Problem*, 10.

⁴⁷Vgl. hierzu und zum Folgenden Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 137-142.

⁴⁸Vgl. Abschnitt 3.3.1 über die Definition des zivilen Ungehorsams bei Hannah Arendt.

⁴⁹Auch wenn es im Namen des Fortschritts in heutigen Zeiten oft nur noch um Veränderung um der Veränderung willen ginge und das Gleichgewicht zwischen dem Drang nach Veränderung und dem Wunsch nach Stabilität aus der Waage geraten sei. Vgl. Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 139f

⁵⁰Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 140.

und stabilisierende Rolle einnehmen, ist laut Arendt irrig: „Natürlich kann das Recht Veränderungen, wenn sie einmal vollzogen sind, stabilisieren und legalisieren, doch die Veränderungen an sich sind *immer* das Ergebnis von Handlungen außerrechtlicher Natur.“⁵¹

Um dies an einem Beispiel zu illustrieren, führt Arendt den vierzehnten Zusatz der amerikanischen Verfassung von 1868 an, der allen Schwarzen die Staatsbürgerinnen-schaft und die Gleichheit vor dem Gesetz garantiert.⁵² Dieser Verfassungszusatz hätte die Veränderungen festhalten sollen, die aus dem amerikanischen Bürgerkrieg resultierten. Durchgesetzt sei er jedoch erst durch eine viel später erfolgte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes worden. Allerdings nicht aus Initiative der Richterinnen selber, sondern durch den Druck der Bürgerrechtsbewegung, die Arendt für eine eindeutige Bewegung des zivilen Ungehorsams hält.

Um einer Veränderung willen wurde also ein Krieg geführt und auch gewonnen. Die Veränderung wurde in der Verfassung fest-, von den Verlierern jedoch nicht eingehalten. Erst durch Gesetzesübertretungen im Rahmen von zivilem Ungehorsam wurde der Oberste Gerichtshof dazu angehalten, die lang zuvor festgeschriebenen Rechte auch durchzusetzen.

⁵¹Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 141. Hervorhebung F.A..

⁵²Vgl. hierzu und zum Folgenden Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 141f.

3 Drei Klassiker

In diesem Kapitel möchte ich die Positionen von John Rawls (Abschnitt 3.1), Ronald Dworkin (3.2) und Hannah Arendt (3.3) darstellen. Alle drei haben sich eingehend mit der Thematik des zivilen Ungehorsams beschäftigt und bereichernde Beiträge und Impulse zur Diskussion beigesteuert. Ihre Werke können durchaus als Klassiker bezeichnet werden, denn es findet sich kaum ein Text zu zivilem Ungehorsam, in dem sie nicht diskutiert oder doch zumindest erwähnt werden.

3.1 John Rawls

Der bekannteste Beitrag von John Rawls zur Thematik des zivilen Ungehorsams findet sich in seinem Hauptwerk *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Um diese Position von Rawls darstellen zu können, werde ich einleitend ein paar Bemerkungen zur Bedeutung seines Hauptwerks wiedergeben und versuchen, seine Theorie des zivilen Ungehorsams und der Weigerung aus Gewissensgründen in das gesamte Werk einzubetten (Abschnitt 3.1.1). Darauf folgen Abschnitte zu Rawls' Definition des zivilen Ungehorsams (3.1.2) und der Weigerung aus Gewissensgründen (3.1.3) sowie zu deren Rechtfertigung (3.1.4). Im Anschluss an die beiden Definitionen finden sich jeweils kurze, direkt auf Rawls eingehende Diskussionsbeiträge. Eine allgemeinere Diskussion der Definition und Abgrenzung des zivilen Ungehorsams findet sich dann weiter unten in Abschnitt 4.1.

3.1.1 Einführung

Die wohl bekannteste und am häufigsten zitierte und diskutierte Definition von zivilem Ungehorsam lieferte John Rawls 1971 in seinem Hauptwerk *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Laut Henning Hahn ist die gesamte gegenwärtige Theoriebildung zum zivilen Ungehorsam gekennzeichnet durch Kontroversen über einzelne Aspekte der Rawls'schen Definition.⁵³ Bevor wir näher auf diese Definition und jene der Weigerung aus Gewissensgründen eingehen, noch ein paar Vorbemerkungen zu Rawls Hauptwerk, das laut Otfried Höffe „eine Debatte von fast industriellem Ausmaß“⁵⁴ ausgelöst hat und zur Einbettung der Theorie des zivilen Ungehorsams darin.

Höffe sieht in Rawls' *Theorie* einige Paradigmenwechsel vollzogen.⁵⁵ Unter anderem die Abkehr von der, im angloamerikanischen Raum vorherrschenden, Metaethik und eine Rückkehr zur normativen Ethik. Innerhalb dieser normativen Ethik setze Rawls an die Stelle des utilitaristischen Prinzips vom ‚größten Glück der größten Zahl‘ die ‚Gerechtigkeit als Fairneß‘. Und weiters gelinge es Rawls, die Differenzen zwischen dem liberalen (‚rechten‘) und dem marxistischen (‚linken‘) Lager aufzuweichen.

Um Rawls' Theorie des zivilen Ungehorsams und der Weigerung aus Gewissensgründen in seine *Theorie der Gerechtigkeit* einbetten zu können, soll nun kurz auf die Grundproblematik eingegangen werden, die Rawls überhaupt erst dazu veranlasste, sich mit zivilem Ungehorsam zu beschäftigen. Hierbei werden auch Überlegungen angeschnitten, warum wir überhaupt Gesetzen gehorchen sollten und warum wir gewisse staatsbürgerliche Pflichten haben. Betrachten wir hierfür die Bemerkungen von Rainer Forst zum sechsten Kapitel von Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit*.⁵⁶

Forst sieht in Rawls' *Theorie* einen zeitgebundenen Klassiker, der auch auf damals

⁵³Vgl. Hahn, *Ungehorsam, ziviler*, 1366.

⁵⁴Otfried Höffe, „Vorwort“. In: Otfried Höffe (Hrsg.), *John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Berlin: Akademie Verlag 1998, 1.

⁵⁵Vgl. zum Folgenden Otfried Höffe, „Einführung in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit“. In: Otfried Höffe (Hrsg.), *John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Berlin: Akademie Verlag 1998, 3-6.

⁵⁶Vgl. zum Folgenden Forst, *Die Pflicht zur Gerechtigkeit*.

aktuelle Fragen, wie etwa die Bürgerrechtsbewegung oder den Widerstand gegen den Vietnamkrieg eingeht. Das Hauptproblem, die große Frage, mit der sich Rawls im sechsten Kapitel seines Hauptwerks beschäftigt, ist nach Forst die Frage, „aus welchen Gründen und in welchem Maße Bürger verpflichtet sind, die Institutionen ihres Staates zu beachten, zu unterstützen und zu fördern.“⁵⁷ Inwieweit sind die Bürger zum Rechtsgehorsam verpflichtet? Forst holt weit aus: Nachdem die Idee, der Staat beruhe auf einer natürlichen, religiösen Ordnung, zerfallen sei, hätten die neuzeitlichen Philosophen Hobbes, Locke und Rousseau ihre Gesellschafts- und Staatsvertragstheorien entwickelt, die darauf aufbauen würden, dass freie Individuen, die sich in einem vorstaatlichen Naturzustand befanden, zwanglos Verträge zur Staatenbildung eingegangen seien. Alle daraus resultierenden politischen Verpflichtungen wären somit freiwillige, von einzelnen Individuen gegebene „wechselseitige Versprechen, sich an die gemeinsam errichteten Institutionen zu halten.“⁵⁸ Eine Argumentation, die viele Probleme und Widersprüche mit sich geführt habe und die Rawls, so Forst, insgesamt ablehnen würde.⁵⁹ Er baue seine Argumentation, warum Bürger eines Staates dessen Institutionen zu achten und zu unterstützen hätten, auf dem Grundsatz einer *natürlichen Pflicht zur Gerechtigkeit* auf. Diese Pflicht sei nicht von freiwilligen Akten der Zustimmung abhängig, sondern eine *unbedingte moralische Pflicht*, die jeder Mensch gegenüber allen anderen Menschen *habe*. Die Mitglieder einer gerechten Gesellschaft seien daher auf natürliche Weise *unbedingt* verpflichtet, sich ihr entsprechend zu verhalten und ihre Institutionen zu erhalten und zu fördern.

Müssen wir aufgrund dieser natürlichen Pflicht auch ungerechten Gesetzen Folge leisten? Rawls beantwortet diese Frage im Kontext einer konstitutionellen Demokratie. In einer ‚fast gerechten‘ Gesellschaft, in der „die demokratische Mehrheitsregel als beste Form eines gerechten Rechtsetzungsverfahrens akzeptiert [ist]“, müssten sich Bürger „aufgrund ihrer natürlichen Pflicht zur Unterstützung gerechter Institutionen

⁵⁷Forst, *Die Pflicht zur Gerechtigkeit*, 188.

⁵⁸Forst, *Die Pflicht zur Gerechtigkeit*, 189.

⁵⁹Vgl. hierzu und zum Folgenden Forst, *Die Pflicht zur Gerechtigkeit*, 190-193.

[...] auch ungerechten Gesetzen fügen [...], wenn sie auf demokratischem Wege zustande gekommen sind und eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.“⁶⁰

Natürlich würden bei der Gesetzgebung immer wieder Fehler passieren, denn von der Mehrheitsregel könne keine ‚vollkommene Verfahrensgerechtigkeit‘ erwartet werden.⁶¹ „Aus Mangel an Informationen oder aus Eigeninteresse wird es immer einseitige und ungerechte Beschlüsse geben können.“⁶² Solche Fehler dürften aber nicht leichtfertig zur Entschuldigung von Ungehorsam herangezogen werden. Erst wenn bürgerliche Grundfreiheiten verletzt würden oder Minderheiten des öfteren diesem Prozess der Gesetzgebung unterlägen, würden die Grenzen der Pflicht zum Rechtsgehorsam erreicht.⁶³ Entfernten sich Recht und Gerechtigkeit zu weit voneinander, täte sich also eine Diskrepanz zwischen Legalität und Legitimität auf, so kämen wir in einen Pflichtenkonflikt, nämlich einerseits auch ungerechten Gesetzen Folge leisten zu sollen, andererseits jedoch gravierende Ungerechtigkeit nicht hinnehmen zu dürfen. So komme die Frage des gerechtfertigten Widerstandes gegen ungerechte Gesetze auf.⁶⁴

So weit Forsts Darstellung der Abschnitte 51 bis 54 im sechsten Kapitel von Rawls’ *Theorie*. Die Abschnitte 55 (‚Definition des zivilen Ungehorsams‘) und 56 (‚Definition der Weigerung aus Gewissensgründen‘) sowie deren Rechtfertigung (Abschnitte 57 und 58) betrachten wir im Folgenden anhand von Rawls’ Originaltext. Rawls’ Bemerkungen zur ‚Rolle des zivilen Ungehorsams‘ (Abschnitt 59) folgt erst weiter unten in Abschnitt 4.3 der vorliegenden Arbeit.

⁶⁰Forst, *Die Pflicht zur Gerechtigkeit*, 197.

⁶¹Ein Verfahren „vollkommener Verfahrensgerechtigkeit“ würde stets *mit Sicherheit* ein Ergebnis liefern, das einem unabhängigen Gerechtigkeitsmaßstab genügt. Vgl. Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 106

⁶²Forst, *Die Pflicht zur Gerechtigkeit*, 197.

⁶³Vgl. Forst, *Die Pflicht zur Gerechtigkeit*, 197.

⁶⁴Vgl. Forst, *Die Pflicht zur Gerechtigkeit*, 201.

3.1.2 Definition des zivilen Ungehorsams

Rawls möchte eine skizzenhafte Theorie des zivilen Ungehorsams liefern und weist wiederholt darauf hin und warnt uns, dass diese auf besondere Verhältnisse zugeschnitten sei und wir uns nicht zu viel von ihr erwarten dürften.⁶⁵ Die besonderen Verhältnisse, unter denen Rawls den zivilen Ungehorsam näher betrachten will, fänden wir in einer ‚nahezu gerechten‘ Gesellschaft mit einer demokratischen Regierungsform, in der beinahe alles wohl geordnet sei, in der es aber dennoch zu einigen ernsthaften Gerechtigkeitsverletzungen komme. Die verfassungstreuen Bürgerinnen dieses Staates kämen so in einen Pflichtenkonflikt, da sie einerseits den von einer Mehrheit beschlossenen Gesetzen Folge leisten müssten, andererseits ebenso verpflichtet seien, Ungerechtigkeiten nicht zu dulden. Dies rühre an den Sinn und die Grenzen der Mehrheitsregel. Daher ist für Rawls „das Problem des zivilen Ungehorsams ein Prüfstein für jede Theorie der moralischen Grundlage der Demokratie.“⁶⁶

Kommen wir also zu Rawls’ „*Definition des zivilen Ungehorsam* als einer öffentlichen, gewaltlosen, gewissensbestimmten, aber politischen gesetzwidrigen Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll.“⁶⁷ Mit solch einer Handlung des zivilen Ungehorsams appelliere eine Minderheit an den Gerechtigkeitssinn der Mehrheit einer Gesellschaft und zwingt diese Mehrheit, zu prüfen, ob sie nicht auf die Forderungen der Minderheit eingehen wolle. Daher sei ziviler Ungehorsam eine *öffentliche* Handlung, die ‚vor dem Forum der Öffentlichkeit‘ stattfinden müsse. Der zivile Ungehorsam könne warnen und mahnen, aber er zwingt nicht.⁶⁸ Dies sei auch ein Grund dafür, warum ziviler Ungehorsam *gewalt-*

⁶⁵Vgl. zur folgenden Definition des zivilen Ungehorsams Abschnitt 55 in: Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 399-405.

⁶⁶Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 400.

⁶⁷Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 401. Rawls schließt sich hierbei einer Definition von H. A. Bedau an. Hervorhebung F.A.

⁶⁸Zu beachten ist, dass Rawls einerseits davon spricht, dass eine Minderheit durch Handlungen zivilen Ungehorsams die Mehrheit zu einer Überprüfung ihrer Forderungen *zwingt*, andererseits jedoch festhält, dass dieser zwar warnen und mahnen, aber nicht *drohen* soll. Kann dieses Warnen und Mahnen bereits zwingend sein? Oder muss doch eine gewisse Drohung im Raum stehen? Auf

los bleiben und insbesondere versuchen solle, Gewalt gegen Menschen zu vermeiden. Gewalthandlungen seien mit dem Appell-Charakter des zivilen Ungehorsams nicht verträglich. Ein weiterer Grund für die Gewaltlosigkeit und Öffentlichkeit von Handlungen zivilen Ungehorsams sei die grundsätzliche Gesetzestreue der Handelnden. Sie würden sich innerhalb der Grenzen der Gesetzestreue, wenn auch an deren Rand bewegen und seien daher bereit, die gesetzlichen Folgen ihrer Handlungen auf sich zu nehmen. All das solle der Mehrheit verdeutlichen, dass die Handlungen gewissenhaft und aufrichtig erfolgt seien.

Mit zivilem Ungehorsam solle, so Rawls, nicht nur ein Testfall geschaffen werden, über den dann von einem Gericht entschieden werde. Wer gegen ungerechte Gesetze protestiere, bleibe selbst dann dabei, wenn ein Gericht seine Auffassung nicht teile. Der Widerstand müsse bestehen bleiben, bis die Ungerechtigkeit beseitigt sei. Dabei müsse nicht unbedingt gegen jenes Gesetz verstoßen werden, gegen das protestiert werde. Hier erwähnt Rawls die übliche Unterscheidung in unmittelbaren, *direkten* und mittelbaren, *indirekten zivilen Ungehorsam*. Manchmal sei es nicht sinnvoll, das ungerechte Gesetz direkt zu übertreten. Rawls kann sich hier etwa ein ungerechtes Gesetz gegen Verrat vorstellen, dessen Übertretung eine viel zu hohe Strafe mit sich führen würde. In anderen Fällen wiederum könne es schlicht unmöglich sein, das ungerechte Gesetz unmittelbar zu brechen. Etwa, wenn dieses auswärtige Angelegenheiten regle. In solchen Fällen sei eine mittelbare Gesetzesübertretung, etwa das Übertreten von Verkehrsvorschriften, weit sinnvoller und manchmal auch der einzig gangbare Weg.

Als letztes Bestimmungsmerkmal des zivilen Ungehorsams bleibt uns noch seine *politische Dimension*. Wer zivilen Ungehorsam ausübe, werde von politischen Grundsätzen geleitet, nicht von Grundsätzen der persönlichen Moral oder religiöser Lehren. Ziviler Ungehorsam berufe sich nicht auf Eigen- oder Gruppeninteressen, sondern auf die gemeinsamen Gerechtigkeitsvorstellungen, die der politischen Ordnung zugrunde lägen.

diese Unklarheit in Rawls Text werden wir in der Folge noch zu sprechen kommen.

Wie bereits erwähnt, beschränkt Rawls seine Definition und Erläuterung des zivilen Ungehorsams auf den Spezialfall einer mehr oder weniger gerechten Demokratie und erhebt keinerlei Anspruch darauf, dass seine Definition die einzig mögliche und brauchbare sei. Es könnten auch andere Formen von Nonkonformität in demokratischen Staaten gerechtfertigt sein. Unter gewissen Umständen hält es Rawls auch für überlegenswert, von gewaltfreiem zivilen Ungehorsam zu gewaltsamem Widerstand zu wechseln. Eines hingegen ist für Rawls klar, ziviler Ungehorsam unterscheide sich eindeutig von militanten Aktionen. Die Militante erkenne das politische System nicht als gerecht an, sie appelliere daher auch nicht an den gemeinsamen Gerechtigkeitssinn sondern halte diesen für fehlgeleitet. Sie halte das System für derart ungerecht oder von ihren eigenen Idealen entfernt, dass sie es radikal oder gar revolutionär verändern möchte. Rawls lehnt solche militanten Aktionen nicht generell ab. Unter gewissen Umständen hält er sie durchaus für gerechtfertigt. Etwa zur Veränderung oder Beseitigung von ungerechten und korrupten Systemen. Aber nicht im Falle einer nahezu gerechten und wohlgeordneten demokratischen Gesellschaft, in der ein gemeinsamer Gerechtigkeitssinn vorhanden sei.

So weit also Rawls im 55. Abschnitt seiner *Theorie der Gerechtigkeit* zur Definition des zivilen Ungehorsams „als einer öffentlichen, gewaltlosen, gewissensbestimmten, aber politischen gesetzwidrigen Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll.“⁶⁹

Diskussion

Eine, wie auch Rainer Forst feststellt,⁷⁰ sehr einschränkende Definition, über die dennoch viel diskutiert wurde. Da eine Darstellung dieser Diskussion den Rahmen der vorliegenden Arbeit bei weitem sprengen würde und eine solche Darstellung auch nicht

⁶⁹Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 401.

⁷⁰Vgl. Forst, *Die Pflicht zur Gerechtigkeit*, 201.

Zweck dieser Arbeit ist, sollen hier nur ein paar aktuelle Kritiken erwähnt werden.⁷¹

Kimberley Brownlee kritisiert die eng gefasste Definition von Rawls, da sie bereits im Vorhinein festlege, dass die meisten Akte zivilen Ungehorsams moralisch gerechtfertigt seien.⁷²

A. John Simmons merkt an, dass Rawls definitorische Beschränkung auf nahezu gerechte Demokratien die meisten Musterbeispiele, die wir für zivilen Ungehorsam gehalten hätten, ausschließt.⁷³

Auch Andrew Sabl sieht Rawls' Beschränkung auf ‚nahezu gerechte‘ Gesellschaften kritisch.⁷⁴ Es blieben nicht viele Fälle von Ungehorsam über, die darunter fallen würden. Diese Festlegung von Rawls sei sehr skizzenhaft, seine Wortwahl dürfe nicht im alltäglichen Sinne begriffen werden, sondern müsse auf spezielle Weise interpretiert werden. Denn eine Gesellschaft, in der Menschen beispielsweise aufgrund ihrer Religion benachteiligt würden, sei niemals ‚nahezu gerecht.‘ Hier handle es sich, auch für Rawls, um schwerwiegende Ungerechtigkeiten. Sabl schlägt daher vor, von einer ‚stückweise gerechten‘ Gesellschaft zu sprechen. Stückweise deshalb, weil Gerechtigkeit nur für die mächtigere Mehrheit der Gesellschaft, jedoch kaum bis gar nicht für ausgeschlossene oder unterdrückte Gruppen herrsche.

3.1.3 Definition der Weigerung aus Gewissensgründen

John Rawls unterscheidet zwischen dem zivilen Ungehorsam und der Weigerung aus Gewissensgründen. Bevor wir nun zu seiner Definition der Weigerung aus Gewissens-

⁷¹Weitere Beiträge zur Definition und Abgrenzung des zivilen Ungehorsams finden sich in Abschnitt 4.1 der vorliegenden Arbeit.

⁷²Vgl. Brownlee, *Civil Disobedience*.

⁷³Vgl. A. John Simmons, „Civil Disobedience and the Duty to Obey the Law“. In: R.G. Frey/Christopher Heath Wellman (Hrsg.), *A companion to applied ethics*. Malden (MA): Blackwell 2003, 57f.

⁷⁴Vgl. hierzu und zum Folgenden Andrew Sabl, „Looking Forward to Justice: Rawlsian Civil Disobedience and its Non-Rawlsian Lessons“. In: *The Journal of Political Philosophy*, 9 2001, Nr. 3, 310-312.

gründen kommen, wiederum ein Hinweis, den uns Rawls gibt.⁷⁵ Er hält fest, dass es in realen Situationen keinen klaren Unterschied zwischen diesen beiden Protestformen gebe. Handlungen könnten deutliche Bestimmungsmerkmale von beiden zugleich haben.

Rawls definiert: „Weigerung aus Gewissensgründen ist die Nichterfüllung einer mehr oder weniger unmittelbaren gesetzlichen Verpflichtung oder Verwaltungsanordnung.“⁷⁶ Als Beispiele nennt Rawls etwa die Weigerung der Zeugen Jehovas, die Flagge zu grüßen, Wehr- und Kriegsdienstverweigerung, oder die Weigerung Thoreaus, Steuern zu zahlen.⁷⁷ Sei es möglich, die Weigerung geheim zu halten, so könne sie auch als *Umgehung aus Gewissensgründen* bezeichnet werden. Ein Beispiel hierfür wären Gesetzesübertretungen durch eine entflohene Sklavin.

Unterschiede zum zivilen Ungehorsam sieht Rawls unter anderem darin, dass die Weigerung aus Gewissensgründen keinen Appell an den Gerechtigkeitssinn der Mehrheit darstelle und somit nicht vor dem Forum der Öffentlichkeit stattfinden müsse. Die Weigerung basiere auf eigenen Gewissensgründen, die Handelnde berufe sich nicht auf gesamtgesellschaftliche Überzeugungen. Vielleicht sei sie auch gar nicht auf eine generelle Gesetzesänderung aus, oder habe keine Aussicht auf eine solche. Auch müsse sie nicht notwendigerweise politisch motiviert sein. Es könnten beispielsweise auch religiöse Motive ausschlaggebend für die Weigerung aus Gewissensgründen sein. Rawls stellt allerdings klar, dass das Gesetz nicht immer das Gewissen respektieren müsse, etwa, wenn aufgrund religiöser Grundsätze verweigert würde, Dinge zu tun, die von den Grundsätzen der politischen Gerechtigkeit gefordert würden. Würde die Freiheit anderer verletzt, so müsse auch Religionen Beschränkungen auferlegt werden. Wenn auch bei vielen Handlungen nicht klar unterschieden werden könne, ob es sich um zivilen Ungehorsam oder um Weigerungen aus Gewissensgründen handle, so sieht Rawls doch zumindest einen Faktor, der manche Handlungen klar festlege. Vor der

⁷⁵Vgl. zum Folgenden den Abschnitt 56 in: Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 405-408.

⁷⁶Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 405.

⁷⁷Der ‚Urvater‘ des zivilen Ungehorsams war für Rawls also ein Verweigerer aus Gewissensgründen.

Ausübung zivilen Ungehorsams müsse der übliche legale Rahmen ausgeschöpft worden sein. Bei der Weigerung aus Gewissensgründen könne dies nicht immer verlangt werden. Hier dränge die Zeit.

Diskussion

Rainer Forst ist der Meinung, es sei wichtig, die verschiedenen Motivationen für Verweigerungen aus Gewissensgründen stärker zu unterscheiden als Rawls es tue.⁷⁸ Einerseits gäbe es die Berufung auf partikular-ethische Werte, wie bei religiös motivierter Verweigerung, andererseits gäbe es die Berufung auf allgemeine moralische Grundsätze. Bei letzterer sei die Grenze zu zivilem Ungehorsam weniger deutlich. Forst zieht das ebenfalls von Rawls behandelte Thema der Wehrdienstverweigerung heran, um zu zeigen, dass im Falle eines ungerechten Krieges sowohl die politisch motivierte Weigerung aus Gewissensgründen als auch ziviler Ungehorsam gerechtfertigt sein können und keine grundverschiedene Praxis seien. Denn die Verweigerung könne hier Teil des zivilen Ungehorsams werden.⁷⁹

Forst fasst zusammen: „Während die Weigerung aus Gewissensgründen somit eine individuelle, primär auf die Integrität der eigenen Person bezogene Handlung ist, ist der zivile Ungehorsam eine solche, der es um die Integrität einer gerechten Gesellschaft geht.“⁸⁰

3.1.4 Rechtfertigung

Nach der Definition des zivilen Ungehorsams und der Weigerung aus Gewissensgründen geht Rawls auch auf deren Rechtfertigung ein.

Rawls stellt in seiner *Theorie* drei Bedingungen auf, unter denen er die Ausübung

⁷⁸Vgl. hierzu und zum Folgenden Forst, *Die Pflicht zur Gerechtigkeit*, 205.

⁷⁹Rawls behauptet allerdings nie, dass diese beiden Handlungsformen grundverschieden seien.

⁸⁰Forst, *Die Pflicht zur Gerechtigkeit*, 206.

zivilen Ungehorsams für gerechtfertigt hält.⁸¹ Wiederum hält er fest, dass diese Bedingungen nur als Vermutungen zu nehmen seien und es Situationen geben könne, in denen sie gar nicht anwendbar sein könnten.

Die erste Rechtfertigungsbedingung des zivilen Ungehorsams nach Rawls ist die Beschränkung auf *Fälle wesentlicher und eindeutiger Ungerechtigkeit*. Nur wenn Grundfreiheiten bedroht oder eingeschränkt seien, sei es vernünftig und somit auch gerechtfertigt zivilen Ungehorsam auszuüben. Als zweite Bedingung führt Rawls an, dass ziviler Ungehorsam nur als *letzter Ausweg* herangezogen werden dürfe. Erst wenn die gewöhnlichen Appelle durch legalen Protest und Demonstrationen erfolgt und die legalen Korrekturmöglichkeiten ausgeschöpft worden seien und kein Erfolg damit erzielt wurde, erst dann könne ziviler Ungehorsam notwendig und gerechtfertigt sein. Die dritte Bedingung kommt durch einen, für Rawls sehr unwahrscheinlichen, *Spezialfall* zustande. Wenn *viele Gruppen* gleichzeitig gute Gründe und Rechte für die Ausübung zivilen Ungehorsams hätten und dessen tatsächliche Ausübung die Ordnung ernsthaft stören würde, müsse eine andere Lösung gesucht werden. Denn das Forum der Öffentlichkeit könne nur eine begrenzte Anzahl von solchen Appellen handhaben. Hier zeige sich, dass die Ausübung eines Rechtes manchmal das gleiche Recht von anderen einschränken könne.

Rawls gibt zu bedenken, dass selbst dann, wenn diese drei Bedingungen komplett erfüllt seien, die Frage offen bleibe, ob es auch klug wäre das Recht auf zivilen Ungehorsam auszuüben. Denn es bestünde die Möglichkeit, dass wir zwar mit Recht und dennoch unklug handeln. Eine vernünftige Planung sei jedenfalls notwendig, schließlich solle der Appell des zivilen Ungehorsams auch von der Öffentlichkeit verstanden werden.

Die *Rechtfertigung von Weigerungen aus Gewissensgründen* bespricht Rawls nur anhand des Beispiels der politisch motivierten Wehrdienstverweigerung.⁸² Rawls hält

⁸¹Vgl. zum Folgenden Abschnitt 57. in: Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 409-414.

⁸²Vgl. zum Folgenden Abschnitt 58. in: Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 415-420.

eine Wehrpflicht nur dann für zulässig, wenn sie der Verteidigung der Freiheit diene. Dabei mache es keinen Unterschied, ob die Freiheit der Bürger der eigenen oder einer anderen Gesellschaft gefährdet sei. Komme es jedoch zu einem ungerechten Krieg, so könne die Pflicht zum Militärdienst aus Gewissensgründen abgelehnt werden. Rawls geht sogar noch einen Schritt weiter. Es könne unter bestimmten Bedingungen nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht zur Verweigerung des Wehrdienstes gegeben sein.

Die Verweigerung jeglichen Wehrdienstes unter allen Umständen hält Rawls zwar für weltfremd und sektiererisch, sieht in ihr jedoch keine große Gefahr. Somit könne sich ein Staat als großzügig erweisen und ruhig alle Pazifistinnen von der Wehrpflicht befreien. Ähnlich wie beim zivilen Ungehorsam sieht Rawls auch die allgemeine Bereitschaft zur Wehrdienstverweigerung als durchaus positiv und notwendig an. Denn die Staatsmacht verfolge oft räuberische Ziele und die Bürgerinnen überließen die Entscheidung über Krieg und Frieden allzu oft ihrer Regierung.

So weit also die Darstellung dieses vielleicht bedeutendsten ‚Klassikers‘ zur Definition und Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam und der Weigerung aus Gewissensgründen. Nach John Rawls wollen wir uns nun Ronald Dworkin widmen.

3.2 Ronald Dworkin

Warum ist die Definition und Abgrenzung des zivilen Ungehorsams so wichtig, dass sie derart oft und ausführlich diskutiert wurde? Ronald Dworkin sieht den Grund für diese exzessive terminologische Auseinandersetzung darin, dass es wichtig sei, die moralischen Qualitäten verschiedener Handlungsweisen in verschiedenen Situationen zu differenzieren, um sie in unserer politischen Theorie parat zu haben, wenn es in

der Hitze des Gefechts darauf ankomme, Handlungsentscheidungen zu treffen.⁸³ Denn schließlich sollten diese Handlungen einerseits gerechtfertigt sein, andererseits ziehen sie oft Sanktionen nach sich.

Daher befasst sich auch Dworkin ausführlich mit der Thematik des zivilen Ungehorsams. Aus einer 1983 in Deutschland gehaltenen Rede entstand sein Essay „Civil Disobedience and Nuclear Protest“, erschienen in seinem bekannten Buch *A Matter of Principle*.⁸⁴ Ich möchte in der Folge die Grundzüge dieses Essays darstellen und ein paar Reaktionen und Kritiken, die dazu geäußert wurden, skizzieren. Bevor wir zu Dworkins Definition und Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams (Abschnitt 3.2.1) und seinen Überlegungen zur Sanktionierung von zivilem Ungehorsam (3.2.2) kommen, noch ein Gedanke von Dworkin, worum es einer brauchbaren Theorie des zivilen Ungehorsams gehen sollte.

Worauf muss eine Theorie des zivilen Ungehorsams Acht geben? Dworkin warnt davor, eine solche Theorie auf der Frage aufzubauen, wer im Falle eines Streits, ob ein bestimmtes Gesetz gerecht sei oder nicht, Recht habe.⁸⁵ Denn eine Theorie, die zivilen Ungehorsam für richtig erkläre, wenn das Gesetz, gegen das er sich richte, falsch sei, komme nicht weit. Sie bleibe an der Frage hängen, ob besagtes Gesetz tatsächlich falsch sei oder nicht. Einer brauchbaren Theorie hingegen – Dworkin nennt eine solche ‚a *working* theory of civil disobedience‘ – gehe es darum, was die einzelnen Parteien im Streitfall tun sollten und wie über dieses Handeln Einigkeit hergestellt werden könne. Den zugrunde liegenden Streit müsse eine brauchbare Theorie nach Dworkin nicht lösen. Zu unterscheiden seien nun zwei wichtige Fragen: Was sollen einerseits jene Menschen tun, die ein Gesetz oder eine politische Entscheidung für falsch oder unmoralisch halten? Und wie soll andererseits die Regierung darauf reagieren? Auf diesen zwei zu unterscheidenden Fragen könne nun eine robuste Theorie aufgebaut werden, denn jede Streitpartei könne sich die Frage aus Perspektive der anderen stellen

⁸³Vgl. Dworkin, *Civil Disobedience and Nuclear Protest*, 105.

⁸⁴Vgl. Dworkin, *Civil Disobedience and Nuclear Protest*, 104-116.

⁸⁵Vgl. hierzu und zum Folgenden Dworkin, *Civil Disobedience and Nuclear Protest*, 106.

und so könnten sich beide Seiten zumindest über die Antworten auf diese Fragen einig werden, auch wenn der zugrunde liegende Konflikt weiterhin bestehe.

Dworkin wird in der Folge keine der beiden Fragen direkt beantworten. Was die erste betrifft, wird er drei Arten zivilen Ungehorsams differenzieren und einige Bedingungen herausarbeiten, unter denen sie gerechtfertigt sein könnten. Was die zweite betrifft, wird er sich kürzer fassen und nur ein paar grundlegende Gedanken über die mögliche Sanktionierung von zivilem Ungehorsam anstellen.

3.2.1 Definition und Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams

Dworkin unterscheidet drei Arten von zivilem Ungehorsam: Integritäts-basierten (engl. ‚integrity-based‘), Gerechtigkeits-basierten (engl. ‚justice-based‘) und Policy-basierten (engl. ‚policy-based‘) zivilen Ungehorsam.⁸⁶ Dworkin ist sich bewusst, dass dies eine analytische Unterscheidung sei, die in der Praxis nicht so scharf gezogen werden könne. Keine politische Bewegung und auch keine daran teilhabende Einzelperson würde genau in eine dieser Kategorien fallen. Dennoch ist ihm diese Unterteilung wichtig und dient ihm dazu, zu untersuchen unter welchen Bedingungen gewisse Akte zivilen Ungehorsams gerechtfertigt sein könnten.

Skizzieren wir also kurz Dworkins drei Arten des zivilen Ungehorsams und die Bedingungen ihrer möglichen Rechtfertigung.⁸⁷

Integrity-based civil disobedience: Wenn unsere persönliche Integrität, unser Gewissen, uns davon abhält einem Gesetz Folge zu leisten, haben wir es nach Dworkins Einteilung mit Integritäts-basiertem zivilem Ungehorsam zu tun. Beispiele hierfür wären etwa, wenn eine entflohene Sklavin um Unterschlupf bitte und er ihr gewährt werde obwohl sie nach dem Gesetz an die Behörden ausgeliefert werden müsste. Oder wenn Soldatinnen, die in einem ihrer Meinung nach ungerechten Krieg dienen soll-

⁸⁶Vgl. hierzu und zum Folgenden Dworkin, *Civil Disobedience and Nuclear Protest*, 106-108.

⁸⁷Vgl. zum Folgenden Dworkin, *Civil Disobedience and Nuclear Protest*, 107-113.

ten, den Kriegsdienst jedoch verweigerten. Leisten Menschen in solchen Situationen aufgrund ihres Gewissens geltenden Gesetzen nicht Folge, würden dies die meisten Menschen als gerechtfertigt ansehen, so Dworkin. Die Gehorsamsverweigernden würden aus Überzeugung richtig handeln. Gewalt und Terrorismus sollte ihr Gewissen nicht zulassen, diese wären nicht zu rechtfertigen. Da wir es hier mit Fällen von meist hoher Dringlichkeit zu tun hätten, möchte Dworkin auch keinerlei weitere Konditionen für eine Rechtfertigung einführen. Es bleibe wohl kaum Zeit, den mühsamen Weg politischer Prozesse zu gehen, um die entflohene Sklavin vor der Türe vor ihren Verfolgerinnen zu retten. Selbst wenn das Gesetz in Kürze geändert würde. Schwierigkeiten würde es auch bedeuten, wenn gefordert wäre, dass die Konsequenzen der Tat voll und ganz zu berücksichtigen seien. Was, wenn unser Gewissen zum Gesetzesbruch drängt, dies aber umso schlimmere Folgen mit sich ziehen könnte? Diese konsequentialistische Überlegung, die uns in schwere Gewissenskonflikte stürzen kann, ist für Dworkin zu kontrovers, um als Rechtfertigungsbedingung dienen zu können. Er geht davon aus, dass wir eventuell das moralische Privileg hätten, Übles nicht tun zu müssen, auch wenn dies noch üblere Folgen mit sich bringen könnte.

Justice-based civil disobedience: Die Bürgerrechtsbewegung in den USA und die Friedensbewegung gegen den Vietnam-Krieg seien Beispiele für Gerechtigkeits-basierten zivilen Ungehorsam. Hier ginge es um ungerechte politische Programme, die, gestützt auf eine Mehrheit, eine Minderheit unterdrückten. Wann könnte es unter solchen Umständen gerechtfertigt sein, aus Protest Gesetze zu übertreten? Dworkin ist der Meinung, in solchen Fällen seien strengere Auflagen von Nöten. Erstens: Alle politischen Wege und Möglichkeiten zur Änderung des als ungerecht angesehenen Programms müssten ausgeschöpft sein. Zweitens: Die Konsequenzen müssten bedacht werden, damit durch die gesetzten Aktionen das bekämpfte Programm nicht möglicherweise ungewollt gestärkt werde.

Hier weist Dworkin auf eine Unterscheidung hin, die auch bei der dritten, noch zu skizzierenden Art des zivilen Ungehorsams eine wichtige Rolle spielen wird. Im Gegen-

teil zum *defensiven* Integritäts-basierten zivilen Ungehorsam, bei dem die Akteurin eine gesetzeskonforme Handlung aufgrund ihres Gewissens nicht ausführen will, sei der Gerechtigkeits-basierte zivile Ungehorsam *bewirkend* (engl. ‚instrumental‘) und *strategisch*. Er ziele darauf ab, ein ungerechtes politisches Programm zu demontieren. Dworkin unterscheidet nun zwischen *persuasiven* Strategien, die versuchen würden, die Mehrheit zu einem Überdenken ihres Programms zu bewegen, und *nicht-persuasiven* Strategien, die versuchen würden, die Kosten für die Mehrheit in die Höhe zu treiben, sollte sie ihr Programm weiter verfolgen. Während sich persuasive Strategien für Dworkin offensichtlich positiv auf eine mögliche Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams auswirken, müssten für ihn schon sehr besondere Umstände herrschen, um auch gewaltfreie nicht-persuasive Strategien als gerechtfertigt sehen zu können.

Policy-based civil disobedience: Ein Beispiel hierfür wären die Proteste gegen die Stationierung amerikanischer Atomwaffen in Europa. Dabei gehe es nicht mehr darum, dass eine Mehrheit ungerecht einer Minderheit gegenüber sei, sondern um ein politisches Programm, das für unmoralisch oder ungerecht gehalten würde und uns alle betreffe. Die Mehrheit habe sozusagen eine falsche Entscheidung getroffen und solle zur Vernunft gebracht werden. Dworkin unterscheidet dabei ebenfalls persuasive und nicht-persuasive Strategien, wobei erstere einen großen Vorteil genießen würden: Sie kämen nicht auf fundamentale Weise in Konflikt mit dem Prinzip der Mehrheitsregel. Die Mehrheit würde weiterhin entscheidend bleiben, sie solle nur davon überzeugt werden, ihre bisherige Entscheidung zu ändern. Aus moralischer Sicht seien nicht-persuasive Strategien hier weit unterlegen, so Dworkin.

Gerechtigkeits-basierter Ungehorsam könne, wenn er unter besonderen Umständen auf nicht-persuasive Strategien zurückgreift, auf eine bestimmte Ausnahme bei Anwendung der Mehrheitsregel hinweisen, die ihm nicht unähnlich sei. Verfassungsgerichte könnten Mehrheitsentscheidungen aufheben, wenn sie gegen die Verfassung verstoßen. So solle ein eigennütziger Machtmissbrauch der Mehrheit zur Unterdrückung einer Minderheit verhindert werden. Dworking sagt nicht, dass Verfassungsrichterinnen

nen nicht-persuasiven zivilen Ungehorsam ausüben, wenn sie ein Gesetz für ungültig erklären, aber die Idee, dass die Mehrheit dazu gezwungen werden könne, gerecht zu sein, diese Idee würden sich Verfassungsgerichte und nicht-persuasive Strategien Gerechtigkeits-basierten zivilen Ungehorsams teilen. Policy-basierter ziviler Ungehorsam könne sich jedoch nicht auf diese Idee berufen, denn es gäbe in seinem Fall keine betroffene Minderheit. Solle die Mehrheit allein durch Erhöhung der Kosten dazu gebracht werden ihre Meinung zu ändern auch, ohne davon überzeugt worden zu sein, so müssten sich die Akteurinnen dieser Form von Ungehorsam auf eine Art von Paternalismus oder Elitedenken berufen. Dies würde allerdings jedem Prinzip einer Mehrheitsregel widersprechen. Ein solches Vorgehen wäre demnach äußerst schwer zu rechtfertigen.

So weit Dworkins Unterscheidung von Integritäts-basiertem, Gerechtigkeits-basiertem und Policy-basiertem zivilen Ungehorsam.

Dworkin geht noch auf das bereits erwähnte Beispiel der Stationierung amerikanischer Atomwaffen in Europa ein.⁸⁸ Viele Menschen, die dies zu verhindern suchten, übten zivilen Ungehorsam, indem sie aus Protest Straßen blockierten oder unbefugt militärische Gelände zu betreten versuchten. Dworkin stellt sich die Frage, inwiefern es sich hierbei um persuasiven Policy-basierten Ungehorsam handle und ob dieser gerechtfertigt werden könne. Jedenfalls sei nicht klar, ob die Stationierung der Atomwaffen eine abschreckende oder provozierende Wirkung habe. Beide Seiten hätten bisher keine überzeugenden Argumente geliefert. Wie sollten unter diesen Voraussetzungen Gesetzesübertretungen brauchbare Argumente liefern können? Die Mehrheit würde im Gegenteil eher dazu gebracht, auf ihrer Meinung zu beharren, als der Erpressung durch die Akteurinnen zivilen Ungehorsams nachzugeben. Eine Minderheit also, die durch nicht-persuasive Kostenerhöhung die Mehrheit erpressen wolle? Könne das noch gerechtfertigt sein? Andererseits bestehe das enorme Risiko durch Atomwaffen. Und die Mehrheit sei eine sehr kleine gewesen. Vielleicht sogar nur um Haaresbreite.

⁸⁸Vgl. hierzu und zum Folgenden Dworkin, *Civil Disobedience and Nuclear Protest*, 111-113.

Die einen würden die Stationierung der Atomwaffen als enorme Gefahr sehen. Die anderen, die leicht in der Mehrheit waren, würden genau das Gegenteil als große Gefahr ansehen. Die Kontroverse sei symmetrisch, so Dworkin. Daher gälte es, in diesem Fall weiter nach guten Argumenten zur Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams zu suchen.

3.2.2 Sanktionierung

Wie bereits erwähnt, unterscheidet Dworkin zwei grundlegende Fragen: Erstens, wie sollen jene Menschen agieren, die ein Gesetz für ungerecht halten und wann könnte ihr Ungehorsam gerechtfertigt sein? Und zweitens – die bisher noch nicht behandelte Frage – wie soll die Regierung darauf reagieren? Werfen wir einen kurzen Blick auf Dworkins Gedanken zu dieser zweiten Frage:⁸⁹ Natürlich könne die Staatsmacht nicht jeden wohl überlegten und bewusst begangenen Ungehorsam ungestraft lassen. Umgekehrt würde nach moderner Rechtstheorie nicht mehr jede Gesetzesübertretung, egal mit welcher Motivation begangen, nach dem Motto ‚Gesetz ist Gesetz‘ bestraft. Es gälte abzuwägen. Ein mögliches Hilfsmittel hierbei könnte laut Dworkin die utilitaristische Überlegung sein, nicht zu strafen, wenn die Bestrafung unter Berücksichtigung aller Fakten und Eventualitäten auf lange Sicht keine insgesamt Verbesserung bringen würde. Dies könne so manche Akteurin zivilen Ungehorsams ungestraft davonkommen lassen, wenn ihre Bestrafung keinerlei positive Auswirkung auf das Gemeinwohl hätte. Was aber, wenn eine Bestrafung für das Gemeinwohl der Mehrheit von Vorteil wäre, indem sie zukünftigen Ungehorsam unterbinde und so für ein geordneteres Leben der Mehrheit sorgen würde? Könnte trotzdem von einer Bestrafung abgesehen werden, da ja ganz besondere Motive vorlägen? Immerhin seien diese Motive ausschlaggebend dafür, dass die Person ihren Ungehorsam aus ihrer Sicht für gerechtfertigt erachten würde. Dworkin sieht, dass dieses Argument elitär klingen mag. Zumindest als Grund

⁸⁹Vgl. zum Folgenden Dworkin, *Civil Disobedience and Nuclear Protest*, 113f.

für eine mildere Bestrafung könnte die besondere Motivation durchaus erhalten. Auch dann, wenn die utilitaristische Abwägung für eine Bestrafung sprechen würde. Andererseits könnte diese Abwägung auch ein Grund sein, um nicht jeden, aus Sicht der Akteurinnen gerechtfertigten, Ungehorsam ungestraft zu lassen, so Dworkin.

Sollen Akteurinnen des zivilen Ungehorsams auf ihrer Bestrafung bestehen, wie es Rawls und andere fordern? Dworkin sieht den dramatischen Appell, der dieser Forderung innewohnt, und kann sich auch vorstellen, dass sie durchaus zur Strategie von Gerechtigkeits-basiertem und Policy-basiertem zivilen Ungehorsam passen würde.⁹⁰ Die Akteurinnen von Integritäts-basiertem zivilen Ungehorsam, etwa diejenigen, die einer entflohenen Sklavin helfen, oder die nicht in einem, aus ihrer Sicht ungerechten, Krieg dienen wollen, sollten jedoch möglichst unentdeckt bleiben. Und strategische Überlegungen dürfen nicht mit moralischen und konzeptuellen Bedingungen verwechselt werden. Aus dieser Sicht gilt für Dworkin, dass es für alle besser sei, wenn ein Akt des zivilen Ungehorsams seine Ziele ohne Bestrafung erreichen könne.

Diskussion

Robert E. Goodin greift Dworkins Argumentation auf, ist jedoch der Meinung, Dworkins Theorie würde zeigen, dass der zivile Ungehorsam im Zuge der angesprochenen Anti-Atom Proteste gerechtfertigt sei.⁹¹ Allerdings geht Goodin davon aus, dass Dworkin nur die ersten beiden Arten des zivilen Ungehorsams für gerechtfertigt hält und geht nicht auf Dworkins Unterscheidung zwischen persuasiven und nicht-persuasiven Strategien ein. Goodin meint, Policy-basierter ziviler Ungehorsam sei für Dworkin illegitime Erpressung. Diese Darstellung scheint mir sehr verkürzt und grob vereinfachend. Dass Dworkin auch die dritte Art von Ungehorsam für rechtfertigbar hält, wenn auch nicht so leicht wie die anderen, übersieht Goodin. Dworkin nennt diese

⁹⁰Vgl. hierzu und zum Folgenden Dworkin, *Civil Disobedience and Nuclear Protest*, 114f.

⁹¹Vgl. Robert E. Goodin, „Civil Disobedience and Nuclear Protest“. In: *Political Studies*, 35 1987, Nr. 3, 462.

Art auch nicht ‚Erpressung‘, sondern argumentiert, dass sie vom Volk, genauer von der Mehrheit, für Erpressung gehalten werden kann.

Nun aber zu Goodins Argumenten, warum besagte Anti-Atom Proteste gerechtfertigt seien. Während Dworkin davon ausgeht, dass es sich dabei um Policy-basierten zivilen Ungehorsam handeln würde, ist Goodin der Meinung, ein Teil der Protestierenden würde aufgrund des persönlichen Gewissens handeln und daher Integritäts-basierten zivilen Ungehorsam leisten.⁹² Für Goodin darf eine Theorie des zivilen Ungehorsams den Menschen nicht die Struktur ihrer moralischen Überzeugungen vorschreiben. Er hält es daher, anders als Dworkin, nicht nur für gerechtfertigt, aus Gewissensgründen etwas zu unterlassen, das gesetzlich vorgeschrieben sei, sondern auch umgekehrt für gerechtfertigt, aus Gewissensgründen etwas zu tun, das das Gesetz verbiete.⁹³ Genau das täten die Protestierenden im vorliegenden Fall. Sie würden aus Gewissensgründen handeln und dabei nicht unterlassen, was das Gesetz ihnen vorschreibe, sondern Aktivitäten setzten, die das Gesetz untersage. Wir hätten dies zu respektieren, egal, ob sich diese Sichtweise im Nachhinein als ‚falsch‘ herausstellen würde oder nicht. Während Dworkin die erste, Integritäts-basierte Art zivilen Ungehorsams als rein defensiv ansieht, führt Goodin hier eine aktive Komponente ein.

David Fagelson hält es ebenso wie Goodin für möglich, dass Menschen aus Gewissensgründen die moralische Pflicht verspüren könnten, aktiv gegen ungerechte Gesetze vorzugehen.⁹⁴ Er hält Dworkins Unterscheidung von Integritäts-basiertem und Gerechtigkeits-basiertem zivilen Ungehorsam für ‚ätherisch‘.

Hannah Arendt hingegen ist ganz Dworkins Meinung, dass Gewissensvorschriften rein negativer Art seien und uns nur vorschreiben würden, was wir unterlassen, nicht

⁹²Vgl. hierzu und zum Folgenden Goodin, *Civil Disobedience and Nuclear Protest*, 463f.

⁹³Dworkin hingegen geht davon aus, dass wir keine generelle moralische Pflicht hätten Rechte einzufordern, von denen wir glaubten, sie zu haben. Vgl. Dworkin, *Civil Disobedience and Nuclear Protest*, 107

⁹⁴Vgl. hierzu und zum Folgenden David Fagelson, „Strong Rights and Disobedience: From Here to Integrity“. In: *Ratio Juris*, 15 2002, Nr. 3, 249.

jedoch, was wir tun sollen.⁹⁵ Hält uns das Gewissen somit nur von Handlungen ab und nie dazu an? Welche Rolle es in Arendts Theorie des zivilen Ungehorsams spielt, werden wir im folgenden Abschnitt sehen.

3.3 Hannah Arendt

Einen Teil von Hannah Arendts 1970 gehaltener Rede über den zivilen Ungehorsam haben wir bereits im Abschnitt 2.2 über den zivilen Ungehorsam als Motor für Veränderung besprochen. Im Folgenden sollen jene Teile der Rede behandelt werden, in denen sie den zivilen Ungehorsam von Verweigerungen aus Gewissensgründen unterscheidet (Abschnitt 3.3.1) und versucht, ihn rechtlich und politisch in der amerikanischen Verfassung und Gesellschaft zu verankern (3.3.2).

3.3.1 Definition des zivilen Ungehorsams

Arendt befasst sich in ihrer Rede zum zivilen Ungehorsam auch mit dessen Abgrenzung gegenüber individueller Verweigerungshaltungen. Eine bedeutende Rolle kommt hierbei dem Gewissen zu und der Tatsache, ob nur eine einzelne Person oder eine Gruppe von Personen am Ungehorsam beteiligt ist. Dieser, der erste Teil von Arendts Rede soll im Folgenden skizziert werden.

Für Arendt liegt ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Verweigerungen aus Gewissensgründen und dem zivilen Ungehorsam darin, dass letzterer „niemals als Handlung eines einzelnen Individuums in Erscheinung tritt. Die Protagonistin des zivilen Ungehorsams kann nur als Mitglied einer *Gruppe* auftreten und auch nur so sich behaupten.“⁹⁶ Während einzelne Gehorsamsverweigernde laut Arendt meist Gewissensgründe, also moralische Imperative oder Appelle an ein höheres Gesetz zu

⁹⁵Vgl. Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 128.

⁹⁶Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 122. Hervorhebung F.A..

ihrer Verteidigung vorbringen, würde solch eine subjektive Begründung im Falle des zivilen Ungehorsams zu weit führen.⁹⁷ Für solch eine Begründung bräuchte es eine Philosophie der Subjektivität, die dann allerdings jeden Ungehorsam nahezu beliebig begründbar machen würde. So weit lässt es Arendt nicht kommen. Beim zivilen Ungehorsam seien es weniger die geteilten subjektiven Einzelinteressen als vielmehr die gegenseitige Übereinkunft über eine gemeinsame Meinung, die eine organisierte Minderheit zu abgestimmten Aktionen veranlassen würde. Dies verleihe ihr mehr Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft.

Das *Gewissen* kann für Arendt somit nur Verweigerungshaltungen einzelner Individuen begründen, nicht jedoch gemeinschaftliche Handlungen zivilen Ungehorsams. Zur genaueren Beleuchtung solch individueller Verweigerungen geht Arendt näher auf das Gewissen ein.⁹⁸ Das Gewissen sei rein subjektiv und unpolitisch. Es zitiere um das individuelle Ich und dessen Integrität. Voraussetzung dafür sei ein nicht ganz selbstverständliches ‚Interesse des Menschen an sich selbst‘.⁹⁹ Ist dieses Interesse gegeben, so warne uns unser Gewissen davor, Dinge zu tun, mit denen wir nicht leben könnten. Genau solch einen Fall sieht Arendt in Thoreaus berühmten Aufsatz gegeben. Er berufe sich ebenfalls auf das individuelle Gewissen und die daraus entstehenden moralischen Pflichten. Arendt stellt fest, dass laut Thoreau kein Mensch dazu verpflichtet sei, die Welt zu verbessern oder sich der Austilgung von Unrecht zu widmen. Das individuelle Gewissen verlange von einem einzelnen Menschen lediglich, kein Unrecht anderen gegenüber zu tun. Diese Gewissensvorschriften seien „gänzlich negativer Art. Sie sagen nicht, was man zu tun, sondern was man zu lassen habe. Sie stellen keine Prinzipien für das Handeln auf, sondern markieren Grenzen, die nicht überschritten werden sollten. Sie mahnen: Tue kein Übel, denn sonst mußt du mit einem Übeltäter zusammenleben.“¹⁰⁰ Hier sieht Arendt den Unterschied zum zivilen

⁹⁷Vgl. hierzu und zum Folgenden Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 123.

⁹⁸Vgl. hierzu und zum Folgenden Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 123-132.

⁹⁹Das für Arendt in der Regel leider nur in einer gebildeten, oberen Gesellschaftsschicht anzutreffen ist. Vgl. Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 129

¹⁰⁰Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 128.

Ungehorsam: Die Vorschriften des Gewissens dürften nicht verallgemeinert werden, sie seien nur subjektiv gültig und könnten demnach nur der einzelnen Gehorsamsverweigererin als Rechtfertigung dienen. Die Furcht vor dem individuellen Gewissen hielte zwar Menschen von so manchen bösen Taten ab, sie übe jedoch „ihrem Wesen nach keine Überzeugungskraft auf andere aus.“¹⁰¹

Einen Übergang von der individuellen Verweigerung aus Gewissensgründen zum kollektiven zivilen Ungehorsam deutet Arendt aber doch noch an.¹⁰² Es könnten sich mehrere Einzelpersonen aus ähnlichen Gewissensgründen zusammenschließen, um gemeinsam an die Öffentlichkeit zu treten. Dann würde aus der Stimme ihres Gewissens jedoch eine öffentliche Meinung unter vielen anderen Meinungen. „Und die Macht einer Meinung ist nicht vom Gewissen, sondern von der Zahl derer abhängig, die sie teilen.“¹⁰³ Dennoch komme auf diesem Wege unserem Gewissen und seiner Stimme eine gewisse politische Bedeutung zu.

So weit Arendts Unterscheidung von zivilem Ungehorsam und Verweigerung aus Gewissensgründen. Ein weiterer Gedanke aus dem ersten Teil ihrer Rede sei noch kurz erwähnt.¹⁰⁴ Die Stimme des Gewissens sei ursprünglich eine göttliche gewesen. Sie verkündete das göttliche Gesetz und somit positive Regeln. Und: Beriefen sich Kriegsdienstverweigererinnen auf ihre religiöse Motivation, also auf ein göttliches Gesetz, und sei ihre religiöse Gemeinschaft zugleich eine offiziell anerkannte, so würde ihre Verweigerung vom Gesetz mancher Länder anerkannt.

Wie bereits erwähnt,¹⁰⁵ hält es Arendt für verwerflich, zivilen Ungehorsam und Rebellion in einen Topf zu werfen: „Wer unfolgsame Minderheiten für Rebellen und Verräter hält, verstößt gegen Buchstaben und Geist der amerikanischen Verfassung, deren Schöpfer sich der Gefahr einer zügellosen Mehrheitsherrschaft besonders be-

¹⁰¹ Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 131.

¹⁰² Vgl. zum Folgenden Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 131f.

¹⁰³ Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 132.

¹⁰⁴ Vgl. zum Folgenden Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 129-130.

¹⁰⁵ Vgl. Abschnitt 2.2 der vorliegenden Arbeit.

wußt waren.“¹⁰⁶ Was beide Gruppen vornehmlich unterscheide, sei die Anwendung von Gewalt. Denn *Gewaltlosigkeit* sei, neben der Ausübung in einer Gruppe, das zweite notwendige Wesensmerkmal des zivilen Ungehorsams.

Diskussion

Sarala Kalla findet Arendts Vorgehensweise zu formalistisch.¹⁰⁷ Kalla geht nicht davon aus, dass es eine Gruppe von Menschen bräuchte, um zivilen Ungehorsam ausüben zu können. Natürlich hätte es gewisse praktische Vorteile, wenn sich eine Gehorsamsverweigererin auf eine Gruppe berufen könne und mit dieser ihre Meinung teile, aber zwingend notwendig sei dies nicht. Auch einzelne gewissenhafte Menschen könnten für Kalla zivilen Ungehorsam leisten. Verweigerungshaltungen aus Gewissensgründen und ziviler Ungehorsam sind für sie, anders als für Arendt, nicht zwingend unvereinbar. Denn wären sie es, so würde dies laut Kalla bedeuten, dass Gewissen und Vernunft nicht koexistieren könnten. Kalla hält dies jedoch sehr wohl für möglich. Das Gewissen sei zweifellos subjektiv, aber die Vorschriften, die es uns machen könne, müssten nicht ebenfalls subjektiv bleiben. Sie könnten durchaus generalisiert werden. Einzelpersonen, die aufgrund ihres Gewissens handeln, könnten so auch als Akteurinnen zivilen Ungehorsams gesehen werden, selbst wenn sie nicht Teil einer größeren Gruppe wären, mit der sie ihre Meinung oder ihre Gewissensvorschriften teilten.

3.3.2 Rechtfertigung und gesellschaftliche Verankerung

Wie bereits besprochen, sieht Hannah Arendt den zivilen Ungehorsam als wichtigen Motor für Veränderungen in der Gesellschaft und stellt fest, dass heutige Gesellschaften immer schneller nach Veränderungen verlangen würden.¹⁰⁸ Ziviler Ungehorsam

¹⁰⁶ Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 137f.

¹⁰⁷ Vgl. hierzu und zum Folgenden Sarala Kalla, „Hannah Arendt on Civil Disobedience“. In: *Indian Philosophical Quarterly*, 13 1986, Nr. 3 & 4, 264-266.

¹⁰⁸ Siehe Abschnitt 2.2 der vorliegenden Arbeit.

würde somit immer mehr an Bedeutung gewinnen. So drängt sich eine wichtige Frage auf: Lässt sich ziviler Ungehorsam mit dem Recht vereinbaren? Welcher Rechts**begriff** ist hierzu nötig? Arendt diskutiert diese Fragen in Hinblick auf die amerikanische Gesellschaft, denn sie hält zivilen Ungehorsam „dem Ursprung und dem Gehalt nach in erster Linie immer noch [für] ein amerikanisches Phänomen.“¹⁰⁹ Ein Phänomen, das für Arendt zwar mit dem ‚Geist der amerikanischen Gesetze‘ in Einklang stehe, aber dennoch kaum mit dem amerikanischen Rechtssystem verträglich scheine. Was jedoch nicht an diesem speziellen Rechtssystem sondern an der Natur des Rechts im Allgemeinen läge.¹¹⁰ Folgen wir ihr nun bei diesen Ausführungen.

Wodurch werden Bürgerinnen moralisch verpflichtet, den Gesetzen Gehorsam zu leisten?¹¹¹ Traditionell gelte laut Arendt die Annahme, dass die Bürgerinnen ihre eigenen Gesetzgeberinnen seien, sich also keiner anderen Macht unterwerfen würden als der eigenen. Sie seien Herr und Knecht zugleich. Die Gesetze, die sie sich selber gäben, hätten, ganz nach Montesquieu, einen je ganz eigenen Geist, den ‚Geist der Gesetze‘. Für Arendt beruht der Geist der amerikanischen Gesetze auf dem *Konsens*. Konsens nicht als stillschweigende Zustimmung, sondern als aktive, dauerhafte Teilnahme.

Um diese amerikanische Verfasstheit genauer spezifizieren zu können, untersucht Arendt deren theoretische Grundlagen anhand der Gesellschaftsverträge des siebzehnten Jahrhunderts.¹¹² Dazu unterscheidet sie drei Modelle: Erstens, das Modell des biblischen Bundes zwischen dem Volk und seinem Gott. Hier sei das Volk übereingekommen, jenen Gesetzen zu folgen, die ihm die allmächtige Gottheit offenbart habe. Zweitens, das Hobbes’sche Modell einer weltlichen Obrigkeit, dem Leviathan, der die einzelnen Menschen durch Einschüchterung vereine. Jede Einzelne verzichte auf ihre Rechte und ihre Macht und komme dafür mit der Obrigkeit überein, dass diese im Gegenzug für ihre persönliche Sicherheit gewähre. Hier herrsche also ein ‚Macht-

¹⁰⁹ Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 143.

¹¹⁰ Vgl. Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 151f.

¹¹¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 143f.

¹¹² Vgl. hierzu und zum Folgenden Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 145f.

monopol im Interesse des Wohls aller Untertanen'. Arendt spricht von der *vertikalen* Version eines Gesellschaftsvertrages. Das dritte Modell sei das Locke'sche Modell einer Gesellschaft als Allianz aller Einzelmitglieder. Hier würden sich die Bürgerinnen zuerst einander wechselseitig verpflichten und daraufhin über ihre Staats- und Regierungsform entscheiden. Diese *horizontale* Version eines Gesellschaftsvertrages beruhe einzig auf gegenseitigen Übereinkünften, die die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft aneinander binden würden. Arendt sieht darin einen großen Vorteil: Die Menschen würden weder durch historische oder ethische Bande, wie im Nationalstaat, noch durch Einschüchterung, wie bei Hobbes' Leviathan, sondern einzig durch die Kraft gegenseitiger *Versprechen* geeint.

Die vertikale Version des Gesellschaftsvertrages trifft für Arendt am besten auf die amerikanische Erfahrung zu.¹¹³ Jedoch bringe solch ein konsensbasiertes Modell noch den Einwand mit sich, der ursprüngliche Vertrag sei reine Fiktion, dem nie alle einzelnen Bürgerinnen zugestimmt hätten. Arendt hält diesen Einwand zwar für historisch und rechtlich korrekt, nicht jedoch aus existentieller und theoretischer Sicht: Jeder Mensch werde in eine Gesellschaft hineingeboren. Diese reale Situation impliziere eine Art stillschweigender Übereinkunft, da sich der neugeborene Mensch ja an die Spielregeln seiner Gesellschaft anpassen würde. Ein *stillschweigender Konsens*, der nicht auf Freiwilligkeit beruht? Das ist für Arendt so nicht zufriedenstellend. Sie hält eine freiwillige Zustimmung erst dann für möglich, wenn der neuen Mitbürgerin als Erwachsener ein Recht auf Dissens gewährt würde. „Dissens schließt Konsens ein und ist das Kennzeichen eines freien Staates; jemand, der weiß, daß er widersprechen kann, weiß auch, daß er gewissermaßen zustimmt, wenn er nicht widerspricht.“¹¹⁴ Aus diesem existentiellen und theoretischen Blickwinkel betrachtet sei der stille Konsens laut Arendt keine Fiktion mehr. Das Gemeinwesen nehme die Neugeborene stillschweigend auf. Diese bringe dem Gemeinwesen stillschweigende Zustimmung entgegen. Der Konsens zwischen beiden beruhe auf dem Recht der Erwachsenen auf Dissens.

¹¹³Vgl. hierzu und zum Folgenden Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 146f.

¹¹⁴Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 147.

Soweit stimmt für Arendt alles mit dem ‚Geist des amerikanischen Rechts‘ überein.¹¹⁵ Die stillschweigende Übereinkunft erstreckte sich jedoch nicht auf einzelne Gesetze oder eine spezifische Politik, selbst wenn diese auf Mehrheitsentscheidungen beruhen würden. Noch weniger treffe sie zu, wenn sich die Regierung selbst nicht allzu strikt an die Verfassung halten würde, wie es Arendt zur damaligen Zeit als gegeben sah. Als Beispiel einer solchen ‚hochgradigen Verfassungskrise‘ nennt sie die fehlende Einbindung von Schwarzen und Indianerinnen in die amerikanische Gesellschaft. Diese seien von Anbeginn an stillschweigend vom stillschweigenden Konsens ausgeschlossen gewesen. Selbst emanzipative Kräfte hätten während der amerikanischen Staatsgründung für eine Rassentrennung plädiert. Sie hätten zwar die Freiheit aller Menschen konstatiert, wären aber nicht davon ausgegangen, dass diese in einem gemeinsamen Staat leben könnten. Somit seien von Anbeginn einzelne Minderheiten aus dem amerikanischen Konsens ausgeschlossen gewesen.

Welche moralischen Pflichten lassen sich nun für die einzelnen Bürgerinnen aus dieser Übereinkunft, diesem Konsens ableiten?¹¹⁶ Für Arendt gibt es nur eine, „im strengen Sinne moralisch zu nennende Pflicht des Staatsbürgers“:¹¹⁷ Versprechen abzugeben und zu halten. In solchen *Versprechen* sieht Arendt den menschlichen Versuch, die Zukunft in den Griff zu bekommen und halbwegs berechenbar zu machen. Da die Zukunft jedoch nie komplett berechenbar sei, unterlägen Versprechen gewissen Beschränkungen. Es dürften keine unerwarteten Umstände eintreten und die dem Versprechen zugrunde liegende Gegenseitigkeit müsse aufrecht bleiben. Versagten hier die Machtinstitutionen, hielte sich die Regierung beispielsweise nicht an die Verfassung, so würde das Vertrauen der Bevölkerung in die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Konsens schwinden. Arendt spielt hier auf den Vietnamkrieg als Beispiel an. Ein illegaler und unmoralischer Krieg könnte einen Grund darstellen, gegebene Versprechen aufzukündigen.

¹¹⁵Vgl. hierzu und zum Folgenden Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 147-150.

¹¹⁶Vgl. zum Folgenden Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 150f.

¹¹⁷Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 150.

Gegen Ende ihrer Abhandlung über den zivilen Ungehorsam kommt Arendt noch auf eine weitere Eigenart der amerikanischen Gesellschaft zu sprechen, die bereits Tocqueville ausführlich beschrieben habe: Amerika sei das Land der Vereine.¹¹⁸ Für die Amerikanerinnen seien Vereine das einzige Mittel ihres Handelns. Arendt stellt nun die Behauptung auf, „daß der zivile Ungehorsam lediglich die neueste Form der freiwilligen Vereinigungen darstellt und von daher ganz im Einklang mit den ältesten Traditionen des Landes steht.“¹¹⁹ Minderheiten, die sich zur zivilen Gehorsamsverweigerung zu Gruppen organisieren würden, handelten so ganz im Geiste freiwilliger Vereine.

Ziviler Ungehorsam scheint sich demnach gut mit dem Geist der amerikanischen Verfassung zu vertragen. Arendt stellt nun die Frage, ob ziviler Ungehorsam auch praktisch mit dem amerikanischen Recht in Einklang zu bringen sei.¹²⁰ Hier sieht sie einige große Probleme auftauchen. Juristinnen würden in Gehorsamsverweigererinnen nur einzelne Rechtsbrecherinnen sehen und nicht Mitglieder einer Gruppe. Die einzigen Einzeltäterinnen, die das Gesetz anerkennen würde, seien jedoch Kriegsdienstverweigererinnen. Die einzige dem Gericht bekannte Gruppenzugehörigkeit sei die der Konspiration, ein Vorwurf, den Arendt im Falle zivilen Ungehorsams als völlig unpassend bezeichnet. Der Versuch einer Eingliederung des zivilen Ungehorsams in das amerikanische Rechtssystem scheint aber nicht nur auf praktischer Ebene zu scheitern. Denn, obwohl sich ziviler Ungehorsam mit dem Geist der amerikanischen Gesetze vertragen würde, läge es in der ganz allgemeinen Natur des Rechts, dass Rechtsbrüche nicht juristisch gerechtfertigt werden könnten.

Daher sucht Arendt nach einer politischen Lösung und fragt, wie ziviler Ungehorsam in den Institutionen des Regierungssystems einen anerkannten Ort finden könne.¹²¹ Einen ersten Schritt zur politischen Institutionalisierung von zivilem Ungehorsam sähe

¹¹⁸Vgl. hierzu und zum Folgenden Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 152-156.

¹¹⁹Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 153.

¹²⁰Vgl. hierzu und zum Folgenden Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 156f.

¹²¹Vgl. hierzu und zum Folgenden Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 158.

sie in einer Anerkennung, wie sie auch anderen Interessensgruppen in Form von registrierten Lobbyistinnen zugestanden würde. „Diese Meinungsminderheiten könnten sich auf diese Weise als Macht etablieren, die nicht nur anlässlich von Demonstrationen und anderen Darstellungen ihres Standpunktes ‚aus der Ferne zu sehen‘, sondern ständig präsent wäre, und mit der man in den täglichen Regierungsgeschäften rechnen müßte.“¹²²

Diskussion

So weit Hannah Arendts Überlegungen, wann ziviler Ungehorsam gerechtfertigt sein könne. Sarala Kalla merkt an, sie bekomme den Eindruck, dass Arendt Akte des zivilen Ungehorsams nur in Zeiten hochgradiger Verfassungskrisen als gerechtfertigt betrachten möchte.¹²³ Außerdem übersehe Arendt, wie andere auch, dass Locke es zwar für gerechtfertigt halten würde, dass Menschen Gesetze übertreten, die ihre natürlichen Rechte verletzen, damit aber nicht zivilen Ungehorsam sondern Revolutionen rechtfertigen würde. Des weiteren wäre der Status von einzelnen Personen und Gruppen, die nicht von der Mehrheit unterstützt werden, in Lockes Modell ein sehr fragwürdiger. Für Locke, so Kalla, bedeute Zustimmung zur Gesellschaft nämlich auch Zustimmung zu der Tatsache, dass ihre Mitglieder an Mehrheitsentscheidungen gebunden seien. Abgesehen von diesen Interpretationsfragen rund um Lockes Gesellschaftsmodell weist Kalla noch darauf hin, dass ihrer Meinung nach ziviler Ungehorsam nie mit dem Recht in Einklang gebracht werden könne. Denn gäbe es so etwas wie ein Recht auf Ungehorsam, so sei dies ein moralisches Recht. Und die Verpflichtung, einem moralischen Recht Folge zu leisten, stehe über der Pflicht zum Gehorsam gegenüber dem positiven Recht. Das moralische Recht sei unabhängig vom positiven Recht, es setze sich darüber hinweg und sei daher nicht mit ihm vereinbar.

¹²² Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 158.

¹²³ Vgl. hierzu und zum Folgenden Kalla, *Hannah Arendt on Civil Disobedience*, 267f.

4 Zusammenführung und allgemeine Diskussion

Nachdem wir nun die drei ‚klassischen‘ Positionen von John Rawls, Ronald Dworkin und Hannah Arendt und einige Kommentare und Kritiken zu ihren Theorien kennen gelernt haben, will ich diese Positionen nun zusammenführen und eine allgemeinere Darstellung der Diskussion über den zivilen Ungehorsam geben. Dabei will ich mich an die weit verbreitete Aufteilung in Definition und Abgrenzung (Abschnitt 4.1), Rechtfertigung (4.2) und Sanktionierung des zivilen Ungehorsams (4.3) halten.

4.1 Definition und Abgrenzung

Bevor wir zur Diskussion über die Definition des zivilen Ungehorsams (Abschnitt 4.1.1) und über seine Abgrenzung zu anderen Aktionsformen (4.1.2) kommen, noch zwei Hinweise, worauf hierbei besonders zu achten sei.

Hugo Adam Bedau gibt uns zu bedenken, dass wir die Definition des zivilen Ungehorsams von seiner Rechtfertigung trennen müssten. Wie auch immer wir zivilen Ungehorsam definierten, wir dürften nicht bereits im Voraus über seine Rechtfertigung urteilen.¹²⁴

¹²⁴Vgl. Hugo Adam Bedau, „Civil Disobedience“. In: Ruth Chadwick (Hrsg.), *Encyclopedia of applied ethics*. Band 1, San Diego: Acad. Press 1998, 501.

Auch für A. John Simmons verschwimmen Definition und Rechtfertigung. Es sei oft nicht klar, ob bestimmte Eigenschaften tatsächlich zur Definition des zivilen Ungehorsams nötig seien, oder doch nur deshalb in die Definition mit aufgenommen würden, da sie zur einfacheren Rechtfertigung der definierten Handlungen dienen würden.¹²⁵ Außerdem seien die meisten Definitionen auf historische Beispiele von Handlungen zugeschnitten, die wir schon vor dem Ausarbeiten einer Theorie des zivilen Ungehorsams für einen solchen gehalten hätten.¹²⁶

4.1.1 Definition

John Rawls hat den zivilen Ungehorsam als eine öffentliche, gewaltlose, gewissensbestimmte, aber politische gesetzwidrige Handlung definiert.¹²⁷ Ich will mich an dieser Definition orientieren und nun einzelne der darin enthaltene Bestimmungsmerkmale herausgreifen und einige ergänzende oder auch widersprechende Meinungen zu diesen darstellen.

Öffentlichkeit

Ungehorsam, der sich im Geheimen abspielt, ist für Hugo Adam Bedau kein ziviler Ungehorsam. Selbst wenn er bewusst begangen werde. Denn solche versteckt durchgeführten Handlungen würden keinen Zugang zum öffentlichen Leben finden.¹²⁸

Kimberley Brownlee hält fest, dass es meist im Interesse der Handelnden sei, wenn die Regierung und die Öffentlichkeit über das Vorhaben ihres zivilen Ungehorsams informiert sind.¹²⁹ Jedoch könne es manchmal sinnvoll sein, dieses Vorhaben nicht vorab kundzutun, um nicht davon abgehalten werden zu können. So könne es durchaus auch

¹²⁵Vgl. Simmons, *Civil Disobedience and the Duty to Obey the Law*, 50.

¹²⁶Vgl. Simmons, *Civil Disobedience and the Duty to Obey the Law*, 53.

¹²⁷Vgl. hierzu Abschnitt 3.1.2 der vorliegenden Arbeit.

¹²⁸Vgl. Bedau, *Civil Disobedience*, 504.

¹²⁹Vgl. hierzu und zum Folgenden Brownlee, *Civil Disobedience*, Kapitel 1.1.

zu unangekündigtem und anfänglich versteckt durchgeführtem zivilem Ungehorsam kommen.

Für Bertrand Russell lag einer der Hauptgründe, weshalb bei den Protesten gegen die atomare Aufrüstungspolitik während des kalten Krieges zu gewaltlosem Widerstand gegriffen wurde, darin, dass den Protestierenden in den öffentlichen Medien zu wenig Raum zugestanden worden sei.¹³⁰ Die illegalen Aktionen des gewaltfreien Widerstandes seien jedoch ein gefundenes Fressen für die Sensationsgier der Medien gewesen und so hätten diese ihnen wieder mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Die Kräfte, die die öffentliche Meinung beherrschen würden, seien so wieder ein klein wenig ins Gleichgewicht gerückt worden.

Gewalt

Die Frage, ob im Rahmen von zivilem Ungehorsam auch Gewalt ausgeübt werden dürfe, zählt laut Henning Hahn zu den vordergründigsten der aktuellen Debatte.¹³¹ Im Gegensatz zu Rawls sähen viele Autorinnen zumindest geringe Formen von Gewalt für durchaus gerechtfertigt an, „solange sie als ultima ratio eingesetzt werden und keine weitreichenden Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte Dritter nach sich ziehen.“¹³² Meist beschränken sie sich hierbei auf Sachbeschädigungen.¹³³ Andere wiederum fordern ein strikt friedliches Vorgehen und den Verzicht auf körperliche Gewalt, sehen jedoch die Anwendung psychischen Drucks, wie etwa bei Sitzblockaden, als gerechtfertigt an.¹³⁴ Es stellt sich jedenfalls die Frage, was im jeweiligen Kontext genau unter ‚Gewalt‘ zu verstehen ist, insbesondere, ob psychische Gewalt, Gewalt gegen Sachen, Gewalt gegen die eigene Person oder geringe Gewalt gegen andere unter den jeweiligen Begriff

¹³⁰Vgl. hierzu und zum Folgenden Bertrand Russell, *Autobiographie III 1944-1967*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1974, 205-209.

¹³¹Vgl. Hahn, *Ungehorsam, ziviler*, 1366f.

¹³²Hahn, *Ungehorsam, ziviler*, 1367.

¹³³Vgl. hierzu u.a. Hugo Adam Bedau, „civil disobedience“. In: Lawrence C. Becker (Hrsg.), *Encyclopedia of ethics*. Band 1, 2. Auflage. New York: Routledge 2001, 237.

¹³⁴Vgl. Laker, *Ungehorsam, ziviler*, 162.

von Gewalt fallen, oder nicht.¹³⁵ Brownlee gibt zu bedenken, dass gewaltfreie Handlungen in manchen Spezialfällen mehr Schaden anrichten könnten als die Anwendung von Gewalt.¹³⁶ In anderen Fällen könnte durch Anwendung geringer Gewalt mehr öffentliche Aufmerksamkeit auf die Ziele des Ungehorsams gelenkt und die Ernsthaftigkeit und Frustration der Handelnden verdeutlicht werden. Im Normalfall sei jedoch immer ein gewaltloses Vorgehen vorzuziehen, so Brownlee.

Bedau stellt fest, dass gewaltlose Handlungen des zivilen Ungehorsams leichter zu rechtfertigen sind als solche, in deren Rahmen auch Gewalt ausgeübt wird.¹³⁷ Würde daher jede Art von Gewalt per Definition ausgeschlossen, würde uns die Rechtfertigung leichter fallen. Wie jedoch oben bereits erwähnt, fordert uns Bedau auf, bei der Definition nicht bereits über eine mögliche Rechtfertigung zu urteilen. So zählt er vier häufig genannte Bedingungen auf, unter denen manche Autorinnen Gewalt im Rahmen von zivilem Ungehorsam tolerieren würden: Die Gewalt dürfe (a) nicht ursprünglich beabsichtigt gewesen sein, (b) sie dürfe nicht von den Protestierenden selber ausgeübt werden (sondern nur von Zaungästen, Gegnerinnen der Proteste und Polizistinnen) (c) sie dürfe sich nur gegen Sachen richten und (d) sie müsse sich in Grenzen halten.

J. Angelo Corlett möchte an der Forderung nach Gewaltlosigkeit festhalten, versucht jedoch anhand eines Beispiels Rawls' Definition zu kritisieren und schließlich zu adaptieren. Er ist der Meinung, dass es sehr wohl Formen von Ungehorsam gäbe, die als ziviler Ungehorsam aufzufassen und auch gerechtfertigt seien, obwohl sie eine gewisse Art von gewaltfreier *Bedrohung* (engl. ‚threat‘) darstellten und somit nicht mit Rawls Vorgaben übereinstimmten.¹³⁸ Rawls sieht in Akten des zivilen Ungehorsams eine Art Appell.¹³⁹ Ziviler Ungehorsam könne warnen und mahnen, aber er *drohe*

¹³⁵Vgl. etwa Brownlee, *Civil Disobedience*, Kapitel 1.1 und Simmons, *Civil Disobedience and the Duty to Obey the Law*, 55.

¹³⁶Vgl. hierzu und zum Folgenden Brownlee, *Civil Disobedience*, Kapitel 1.1.

¹³⁷Vgl. hierzu und zum Folgenden Bedau, *Civil Disobedience*, 503.

¹³⁸Vgl. J. Angelo Corlett, „What is Civil Disobedience“. In: *Philosophical Papers*, 26 1997, Nr. 3, 242.

¹³⁹Vgl. hierzu und zum Folgenden Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 402f.

nicht. Andererseits stellt er aber auch fest, dass eine Minderheit mit Hilfe des zivilen Ungehorsams die Mehrheit *zwingt*, ihre Forderungen anzuhören und zu prüfen. Ein Appell also, aber keine Drohung und dennoch insoweit zwingend, dass es zumindest zu einer Anhörung und Verhandlung komme, deren Ausgang natürlich offen sein müsse und nicht erzwungen werden dürfe. Rawls geht nicht näher auf dieses *Drohen* ein, wir wissen also nicht, was genau er darunter versteht. Corlett fragt, ob es nur Androhungen physischen Schadens sind, die Rawls ausschließen möchte, oder auch solche, die keinen physischen Schaden androhen und plädiert dafür nur erstere auszuschließen.¹⁴⁰ Gewaltfreie Drohungen könnten für Corlett durchaus in den Rahmen gerechtfertigten zivilen Ungehorsams passen. Damit wäre Rawls' Forderung nach Gewaltlosigkeit nicht aufgegeben, jedoch genauer präzisiert und plausibler, so Corlett.

Andrew Sabl will eine vorausschauende (engl. ‚forward-looking‘) Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam liefern, die sich zwar an Rawls orientiert, aber doch über dessen Definition hinausgeht.¹⁴¹ Die Forderung nach Gewaltlosigkeit scheint ihm auf den ersten Blick paradox. Warum sollte eine unterdrückte Gruppe darauf hoffen, dass ihre Unterdrückerinnen sie in Zukunft fair behandeln werden? Wenn gegen sie Gewalt ausgeübt werde und sie unfair behandelt würden, sei es dann nicht natürlich und auch gerechtfertigt, wenn sie ebenfalls mit Gewalt antworteten? Sabl sieht einen Grund dafür, warum die Unterdrückten keine Gewalt ausüben sollten, vor allem keine schwere Gewalt wie Mord oder Folter, in einer natürlichen Pflicht hierzu. Selbst wenn wir keinerlei politische Verpflichtung hätten, einem Regime Folge leisten zu müssen, so hätten wir uns doch an diese natürliche Pflicht zu halten. Für Sabl ist dies jedoch nur *eine* Antwortmöglichkeit auf die Frage, warum die Unterdrückten nicht mit Gewalt reagieren sollten. Eine viel bessere Antwort sieht er in der Fairness und Aufrechterhaltung einer möglichen Kooperation in der Zukunft. Gewalt führe zu Hass und Vergeltung. Gewaltfreiheit hingegen lasse die Möglichkeit für eine harmonische Zukunft offen. Dazu bräuchte es nur den Glauben daran, dass die derzeit ungerecht

¹⁴⁰Vgl. hierzu und zum Folgenden Corlett, *What is Civil Disobedience*, 252-254.

¹⁴¹Vgl. hierzu und zum Folgenden Sabl, *Looking Forward to Justice*, 308-317.

agierenden Machthaberinnen einen tieferen, fundamentaleren Sinn für Gerechtigkeit hätten. Natürlich kommt es auch für Sabl auf die Umstände an. Ein Hitler oder Stalin seien keine geeigneten Kandidaten für eine zukünftige Kooperation und hätten keinen Anspruch darauf, in Zukunft als faire politische Partner behandelt zu werden. Wenn wir allerdings von einer gewissen Disposition der derzeit ungerechten Machthaberinnen für zukünftig faires Handeln ausgehen könnten, würde das die vorausschauende Selbstbeschränkung des zivilen Ungehorsams und seinen freiwilligen Verzicht auf Gewalt doch recht gut erklären, so Sabl. Gar so paradox scheint es also doch nicht zu sein, auf Gewalt zu verzichten.

Für Martin Luther King Jr. gehören vier grundsätzliche Schritte zu einer gewaltlosen Kampagne:¹⁴² 1.) Tatsachen zusammentragen um feststellen zu können, ob eine Ungerechtigkeit vorliegt. 2.) Verhandlungen. 3.) Selbstreinigung (engl. ‚self-purification‘). 4.) Direkte Aktion (engl. ‚direct action‘). Zum dritten Schritt merkt er erklärend an, es ginge hierbei darum, sich auf gewaltlose Aktionen vorzubereiten, Gewaltlosigkeit einzuüben und sich auf die mögliche Repression vorzubereiten. Warum er es nicht bei Verhandlungen belasse, sondern zu direkten Aktionen schreite, erklärt er damit, dass diese Aktionen unter der Voraussetzung, dass die bisherigen Verhandlungen erfolglos geblieben oder verweigert worden seien, eine derart ‚kreative Spannung‘ erzeugen könnten, sodass es zu neuen Verhandlungen komme. Ziel der direkten Aktionen sei eine Dramatisierung der Lage, die die Türen zu neuen Verhandlungen öffnen solle. In der Spannung, die dabei entstünde, sieht King keinerlei Gefahr. Sie sei konstruktiv und gewaltlos und manchmal notwendig, um voranschreiten und wachsen zu können.

Kelly A. Parker sieht die Debatte, ob die Anwendung von Gewalt zur Unterstützung politischer Ziele gerechtfertigt sein kann, neu aufflammen.¹⁴³ Er ist der Meinung, es

¹⁴²Vgl. hierzu und zum Folgenden Martin Luther Jr. King, „Letter from Birmingham City Jail“. In: Hugo Adam Bedau (Hrsg.), *Civil Disobedience: Theory and Practice*. New York: Pegasus Books 1969, 73-76.

¹⁴³Vgl. hierzu und zum Folgenden Kelly A. Parker, „Takin’ It to the Streets: Hare and Madden on Civil Disobedience“. In: *Transactions of the Charles S. Peirce Society*, 46 2010, Nr. 1, 36f.

könne durchaus gerechtfertigt sein, wenn in bestimmten Fällen im Rahmen von zivilem Ungehorsam Gewalt ausgeübt werde und die Handelnden versuchen würden, sich der Strafverfolgung zu entziehen.

Gewissen

Erich Fromm differenziert im Zusammenhang mit Ungehorsam zwei unterschiedliche Erscheinungen von Gewissen: das ‚autoritäre Gewissen‘ und das ‚humanistische Gewissen‘. Ersteres sei die „internalisierte Stimme einer Autorität“, die wir erfahren, wenn wir ‚unserem Gewissen gehorchen‘. Zweiteres hingegen sei „die in jedem Menschen gegenwärtige Stimme, die von äußeren Sanktionen oder Belohnungen unabhängig ist.“¹⁴⁴

Welche Rolle das Gewissen im Zusammenhang mit der Ausübung von zivilem Ungehorsam und der Weigerung aus Gewissensgründen für Hannah Arendt und Ronald Dworkin spielt und welche Kritik an ihrer Position geübt wurde, haben wir bereits weiter oben gesehen. Arendt und Dworkin sind der Meinung, das Gewissen könne uns nur von Handlungen abhalten, während es Robert E. Goodin und David Fagelson ebenso für möglich halten, dass wir aufgrund von Gewissensvorschriften aktiv Handlungen setzen.¹⁴⁵

Direkter und indirekter ziviler Ungehorsam

Bedau sieht bei der Frage, ob sich ziviler Ungehorsam direkt gegen das beanstandete Gesetz richten muss oder auch indirekt gegen ein anderes Gesetz gerichtet sein kann, eine Verstrickung von Definition und Rechtfertigung.¹⁴⁶ Die Öffentlichkeit könnte indirekten zivilen Ungehorsam für irrational, unglaubwürdig und ungerechtfertigt

¹⁴⁴Fromm, *Der Ungehorsam als ein psychologisches und ethisches Problem*, 12.

¹⁴⁵Vgl. die Diskussion im Anschluss an Abschnitt 3.2.2 der vorliegenden Arbeit.

¹⁴⁶Vgl. hierzu und zum Folgenden Bedau, *Civil Disobedience*, 503f.

halten, da die Lücke zwischen dem übertretenen Gesetz und dem Gesetz oder dem politischen Programm, gegen das sich der Protest richte, zu groß sein könnte. Daher würden manche Autorinnen nur direkten zivilen Ungehorsam für gerechtfertigt halten. Bedau weist jedoch darauf hin, dass nicht alle Gesetze und politischen Programme direkt für Proteste zugänglich seien. Wie solle etwa direkt gegen ein Gesetz verstoßen werden, das die Todesstrafe regle?

In einem anderen Aufsatz hält Bedau fest, dass sich indirekt beinahe immer gegen Gesetze und Regelungen protestieren lasse, indem die Bezahlung von Steuern verweigert würde.¹⁴⁷

Demokratische Rahmenbedingungen

Thomas Laker sieht die Definition des zivilen Ungehorsams „historisch und begrifflich an die Existenz demokratisch-rechtsstaatlicher Rahmenbedingungen moderner Prägung gebunden.“¹⁴⁸ Ebenso wie Rawls, der bei seiner Definition den zivilen Ungehorsam in einer ‚fast gerechten Gesellschaft‘ ansiedelt, sieht auch Rodney Barker den zivilen Ungehorsam an die Rahmenbedingungen einer Demokratie gebunden.¹⁴⁹ Unter den Bedingungen von Despotismus, Ein-Partei-Regimen und militärischen Diktaturen seien die Aussichten, mit zivilem Ungehorsam Erfolg zu haben, kaum gegeben. Eventuell könnten hier Weigerungshandlungen aus Gewissensgründen eine Chance haben, so Barker.

4.1.2 Abgrenzung zu anderen Aktionsformen

Nicht nur die Weigerung aus Gewissensgründen als sehr ähnliche Aktionsform spielt in der Diskussion über den zivilen Ungehorsam eine wichtige Rolle. Eine ganze Menge

¹⁴⁷Hugo Adam Bedau, „Civil Disobedience and Health Care“. In: Warren T. Reich (Hrsg.), *Encyclopedia of Bioethics*. Band 1, überarbeitete Auflage. New York: Macmillan 1995, 391.

¹⁴⁸Laker, *Ungehorsam, ziviler*, 162.

¹⁴⁹Vgl. hierzu und zum Folgenden Barker, *Civil Disobedience*, 226.

weiterer Aktionsformen wurden angeführt, um den zivilen Ungehorsam von ihnen unterscheiden und abgrenzen zu können. Diese Unterscheidungen und Abgrenzungen sollen im Folgenden betrachtet werden.

Wie bereits des öfteren erwähnt, kann ziviler Ungehorsam von ‚gewöhnlichen‘ *kriminellen Gesetzesübertretungen* unterschieden werden. Die Akteurinnen zivilen Ungehorsams streben im Gegensatz zu kriminellen Gesetzesbrecherinnen nicht nach persönlichen Vorteilen.¹⁵⁰ Der zivile Ungehorsam ist vom Gerechtigkeitssinn motiviert und zielt auf das Wohl der gesamten Gesellschaft ab.¹⁵¹ Die Motivation für andere kriminelle Aktivitäten liegt hingegen meist in Eigennützlichkeits, Wut, Grausamkeit oder Wahnsinn.¹⁵²

Auch Hannah Arendt sieht einen ‚ungeheuren Unterschied‘ zwischen kriminellen Rechtsbrecherinnen, die im Eigeninteresse und geheim handeln, also das Licht der Öffentlichkeit scheuen, und Akteurinnen zivilen Ungehorsams, die im Namen einer Gruppe vor den Augen der Öffentlichkeit das Gesetz in eigene Hände nehmen.¹⁵³

Kimberley Brownlee weist darauf hin, dass es in demokratischen Rechtssystemen den Tatbestand des zivilen Ungehorsams nicht gibt.¹⁵⁴ Wenn Akteurinnen zivilen Ungehorsams bestraft würden, dann wegen der einzelnen Gesetzesübertretungen, die sie begangen hätten, aber nicht wegen zivilem Ungehorsam an sich. Meist würde von ihnen auch gefordert, dass sie sich der Strafverfolgung nicht entziehen und die juristischen Konsequenzen ihrer Gesetzesübertretungen akzeptierten. Dies solle nicht nur zeigen, dass sie ein generelles Vertrauen in die Gesetze hätten, sondern auch verdeutlichen, warum sie sich von gewöhnlichen Straftäterinnen unterscheiden würden. Allerdings müsse die freiwillige Strafakzeptanz nicht immer mit einer generellen Achtung der Gesetze zusammenfallen. Gandhi sei mit Freude ins Gefängnis gegangen,

¹⁵⁰Vgl. hierzu u.a. Barker, *Civil Disobedience*, 224.

¹⁵¹Vgl. hierzu u.a. Hahn, *Ungehorsam, ziviler*, 1365.

¹⁵²Vgl. Dworkin, *Civil Disobedience and Nuclear Protest*, 105.

¹⁵³Vgl. Arendt, *Ziviler Ungehorsam*, 136f.

¹⁵⁴Vgl. hierzu und zum Folgenden Brownlee, *Civil Disobedience*, Kapitel 1.2.

hätte jedoch kein Vertrauen in das geltende Rechtssystem gehabt, so Brownlee. Wie wir allerdings noch sehen werden, halten ihn einige, darunter auch Brownlee selbst, für einen Revolutionär, der sich des zivilen Ungehorsams bediente.

Rodney Barker sieht eine Form politischen Widerstandes, die dem zivilen Ungehorsam und der Weigerung aus Gewissensgründen ähnlich ist, sich aber doch von ihnen unterscheidet, im *passiven Widerstand*.¹⁵⁵ Wenn Gesetze oder politische Programme für falsch gehalten würden, aber keine politischen Wege zu deren Änderung offen stünden, könnte gewaltloser Widerstand geleistet werden. Dies sei etwa der Fall, wenn ein Land von einer fremden Macht besetzt oder kolonialisiert werde, so Barker. Für Henning Hahn ist ziviler Ungehorsam nicht mit *gewaltlosem Widerstand* gleichzusetzen.¹⁵⁶ Geht es nach ihm, könnten im Rahmen des zivilen Ungehorsams auch Praktiken ‚leichter‘ Gewalt, wie etwa Landfriedensbruch und Sachbeschädigung, eingesetzt werden.

Streiks werden nicht als ziviler Ungehorsam gesehen, da meist keine Gesetze übertreten werden und oftmals persönliche Vorteile der Streikenden ausschlaggebend sind.¹⁵⁷ Ebenso fallen alle anderen Arten von legalen politischen Protesten, wie etwa Demonstrationen oder Petitionen, nicht unter zivilen Ungehorsam. Sie stellen normalerweise keine illegalen Gesetzesübertretungen dar.¹⁵⁸

Eine weitere Handlungsweise, die dem zivilen Ungehorsam nicht unähnlich ist, aber dennoch von ihm unterschieden wird, ist die *Regelabweichung* (engl. ‚rule departure‘) durch Behördenvertreterinnen.¹⁵⁹ Diese können aus Gewissensgründen und wohl überlegt von der üblichen Ausübung ihrer Pflichten abweichend handeln. Etwa wenn Polizistinnen von der Verhaftung einer Gesetzesübertreterin absehen, oder die Staatsanwaltschaft ein Verfahren nicht einleitet, oder eine Richterin eine offensicht-

¹⁵⁵Vgl. hierzu und zum Folgenden Barker, *Civil Disobedience*, 226.

¹⁵⁶Vgl. hierzu und zum Folgenden Hahn, *Ungehorsam, ziviler*, 1365.

¹⁵⁷Vgl. Edward H. Madden/Peter H. Hare, „Civil Disobedience in Health Services“. In: Warren T. Reich (Hrsg.), *Encyclopedia of Bioethics*. Band 1, New York: The Free Press 1978, 161.

¹⁵⁸Vgl. hierzu u.a. Bedau, *civil disobedience*, 236.

¹⁵⁹Vgl. hierzu und zum Folgenden Brownlee, *Civil Disobedience*, Kapitel 1.3.

lich schuldige Person freispricht. Im Gegensatz zum zivilen Ungehorsam, der immer eine illegale Tat voraussetzt und üblicherweise von den ‚normalen‘ Bürgerinnen eines Staates ausgeübt wird, ist es bei Regelabweichungen, die von Staatsbediensteten begangen werden, nicht von vornherein klar, ob diese eine Straftat darstellen.

Nötigung und *Terror* unterscheiden sich von zivilem Ungehorsam unter anderem darin, dass sie meist im Geheimen ausgeführt werden und sich die Akteurinnen der Strafverfolgung zu entziehen suchen.¹⁶⁰ Diese nehmen auch nicht am politischen Prozess teil und versuchen nicht zu überzeugen, sondern versuchen zu nötigen und einzuschüchtern. Während ziviler Ungehorsam dem Erhalt und Ausbau des Rechtsstaates dienen sollte, haben *revolutionäre und militante Handlungen* den Umsturz der herrschenden Verhältnisse zum Ziel. Dabei schrecken sie auch nicht vor der Anwendung massiver Gewalt zurück.

Einzelne Handlungen des zivilen Ungehorsams können allerdings Teil eines größeren revolutionären Plans sein.¹⁶¹ Gandhi hat beispielsweise weder die britische Kolonialmacht akzeptiert noch für Verbesserungen innerhalb dieses Systems gekämpft sondern für die Unabhängigkeit Indiens. Dennoch können einzelne, in diesem revolutionären Kampf gesetzte Handlungen als Akte des zivilen Ungehorsams angesehen werden, wenn ihre unmittelbaren Ziele begrenzten, nicht revolutionären Zwecken wie etwa der Änderung eines Gesetzes oder eines politischen Programms dienen. Der zivile Ungehorsam verfolgt demnach nur begrenzte, unmittelbare Ziele.¹⁶²

¹⁶⁰Vgl. hierzu und zum Folgenden u.a. Hahn, *Ungehorsam, ziviler*, 1365, sowie Brownlee, *Civil Disobedience*, Kapitel 1.3 und Barker, *Civil Disobedience*, 226.

¹⁶¹Vgl. hierzu und zum Folgenden Simmons, *Civil Disobedience and the Duty to Obey the Law*, 53.

¹⁶²Vgl. hierzu auch Brownlee, *Civil Disobedience*, Kapitel 1.3.

Wehr- und Kriegsdienstverweigerung

Ziviler Ungehorsam und *Weigerungen aus Gewissensgründen*¹⁶³ werden oft in einen Topf geworfen. Die bekanntesten Beispiele für solche Weigerungshaltungen sind die Wehr- und Kriegsdienstverweigerung.¹⁶⁴ Sollen sie von zivilem Ungehorsam differenziert werden, wird meist davon ausgegangen, dass die Verweigerungen eher persönliche und keine öffentlichen Akte darstellen. Den Wehr- und Kriegsdienstverweigernden geht es meist nicht darum, einen umfassenden politischen Anspruch zu erheben um andere von ihrer Meinung zu überzeugen oder ein politisches Programm zu beeinflussen. Ziviler Ungehorsam hingegen spielt sich in der Öffentlichkeit ab und versucht sich durch die Schaffung dramatischer Umstände in die politische Debatte einzubringen und größere Veränderungen zu schaffen.

Laut Kimberley Brownlee können sich jedoch in Akten des Ungehorsams Kombinationen aus zivilem Ungehorsam und Weigerungen aus Gewissensgründen finden, wie etwa bei manchen Wehrdienstverweigerungen während des Vietnamkrieges.¹⁶⁵ Auch sie geht davon aus, dass Weigerungen aus Gewissensgründen im Normalfall nicht zum Ziel hätten, eine öffentliche Debatte mit der Regierung zu führen.¹⁶⁶ Dennoch könnten solche Akte eine gewisse kommunikative Komponente haben, die gerade bei der Ausübung durch eine große Anzahl von Einzelpersonen die Ausmaße ähnlich wie bei zivilem Ungehorsam erreichen könnte.

Einen Spezialfall von Weigerungen aus Gewissensgründen stellen *Umgehungen aus Gewissensgründen* (engl. ‚conscientious evasion‘) dar.¹⁶⁷ Im Gegensatz zur Weigerung aus Gewissensgründen, bei der davon ausgegangen werden könne, dass den Behörden die Regelverletzung bekannt ist, wird bei der Umgehung versucht, diese verdeckt

¹⁶³Im Englischen finden sich vor allem die Begriffe ‚conscientious disobedience‘, ‚conscientious objection‘ und ‚conscientious refusal‘ Vgl. Barker, *Civil Disobedience*, 224

¹⁶⁴Vgl. hierzu und zum Folgenden u.a. Barker, *Civil Disobedience*, 224f.

¹⁶⁵Vgl. Brownlee, *Civil Disobedience*, Kapitel 1.1.

¹⁶⁶Vgl. hierzu und zum Folgenden Brownlee, *Civil Disobedience*, Kapitel 1.3.

¹⁶⁷Vgl. hierzu und zum Folgenden Brownlee, *Civil Disobedience*, Kapitel 1.3.

durchzuführen. Als Beispiel für eine solche Umgehung aus Gewissensgründen nennt Kimberley Brownlee die weitere Ausübung einer verbotenen Religion. Hierbei könne es vorkommen, dass nicht gegen das Verbot protestiert, sondern die Religion im Geheimen weiter ausgeübt werde.

4.2 Rechtfertigung

Es gab und gibt viele Versuche und Wege einer Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams. Alle sind abhängig von der zuvor getroffenen Definition, welche Handlungen denn überhaupt als Handlungen zivilen Ungehorsams angesehen werden und welche der vielen, oben ausschnittsweise erwähnten Aspekte dabei eine Rolle spielen. Die wichtigsten Fragen, die sich im Zusammenhang einer Rechtfertigung stellen, sind vor allem folgende: Ist ziviler Ungehorsam rechtfertigbar? Welche Gründe und Bedingungen müssten hierfür vorliegen und erfüllt sein? Wie gewichtig sind einzelne Aspekte, die wir bei der Definition des zivilen Ungehorsams bereits betrachtet haben, etwa die Gewaltfreiheit, ob es sich um direkten oder indirekten zivilen Ungehorsam handele, oder ob alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden? Kann ziviler Ungehorsam nur moralisch oder auch juristisch gerechtfertigt werden? Soll also nur versucht werden, die moralische Legitimität der illegalen Handlungen aufzuzeigen, oder gelingt eine juristische Rechtfertigung, etwa unter Berufung auf ein Widerstandsrecht?

Unter welchen Bedingungen John Rawls, Ronald Dworkin und Hannah Arendt Handlungen zivilen Ungehorsams für gerechtfertigt halten, haben wir im letzten Kapitel gesehen. Hier sollen noch einige allgemeine oder ergänzende Bemerkungen und Meinungen von Hugo Adam Bedau, Martin Luther King Jr. und Kimberley Brownlee folgen.

Hugo Adam Bedau gibt uns einen kurzen historischen Überblick über die Dis-

kussion, ob die Übertretung von Gesetzen gerechtfertigt sein könnte.¹⁶⁸ Die älteste Darstellung des Problems fände sich bei Sophokles. Er schildere zwar die Tragödie der *Antigone*, beziehe jedoch keinerlei Position. Die erste wichtige philosophische Argumentation über eine mögliche Rechtfertigung von Gesetzesübertretungen finde sich in Platons Dialog *Kriton*. Darin lege Sokrates dar, warum es *nicht* rechtens sei, das Gesetz zu brechen, selbst wenn gerechtfertigte Gründe vorlägen. Aus der Zeit des frühen Christentums erwähnt Bedau drei sehr unterschiedliche Positionen. Der Apostel Paulus schreibe in seinem Römerbrief (13.1), die Christen hätten den Machthabern gegenüber Gehorsam zu leisten, denn alle Macht komme von Gott. Konträr dazu sei die Meinung des Augustinus, der davon ausgehe, dass ein ungerechtes Gesetz gar kein Gesetz sei. Thomas von Aquin hingegen halte alle Christen dazu an, auch ungerechten Gesetzen zu gehorchen, solange diese keine Handlungen vorschreiben, die gegen die christlichen Glaubensgrundsätze verstoßen. Auch für neuere, säkulare Versuche einer Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam nennt Bedau drei theoretische Stoßrichtungen. Aus utilitaristischem Gesichtspunkt könne angeführt werden, dass die Übertretung eines Gesetzes im Rahmen von zivilem Ungehorsam einen höheren Nutzen mit sich bringe als die weitere Befolgung dieses für ungerecht erachteten Gesetzes. Eine weitere Möglichkeit zur Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam liege in der Berufung auf ein Naturrecht, das über dem positiven Recht stehe. Für Bedau ist Ronald Dworkin der Hauptvertreter dieser Tradition. Die dritte Möglichkeit, die Bedau erwähnt, wäre die Berufung auf das eigene Gewissen als höchster Autorität. Hierbei könne es zu dem Problem kommen, dass das individuelle Gewissen von Fall zu Fall zu teils radikal unterschiedlichen Handlungen anleite.

Martin Luther King Jr. erklärt in seinem berühmten Brief aus dem Gefängnis von Birmingham, warum es für ihn nicht paradox sei, einerseits die Einhaltung von Gleichstellungsgesetzen zu fordern und andererseits bewusst Gesetze zu übertreten.¹⁶⁹ Die Frage, wie er zum Bruch mancher Gesetze und gleichzeitig zur Einhaltung anderer

¹⁶⁸Vgl. hierzu und zum Folgenden Bedau, *Civil Disobedience*, 504-506.

¹⁶⁹Vgl. hierzu und zum Folgenden King, *Letter from Birmingham City Jail*, 77-79.

auffordern könne, beantwortet er mit Augustinus' Aphorismus, ein ungerechtes Gesetz sei gar kein Gesetz. Auch King geht davon aus, dass es gerechte und ungerechte Gesetze geben könne und weiters gerechte Gesetze, deren Umsetzung ungerecht gestaltet werde. Wenn eine Bürgerin ein Gesetz für ungerecht halte und es aus bestem Gewissen und vor der Öffentlichkeit breche und sich nicht der Strafverfolgung entziehe, dann zolle sie dem Gesetz den allerhöchsten Respekt.

Für Kimberley Brownlee kommt es bei der Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam nicht nur auf die tatsächlich gesetzte Handlung und ihre möglichen Auswirkungen an sondern auch auf die begründbare Motivation der Handelnden.¹⁷⁰ Bei der Auswahl der Handlung kommt es ihr darauf an, die Illegalität der Handlung und deren Ausführung als letzten Ausweg zu bedenken, sich mit anderen Dissidentinnen zu koordinieren, die Aussicht auf Erfolg und den möglichen Schaden zu kalkulieren und zu überlegen, ob direkter oder indirekter Ungehorsam ausgeübt werden soll.

Für Bedau ist indirekter ziviler Ungehorsam unter gleichen sonstigen Bedingungen jedenfalls schwerer zu rechtfertigen als direkter Ungehorsam, denn der Zusammenhang zwischen der Gesetzesübertretung und dem Ziel des Protestes sei bei indirektem Ungehorsam weniger leicht erkennbar.¹⁷¹

So weit ein paar weitere Überlegungen zur Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam. Ob wir einzelne solcher Handlungen für gerechtfertigt halten oder nicht, mag eine nicht enden wollende Diskussion bleiben, wird die Strafverfolgungsbehörden jedoch kaum davon abhalten, sich mit den dabei begangenen Gesetzesübertretungen zu beschäftigen. Womit wir nach Überlegungen zur Definition und Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam nun zu dessen möglicher Sanktionierung kommen.

¹⁷⁰Vgl. hierzu und zum Folgenden Brownlee, *Civil Disobedience*, Kapitel 2.

¹⁷¹Vgl. Bedau, *civil disobedience*, 237.

4.3 Sanktionierung

Ob eine Handlung gerechtfertigt scheint oder nicht, mag hauptsächlich ein moralisches Problem sein, die Sanktionierung einer dabei begangenen Gesetzesübertretung ist in erster Linie jedoch eine juristische Frage. Aber selbst hier tun sich Spielräume auf, in denen moralische Überlegungen Platz finden.

Wie soll ein Staat mit dem Ungehorsam seiner Bürgerinnen umgehen? Für Kimberley Brownlee ist diese Frage auf drei unterschiedlichen Ebenen zu beantworten.¹⁷² Wie soll die *Exekutive* direkt bei Aktionen zivilen Ungehorsams reagieren? Sollen die Akteurinnen des zivilen Ungehorsams festgenommen werden, sollen sie eine Strafe bekommen? Wie soll die *Staatsanwaltschaft* vorgehen? Soll sie Anklage erheben? Und was für ein Urteil sollen die *Richterinnen* gegebenenfalls fällen? Sollen sie freisprechen oder verurteilen? Und wenn ja, wie soll das Strafmaß ausfallen?

Wie wir bereits bei der Definition und Abgrenzung des zivilen Ungehorsams gesehen haben, wird dieser meist klar von kriminellen Gesetzesbrüchen unterschieden.¹⁷³ Sollen diese Unterschiede auch im strafrechtlichen Umgang mit zivilem Ungehorsam eine Rolle spielen? Wie soll die Gerichtsbarkeit damit umgehen? Henning Hahn gibt zu bedenken, dass Regelübertretungen im Rahmen des zivilen Ungehorsams unter dem Grundsatz gleicher Bestrafung und, da sie ganz bewusst begangen würden und auch noch eine hohe symbolische Bedeutung hätten, eventuell sogar härter als vergleichbare Rechtsverletzungen sanktioniert werden müssten.¹⁷⁴

Ronald Dworkin und John Rawls plädieren hingegen für Nachsicht und Milde bei der Sanktionierung des zivilen Ungehorsams:

Die Position Ronald Dworkins zur Sanktionierung von zivilem Ungehorsam, die er in seinem Aufsatz „Civil Disobedience and Nuclear Protest“ beschreibt, haben wir

¹⁷²Vgl. hierzu und zum Folgenden Brownlee, *Civil Disobedience*, Kapitel 4.

¹⁷³Vgl. Abschnitt 4.1.2 der vorliegenden Arbeit.

¹⁷⁴Vgl. Hahn, *Ungehorsam, ziviler*, 1367.

bereits in Kapitel 3.2.2 kennen gelernt. In seinem Aufsatz zu bürgerlichem Ungehorsam handelt Ronald Dworkin die Frage der Sanktionierung anhand des Beispiels der Kriegsdienstverweigerung ab, trifft aber auch hier allgemeine Aussagen zur möglichen Sanktionierung bürgerlichen Ungehorsams.¹⁷⁵ Viele Menschen würden denken, der Staat müsse Andersdenkende gerichtlich verfolgen und ihre Gesetzesübertretungen bestrafen. Viele Juristen und Intellektuelle hingegen würden etwas genauer differenzieren und Ungehorsam gegebenenfalls als moralisch, jedoch nicht juristisch rechtfertigbar sehen. Dworkin selbst ist anderer Meinung. Die Gesellschaft würde zwar zusammenbrechen, wenn sie *jeden* Ungehorsam duldet, nicht jedoch, wenn sie *einigen* Ungehorsam duldet. Hier gäbe es einigen Ermessensspielraum. Der Staat „habe eine besondere Verantwortung gegenüber denjenigen, die aufgrund eines begründeten Urteils über die Ungültigkeit eines Gesetzes handelten. Er sollte ihnen soweit wie möglich entgegenkommen, wenn das mit anderen Zwecken vereinbar ist.“¹⁷⁶

John Rawls zählt den zivilen Ungehorsam und die Weigerung aus Gewissensgründen neben regelmäßigen freien Wahlen und unabhängigen Gerichten zu den Stabilisierungskräften einer Demokratie.¹⁷⁷ Auch, wenn die beiden Erstgenannten definitionsgemäß gesetzwidrig seien. Und nur, wenn sie sparsam und abgewogen eingesetzt würden. Rawls meint: „Eine allgemeine Bereitschaft zu gerechtfertigtem zivilen Ungehorsam bringt einer wohl geordneten oder fast gerechten Gesellschaft Stabilität.“¹⁷⁸ So ist auch Rawls der Ansicht, dass die Gerichte dies berücksichtigen und zivilen Ungehorsam milder oder unter Umständen gar nicht bestrafen sollten. Denn immerhin ließe sich der zivile Ungehorsam mit den politischen Grundsätzen einer (nahezu) gerechten Gesellschaft rechtfertigen.

Ob die tatsächliche Rechtsprechung der Forderung nach einem milden Vorgehen gegen Akteurinnen des zivilen Ungehorsams bisher entsprochen hat oder nicht, muss

¹⁷⁵Vgl. zum Folgenden Dworkin, *Bürgerlicher Ungehorsam*, 337-338.

¹⁷⁶Dworkin, *Bürgerlicher Ungehorsam*, 354f.

¹⁷⁷Vgl. hierzu und zum Folgenden Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 421-425.

¹⁷⁸Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 421.

hier offen bleiben. Eine Dokumentation und Analyse der Sanktionierung von zivilem Ungehorsam würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen.¹⁷⁹

¹⁷⁹Als Ausgangspunkt für eine solche Untersuchung sei u.a. auf *Laker, Ziviler Ungehorsam. Geschichte, Begriff, Rechtfertigung* verwiesen.

5 Zwei neuere Diskussionsschwerpunkte

Nachdem wir nun einen Überblick über die Thematik und Bedeutung des zivilen Ungehorsams bekommen, drei ältere, klassische Positionen kennengelernt und einen ganz allgemeinen Blick auf Definition, Rechtfertigung und Sanktionierung des zivilen Ungehorsams geworfen haben, möchte ich nun auf zwei neuere Schwerpunkte der Fachdiskussion eingehen. Der erste Schwerpunkt rund um zivilen Ungehorsam in der Medizin (Abschnitt 5.1) ist nicht mehr ganz aktuell, die meisten Beiträge stammen vom Ende der 1980er und aus den 1990er Jahren. Dennoch scheint diese Diskussion erwähnenswert, da sie bisher außerhalb von Fachzeitschriften und Enzyklopädien aus den Bereichen Medizin und Bioethik kaum Erwähnung gefunden hat. Die Diskussion rund um den zweiten Schwerpunkt über zivilen Ungehorsam in Zeiten der Globalisierung (Abschnitt 5.2) ist hingegen mehr oder weniger ‚brandaktuell‘ und stellt vieles des bisher Vorgetragenen in Frage.

5.1 Ziviler Ungehorsam in der Medizin

Zu Annäherung an die Thematik des zivilen Ungehorsams in der Medizin möchte ich zuerst ein paar Fallbeispiele erwähnen (Abschnitt 5.1.1) und anschließend auf die Diskussion der ihnen zugrunde liegenden Probleme eingehen (5.1.2).

5.1.1 Fallbeispiele

Im Bereich der Medizin und Bioethik finden sich zahlreiche, teils schwer umstrittene Fälle vermeintlichen zivilen Ungehorsams. Hier ein paar exemplarische Beispiele:

1863 unterstützt ein Arzt im amerikanischen Bürgerkrieg Kriegsdienstverweigerer und gewährt Deserteuren Unterschlupf. Auch während des Vietnam-Krieges stellen amerikanische Ärzte reihenweise falsche Atteste aus, um ihre ‚Patienten‘ vom Kriegsdienst zu befreien. Besonders beliebte Diagnose: manische Depressionen.¹⁸⁰

1916 verteilen Krankenschwestern in New York widerrechtlich Empfängnisverhütungsmittel und verbreiten, ebenfalls gegen gültige Gesetze verstoßend, Informationen zur Geburtenkontrolle. Bis Anfang der 1970er ist es in New York nur erlaubt, verheirateten Frauen diese Informationen zukommen zu lassen. Aber nicht alle halten sich an diese Vorgaben und erkämpfen schließlich eine Gesetzesänderung.¹⁸¹

1973 lösen die Offenlegungen zweier amerikanischer Ärzte Debatten über lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen aus. Sie geben bekannt, 43 Säuglinge mit schweren Geburtsfehlern nicht weiter behandelt zu haben.¹⁸²

1973 tötet ebenfalls in den USA Lester Zygmank seinen Bruder George auf dessen Verlangen. Dieser hatte ein paar Tage zuvor einen Motorradunfall und wäre wohl auf Dauer vom Hals abwärts gelähmt geblieben.¹⁸³

1974 stürmen Frauen eine Abtreibungsklinik in Los Angeles. Nicht, um gegen Abtreibungen zu protestieren sondern um auf die schlechten medizinischen Standards und die Inaktivität der Behörden aufmerksam zu machen.¹⁸⁴

¹⁸⁰Vgl. Michael L. Gross, „Physician-Assisted Draft Evasion: Civil Disobedience, Medicine, and War“. In: *Cambridge Quarterly of Healthcare Ethics*, 14 2005, 444.

¹⁸¹Vgl. Madden/Hare, *Civil Disobedience in Health Services*, 159f.

¹⁸²Vgl. Madden/Hare, *Civil Disobedience in Health Services*, 160.

¹⁸³Vgl. James F. Childress, „Civil Disobedience, Conscientious Objection, and Evasive Noncompliance: A Framework for the Analysis and Assessment of Illegal Actions in Health Care“. In: *The Journal of Medicine and Philosophy*, 10 1985, 75.

¹⁸⁴Vgl. Madden/Hare, *Civil Disobedience in Health Services*, 160.

1989 besetzen Aktivisten von ACT UP (The AIDS Coalition to Unleash Power) das New Yorker Büro eines Pharmakonzerns, um gegen die hohen Medikamentenpreise und Therapiekosten bei HIV-Infektionen zu protestieren. Ein paar Tage zuvor hatten sie die Straßen rund um das Kapitol des Bundesstaates South Carolina besetzt, um gegen eine Gesetzesnovelle zu kämpfen, die die Rechte HIV-positiver Gefängnisinsassen stark einschränken sollte.¹⁸⁵

5.1.2 Diskussion

Bevor wir zur Diskussion dieser Fallbeispiele und der ihnen zugrunde liegenden Problematik kommen, noch zwei Hinweise auf eine Besonderheit im Zusammenhang von zivilem Ungehorsam und seiner Ausübung durch Medizinerinnen.

Edward H. Madden und Peter H. Hare weisen darauf hin, warum Medizinerinnen eher selten zivilen Ungehorsam leisten.¹⁸⁶ Sie hätten eine ausgesprochen machtvolle Position und Autorität und würden oft selbst festlegen, was Recht und Gesetz werden solle. Traditionell sei ziviler Ungehorsam ein Mittel sozialen Wandels, das die eher Machtlosen anwenden, um die Mächtigeren zu Gesetzesänderungen zu bewegen. Im Falle der Medizinerinnen seien diese jedoch selbst die Mächtigen, ihre Praxis bestimme oftmals die Gesetze. Ungehorsam gehe daher im Bereich der Medizin weniger von Medizinerinnen selber aus als eher von jenen, die sich gegen diese alltägliche Praxis richten würden.

Michael L. Gross ergänzt hierzu, dass sich Medizinerinnen, wenn sie sich an zivilem Ungehorsam beteiligen, meist nicht gegen die Regeln ihrer eigenen Profession wenden sondern im Namen und in Verteidigung der Medizinethik Gesetze übertreten, etwa wenn sie trotz Verbots Abtreibungen vornehmen oder widerrechtlich Frauen über

¹⁸⁵Vgl. Herbert R Spiers, „AIDS and Civil Disobedience“. In: *The Hastings Center Report*, 19 1989, Nr. 6, 34.

¹⁸⁶Vgl. hierzu und zum Folgenden Madden/Hare, *Civil Disobedience in Health Services*, 161.

Geburtenkontrolle aufklären.¹⁸⁷ Hierbei gelte ihnen das Wohl der Patientinnen mehr als die Achtung der Gesetze und oftmals würden sie gleichzeitig auch noch versuchen, die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass diese Gesetze geändert oder abgeschafft werden sollten.

Kommen wir nun zu den einzelnen Problemfeldern des zivilen Ungehorsams in der Medizin:

Unterstützung von Kriegsdienstverweigerung

Gross sieht in Fällen, in denen Medizinerinnen durch falsche Atteste Kriegsdienstverweigerung unterstützen, eine weitere Spezialität.¹⁸⁸ In solchen Fällen würden sie sich unter Berufung auf eine höhere Norm sowohl gegen die medizinethische Pflicht, die Wahrheit zu sagen, als auch gegen das Gesetz, das Kriegsdienstverweigerung verbietet, wenden. Gross erachtet die Berufung auf solch eine höhere Norm jedoch nur dann für gerechtfertigt, wenn es sich um einen ungerechten Krieg handle, einen Krieg, der gegen politische Konzeptionen von Gerechtigkeit verstoße. Dann käme es zu klassischen Fällen zivilen Ungehorsams, in denen weder das Wohl der Klientinnen noch andere medizinethische Vorgaben ausschlaggebend seien.

Sterbehilfe

Auch das Thema der (aktiven) Sterbehilfe soll hier nur kurz angeschnitten werden. Wir wollen anhand einer Meinung zu dieser Thematik die Frage betrachten, ob aktive Sterbehilfe einen Akt des zivilen Ungehorsams darstellen kann.

James F. Childress untersucht, inwiefern das aktive Töten von Menschen, die an einer tödlichen Krankheit leiden oder im Sterben liegen und extreme Schmerzen haben oder an einer sehr stark eingeschränkten Lebensqualität leiden, ein Akt des zivilen

¹⁸⁷Vgl. hierzu und zum Folgenden Gross, *Physician-Assisted Draft Evasion*, 448.

¹⁸⁸Vgl. hierzu und zum Folgenden Gross, *Physician-Assisted Draft Evasion*, 449-452.

Ungehorsams oder der Weigerung aus Gewissensgründen sein kann.¹⁸⁹ Für ihn ist klar, dass diese Art von Sterbehilfe illegal und das Gesetz, das sie verbietet, moralisch gerechtfertigt ist. In den meisten Fällen ginge es den Sterbehilfe-Leistenden nicht darum, dieses Verbot zu bekämpfen und eine Änderung der gesetzlichen Lage zu fordern. Ihre Handlung beziehe sich meist auf einen Einzelfall, in dessen besonderen und unmittelbaren Kontext das geltende Gesetz für unmoralisch gehalten werde. Somit sei eher von einer Weigerung aus Gewissensgründen denn von zivilem Ungehorsam auszugehen. Interessant sei in beiden Fällen die Frage, wie Sterbehilfe mit der Forderung nach Gewaltlosigkeit in Einklang gebracht werden könne, selbst wenn der Tötungsakt aus Liebe und Wohlwollen begangen werde. Childress geht davon aus, dass insbesondere im Falle einer von der Patientin verlangten Sterbehilfe der Tod zwar immer noch ein großes Übel darstelle, jedoch unter den besonderen Umständen und in Anbetracht der Schmerzen und des Leides das kleinere Übel sein könne. Jedenfalls müsse mit größtmöglicher Vorsicht vorgegangen und alle zur Verfügung stehende medizinische Information beschafft und genau in Betracht gezogen werden. Wie aber soll der Staat auf diesen eindeutigen Gesetzesbruch reagieren? Childress stellt klar, dass solch ein strikt verbotener Tötungsakt nicht anerkannt oder gar als gerechtfertigt angesehen werden könne. Aber in Einzelfällen könnte von einer Verfolgung abgesehen oder ein mildes Urteil gefällt werden.

Die Frage, wann die Behandlung einer Patientin (insbesondere von Neugeborenen mit schweren Geburtsfehlern oder Behinderungen) eingestellt und dadurch lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen abgebrochen werden, fällt für Childress nicht in die Thematik des zivilen Ungehorsams.¹⁹⁰ Es handle sich nicht um öffentliche Gesetzesübertretungen aus Protest gegen ein Gesetz und meist sei nicht einmal klar, ob überhaupt ein Gesetz gebrochen werde. Denn Ärztinnen müssten zwar alle ‚normalen‘ lebenserhaltenden Maßnahmen ergreifen, bei außerordentlichen Maßnahmen

¹⁸⁹Vgl. hierzu und zum Folgenden Childress, *Civil Disobedience, Conscientious Objection, and Evasive Noncompliance*, 73-77.

¹⁹⁰Vgl. hierzu und zum Folgenden Childress, *Civil Disobedience, Conscientious Objection, and Evasive Noncompliance*, 77-78.

hätten sie jedoch Ermessensfreiheit.

Pro-Choice vs. Pro-Life

In der Abtreibungsdebatte spielt der zivile Ungehorsam sowohl bei den Aktivitäten der Abtreibungsgegnerinnen als auch bei jenen der Befürworterinnen eine gewisse Rolle.

Gary Leber, Mitglied von Operation Rescue, sieht das Ziel seiner Organisation in der ‚Rettung‘ Ungeborener vor der Abtreibung.¹⁹¹ Ihre ‚Rettungsmissionen‘ verliefen aus religiöser Selbstverpflichtung gewaltlos und seien weniger als ziviler Ungehorsam sondern als biblischer Gehorsam zu bezeichnen. Ihr Ziel sei es nicht, Gesetze zu brechen sondern Leben zu retten. So ist auch die Rechtfertigung ihrer Aktionen durch und durch religiös motiviert: Auch wenn das Leben noch so hart sei, keine solle Gott spielen und sich in seine Schöpfung einmischen. Unsere Gesellschaft sei vom rechten Weg abgekommen, ihre Moral verzerrt. Zig Millionen Amerikanerinnen seien seit 1973 legal getötet worden, ein vielfaches der Opferzahl Hitlers. Leber zieht hier sogar einen Vergleich mit dem Holocaust. Er fordert seine Leserinnen auf, jene moralischen Orientierungspunkte zu akzeptieren, die Gott in seiner Schrift, der Bibel, vorgegeben habe. Der wichtigste im Zusammenhang mit der Abtreibungsproblematik sei hier das sechste Gebot: „Du sollst nicht töten.“ (Exodus 20.13) Und schließlich, so Leber, sei die Profession von Medizinerinnen zu heilen und nicht zu töten.

Hugo Adam Bedau sieht jedoch keinerlei Anzeichen für einen Erfolg von Operation Rescue. Obwohl zwischen 1988 und 1990 mehr als 25.000 Protestierende festgenommen wurden, gäbe es keinerlei Anzeichen, dass diese Proteste irgendeine Wirkung auf das Gewissen der Mehrheit der Bevölkerung gehabt hätten.¹⁹²

1973 wurden in den USA Abtreibungen unter bestimmten Rahmenbedingungen

¹⁹¹Vgl. hierzu und zum Folgenden Gary Leber, „We Must Rescue Them“. In: *The Hastings Center Report*, 19 1989, Nr. 6.

¹⁹²Vgl. Bedau, *Civil Disobedience*, 507.

legalisiert, doch 1989 erlaubte der Oberste Gerichtshof weitreichende Einschränkungen.¹⁹³ Laut Susan E. Davis setzten daraufhin viele Pro-Choice-Aktivistinnen diverse Aktionen, auch solche des zivilen Ungehorsams im Kampf um die Selbstbestimmung über ihren Körper und das Recht auf Abtreibung, aber auch um bessere Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuung, Arbeitsplätze, Wohnraum und gegen alle Formen von Rassismus, Sexismus und Homophobie und gegen die ökonomische Diskriminierung von Frauen.

AIDS

Herbert Spiers, einer der Begründer von ACT UP, sieht die Entscheidung, warum AIDS-Aktivistinnen im Kampf gegen die politische Dimension der HIV-Erkrankung zivilen Ungehorsam ausüben, eher aus dem Bauch heraus getroffen als frustrierte und wütende Reaktion auf unnötiges Leiden und Sterben.¹⁹⁴ Es läge auch in der Sache, dass sie indirekten zivilen Ungehorsam ausüben müssten, handle es sich bei den beanstandeten Gesetzen doch um solche, die schwer direkt übertretbar seien, wie etwa vorgeschriebene Zwangstests oder Quarantäne, zu denen der Staat die Betroffenen leicht zwingen könne. Als Rechtfertigungsgrund sieht er unter anderem die Berufung auf ein höheres Gut, nämlich die Minderung von Leid und die Rettung von Menschenleben. Aber auch im historischen Kontext der AIDS-Epidemie lasse sich ein Rechtfertigungsgrund finden. Die US Regierung sei aus homophoben Gründen lange Zeit inaktiv geblieben und habe nicht angemessen auf das medizinische Problem reagiert. Manche AIDS-Aktivistinnen würden gar von passivem Genozid sprechen.

Auch Alvin Novick hält den Rückgriff auf zivilen Ungehorsam im Kampf um die bessere medizinische Versorgung von HIV-Infizierten, aber auch im Kampf gegen die Marginalisierung von Schwulen und Lesben, für durchaus gerechtfertigt.¹⁹⁵ Denn hier

¹⁹³Vgl. hierzu und zum Folgenden Susan E. Davis, „Pro-Choice: A New Militancy“. In: *The Hastings Center Report*, 19 1989, Nr. 6.

¹⁹⁴Vgl. hierzu und zum Folgenden Spiers, *AIDS and Civil Disobedience*.

¹⁹⁵Vgl. hierzu und zum Folgenden Alvin Novick, „Civil Disobedience in Times of AIDS“. In: *The*

klaffe eine große Lücke in der amerikanischen Gesellschaft. Schwule und Lesben seien von vielen Vorurteilen betroffen, auch durch die Politik. Als ausgeschlossene, marginalisierte Randgruppe könnten sie sich nur durch politische Aktion Zugang zu ihren Rechten (z.B. auf Gesundheit und Leben) verschaffen. Und dabei sei es angemessen, fair und auch rational, wenn sie auf effektive Mittel wie eben den zivilen Ungehorsam zurückgreifen würden.

Im Gegensatz zu den Protesten von Operation Rescue, hält Bedau die Taktik von ACT UP für durchaus erfolgreich. Die Notlage der Betroffenen sei publik geworden und der Zugang zu Medikamenten und Behandlungen sowie die Einstellung der Regierung hätten sich gebessert.¹⁹⁶

So weit ein paar Fallbeispiele aus dem Bereich der Medizin und einzelne Meinungen darüber.

5.2 Ziviler Ungehorsam in Zeiten der Globalisierung

Dieses Kapitel soll die Diskussion rund um zivilen Ungehorsam und moderne, globale Protestbewegungen anschnitten. Es geht um Proteste angesichts der steigenden Macht internationaler Organisationen und politischer Institutionen, die nicht mehr an einem einzelnen Nationalstaat oder einer Region festgemacht werden können. Mit der Globalisierung¹⁹⁷ und neuen Kommunikationsmöglichkeiten haben sich auch die Protestformen geändert. Proteste richten sich nicht mehr gegen die Institutionen und Gesetze eines einzelnen Nationalstaates sondern gegen internationale Organisationen und politische Programme, die weit über die Grenzen einzelner Staaten hinaus reichen und einen viel größeren Wirkungsbereich haben. Des öfteren ist auch die Rede von einer Radikalisierung und gesteigener Gewaltbereitschaft der Aktivistinnen, insbeson-

Hastings Center Report, 19 1989, Nr. 6.

¹⁹⁶Vgl. Bedau, *Civil Disobedience*, 507f.

¹⁹⁷Wir wollen ‚die Globalisierung‘ hier nicht näher definieren, ganz grob geht es im Folgenden um die sogenannten globalisierungskritischen Protestbewegungen ab Beginn der 1990er.

dere im Zusammenhang mit Protesten gegen globale politische Institutionen wie der Weltbank und der WTO, oder rund um die G8-Gipfeltreffen. Mehrere Fragen sind zu stellen: Spielt ziviler Ungehorsam im Rahmen dieser modernen Protestformen eine Rolle? Ist sein Konzept noch zeitgemäß? Oder ganz salopp formuliert: Ist der in die Jahre gekommene bisherige Begriff des zivilen Ungehorsams fit für das einundzwanzigste Jahrhundert?

Kimberley Brownlee geht davon aus, dass es in den letzten Jahren zu paradigmatischen Veränderungen gekommen sei.¹⁹⁸ Ziviler Ungehorsam fokussiere nicht mehr auf die Grundrechte Einzelner sondern auf viel breitere Themen wie etwa den Umweltschutz, Tierrechte, die Globalisierung und die Außenpolitik. Dass das Konzept des zivilen Ungehorsams unzeitgemäß und nicht auf neue, angeblich extremere Formen von politischem Aktivismus anwendbar sei, glaubt sie jedoch nicht.

John Scott Gray fordert in seiner Einleitung zu einer Schwerpunktausgabe der *Essays in Philosophy* jedenfalls dazu auf, die Rolle des zivilen Ungehorsams im modernen, globalisierten Zeitalter neu zu überdenken.¹⁹⁹ Im Folgenden soll der darin erschienene Aufsatz von Hourya Bentouhami behandelt werden, in dem sie sich dieser globalen Herausforderung für den zivilen Ungehorsam widmet. Danach werde ich ein paar Thesen von Steven Schroeder über den zivilen Ungehorsam aufgreifen, die ebenfalls in diesem Heft publiziert wurden und kurz auf die Meinungen von Lawrence Quill und William Smith eingehen. Sie alle sehen recht ähnliche Herausforderungen bei der Anpassung einer Theorie des zivilen Ungehorsams an die geänderten Rahmenbedingungen in Zeiten der Globalisierung.

Hourya Bentouhami geht davon aus, dass ziviler Ungehorsam auch heutzutage eine angemessene Art des gewaltfreien Widerstandes innerhalb eines Staates sei.²⁰⁰

¹⁹⁸Vgl. hierzu und zum Folgenden Brownlee, *Civil Disobedience*, Kapitel 5.

¹⁹⁹Vgl. John Scott Gray, „Can Civil Disobedience Work in the Age of Globalization“. In: *Essays in Philosophy*, 8 2007, Nr. 2.

²⁰⁰Vgl. hierzu und zum Folgenden die Einleitung von: Hourya Bentouhami, „Civil Disobedience from Thoreau to Transnational Mobilizations: The Global Challenge“. In: *Essays in Philosophy* 8 2007, Nr. 2. (Die *Essays in Philosophy* erscheinen nur elektronisch. Leider haben die Artikel der älteren

Doch hätte sich mit der Globalisierung einiges geändert und alte Konzepte gehörten neu überdacht. Bisher habe sich ziviler Ungehorsam nahezu immer in den Schranken einzelner Nationalstaaten abgespielt. Der Staat sei die primäre Quelle des positiven Rechts gewesen und ziviler Ungehorsam ein dialektisches Konzept, das nur in Relation zu dieser gesetzgebenden Staatsmacht funktioniert hätte. Die Auseinandersetzung mit dem zivilen Ungehorsam sei immer eine Reflexion über die Beziehung der einzelnen Bürgerinnen zum Staat gewesen und habe sich daher mit Staatsgrenzen, Nationalität und Staatsbürgerinnenschaft beschäftigt.

Doch diese Rahmenbedingungen und Grenzen hätten sich geändert. Durch die Globalisierung hätten sich Machtverhältnisse verschoben und diversifiziert. Immer mehr internationale Regeln und Gesetze würden entstehen und selbst Einrichtungen der Rechtsprechung hätten sich vervielfacht und globalisiert (etwa durch den Internationalen Gerichtshof oder den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte). Bentouhami konstatiert das Ende jener Politik, die auf dem einzelnen Nationalstaat basiert. Somit stehe auch der zivile Ungehorsam vor einer neuen, globalen Herausforderung. Die neu entstandenen transnationalen sozialen Bewegungen würden mit ganz anderen Machtverhältnissen konfrontiert. Es stelle sich die Frage, ob ziviler Ungehorsam als geeignetes strategisches Mittel der globalisierungskritischen Proteste dienen könne. Inwiefern könne damit auf die Verschiebung der öffentlichen Sphäre reagiert werden? Immerhin hätten sich ja auch neue Möglichkeiten und Aktionsformen aufgetan, etwa elektronischer ziviler Ungehorsam und virtuelle Sit-ins. Und mit Unterstützung durch die neuen Medien könnten kollektive Aktionen einfacher durchgeführt werden, da sie mit relativ geringen Mitteln eine breitere Öffentlichkeit erreichen könnten.

Bentouhami möchte daher ein neues Konzept des zivilen Ungehorsams vorschlagen, das – wie wir noch sehen werden – auf Nancy Frasers Theorie einer *Abnormal Justice* aufbaut.²⁰¹ Ihr neues Konzept des zivilen Ungehorsams sei ein *transversales*,

Ausgaben keine Seitenangaben. Daher können nur Referenzen auf einzelne Kapitel angegeben werde.)

²⁰¹Sie orientiert sich dabei an Nancy Fraser, „Abnormal Justice“. In: *Critical Inquiry*, 34 2008, Nr. 3.

kein internationales oder nationales. Damit möchte sie einerseits auf das Ende der am Nationalstaat ausgerichteten politischen Organisation eingehen und andererseits das Wiedererstarken nationaler Grenzen berücksichtigen. Ihr transversales Konzept gehe insbesondere auf die strategische Möglichkeit der Aktivistinnen ein, sich entweder an den Staat oder an internationale Institutionen zu richten. Versage ein Nationalstaat, würden von internationalen Organisationen Unterstützung und Schutz verlangt. Garantiere andererseits der Staat politische und soziale Rechte, so würde auf dessen Schutz und Erhaltung bestanden. Der transversale Gebrauch zivilen Ungehorsams hat so für Bentouhami drei mögliche Stoßrichtungen: Erstens die Anrufung internationaler Institutionen im Protest gegen multinationale Konzerne. Zweitens die Anrufung des Staates gegen die internationale Politik. Und drittens, genau umgekehrt, die Anrufung internationaler Institutionen gegen die Politik eines einzelnen Staates.

Doch wie kam es zu diesem, von Bentouhami konstatierten Ende der nationalstaatlichen Politik? Und wieso würden dennoch die Staatsgrenzen an Bedeutung gewinnen? Bentouhami geht davon aus, dass traditionelle Definitionen den zivilen Ungehorsam klar in einer nationalen Rahmenstruktur angesiedelt hätten.²⁰² Sein Ziel sei es immer gewesen, der Verbesserung der Demokratie von innen heraus zu dienen. Zwar habe es immer wieder Proteste gegen internationale Angelegenheiten, wie etwa Kriege oder Atomwaffentests gegeben, aber letztendlich hätten sich diese Proteste gegen die gesetzgebende Politik einzelner Staaten gerichtet. Die Globalisierung bringe hier gravierende Veränderungen mit sich. Einzelne Staaten würden an Hoheitsgewalt verlieren. Ihre Souveränität sei nicht mehr an einem Ort angesiedelt, sondern verteile sich. Diese Fragmentierung bedeute jedoch nicht, dass der Staat keine Macht mehr habe und auf die Ausübung seiner Staatsgewalt zur Einforderung von Gehorsam verzichten würde. Es sei nur schwieriger geworden diese Macht an einem Ort festzumachen.

Unter diesen Verschiebungen würden einige unserer fundamentalsten Rechte leiden.

²⁰²Vgl. hierzu und zum Folgenden den ersten Teil von: Bentouhami, *Civil Disobedience from Thoreau to Transnational Mobilizations*.

Widersprüche täten sich auf zwischen dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip und Verstößen gegen die in vielen Verfassungen festgeschriebenen Menschenrechte. Bentouhami nennt etwa den Widerspruch zwischen dem freien Waren- und Geldverkehr einerseits und der Einschränkung der individuellen Bewegungsfreiheit andererseits. Die einen Grenzen fallen also, andere wiederum erstarken. Geht es nach Bentouhami, sollten genau diese Diskrepanzen in der Rechtsstaatlichkeit, die die Fragmentierung der staatlichen Souveränität mit sich bringen würde, unter anderem mit Hilfe des zivilen Ungehorsams aufgedeckt und angeprangert werden. Das Hauptziel der Proteste der globalisierungskritischen Bewegung sieht Bentouhami in der Forderung nach ‚Entitlement‘.²⁰³ Ziviler Ungehorsam könne dabei eine wichtige Rolle spielen.

So kommt Bentouhami schließlich auf Nancy Frasers Konzept der *Abnormal Justice* zu sprechen und versucht, dieses auf ihre Theorie des zivilen Ungehorsams anzuwenden.²⁰⁴ Fraser habe festgestellt, dass es aufgrund der Globalisierung zu einer Unstimmigkeit gekommen sei. Die Gruppe der von einem politischen Programm Betroffenen und jene der Staatsbürgerinnen eines Staates stimme nicht mehr überein. Es stelle sich daher die Frage und es werde darum gekämpft, so Bentouhami, wie die Grenzen der Politik neu gezogen werden können. Wer ist Staatsbürgerin? Wer hat die Berechtigung, Ansprüche oder Forderungen zu stellen? Bevor Streitfragen im üblichen legalen Rahmen ausgefochten werden könnten, müsse das Recht dazu erst erkämpft werden. Um diesen ‚Meta-Disput‘, der sich außerhalb des legalen Rahmens abspielen würde, gehe es in Frasers Konzept der *Abnormal Justice*. Mit ihm versuche Fraser den Kampf um ‚Entitlement‘, der abseits des legalen Rahmens stattfinde, zu beschreiben. Ziviler Ungehorsam könne in diesem Kampf eine wichtige Rolle spielen, da sich die noch Ausgeschlossenen, noch nicht Berechtigten, die noch Illegalen, mit seiner Hilfe Gehör verschaffen könnten und sich in die neu zu ziehenden Grenzen der politischen Sphäre

²⁰³Eine passende Übersetzung des englischen ‚Entitlement‘ konnte ich nicht ausfindig machen. Die Bedeutung des Begriffs sollte im nächsten Absatz etwas klarer werden. Vielleicht ist sie am Besten umschrieben mit ‚ein Recht, einen Anspruch auf etwas zu haben‘.

²⁰⁴Vgl. zum Folgenden den zweiten Teil von: Bentouhami, *Civil Disobedience from Thoreau to Transnational Mobilizations*.

einschreiben könnten. Mit Hilfe des zivilen Ungehorsams könnten die de facto Ausgeschlossenen ihre Partizipationsmöglichkeit an der öffentlichen Debatte erzwingen, so Bentouhami.

Steven Schroeder stellt in seinem Beitrag *All Things New: On Civil Disobedience Now* 43 knappe Thesen über zivilen Ungehorsam zur Diskussion, in denen er auch auf die Globalisierung Bezug nimmt.²⁰⁵

Gleich seine erste These macht uns auf das ‚zivil‘ des zivilen Ungehorsams aufmerksam. Im Sinne von *civils* deute es auf die Bürgerinnen des öffentlichen Lebens hin. Es verlange nach einer *civitas*, einer Gemeinschaft, in der der Ungehorsam ausgeübt werde. Dieser sei eine *res publica*, eine öffentliche Angelegenheit.

Die zweite These widmet sich dem ‚Ungehorsam‘ des zivilen Ungehorsams. Es verlange die Existenz einer Autorität, die die Macht habe, Gehorsam einzufordern.

Der Begriff ‚ziviler Ungehorsam‘ mit seiner *civitas*, der Gemeinschaft, und ihren öffentlichen Angelegenheiten, der *res publica*, scheint also ganz auf einen Staat und seine Bürgerinnen zugeschnitten. Doch Schroeder deutet in seiner 43. These an, dass wir wohl in mehr als nur einer *civitas* zu Hause seien.

In seiner 41. und 42. These geht er auf die Kämpfe der globalisierungskritischen Bewegung ein. Unternehmen seien relevantere Ziele ihrer Proteste als Regierungen. In diesem globalen Kontext sieht auch Schroeder ein neues strategisches Grundgerüst für zivilen Ungehorsam von Nöten, um erfolgreich sein zu können. Denn, wo sich ziviler Ungehorsam an Regierungen richte, sei der Gesetzesungehorsam eine effektive Strategie. Nicht jedoch, wenn der Protest einem Unternehmen gelte. Hier müsse sich die Strategie weg von politischen Zielen hin zu ökonomischen wenden. Gehe es beispielsweise darum, die Arbeitskonditionen der Angestellten zu verbessern, könne versucht werden, den Profit des Unternehmens zu beschneiden. Außerdem könnte

²⁰⁵Vgl. zum Folgenden die jeweiligen Thesen in: Steven Schroeder, „All Things New: On Civil Disobedience Now“. In: *Essays in Philosophy* 8 2007, Nr. 2.

darauf aufmerksam gemacht werden, wie sehr Regierungen einzelnen Unternehmen dienen würden.

Lawrence Quill geht davon aus, dass die Wandlung traditioneller Politik eine Neubeurteilung von zivilem Ungehorsam und Gehorsam in demokratischen Staaten erfordere.²⁰⁶ Aufgrund der Macht- und Kompetenzabtretung vieler Nationalstaaten an Internationale Organisationen, wie etwa der WTO, und durch den immer größeren Einfluss multinationaler Konzerne auf die Politik und der damit einhergehenden Entmachtung des Volkes, sieht Quill im heutigen zivilen Ungehorsam nicht nur einen Appell an den jeweiligen Staat sondern an eine globale Zielgruppe und an die Medien. Ziviler Ungehorsam müsse in einen neuen Kontext eingebettet werden. Denn früher hätten sich typischerweise die Bürgerinnen eines Landes an Protesten beteiligt, die sich zu einem bestimmten Thema an ihren Staat oder ihre Regierung wandten. Heute richte sich Protest immer öfter an eine größere Zielgruppe (die EU, Großkonzerne,...) und betreffe Themen, die weit über die Grenzen eines Nationalstaates hinausgingen (z.B. Menschenrechte in einem anderen Staat, Klimagerechtigkeit). Quill möchte daher anregen, eine neue Sprache des zivilen Ungehorsams (‘a new language of civil disobedience’) zu finden.²⁰⁷

Auch William Smith erwähnt die globalisierungskritischen Bewegungen und ihre Proteste.²⁰⁸ Diese würden oftmals zivilen Ungehorsam ausüben, um darauf aufmerksam zu machen, wie mächtige Wirtschaftstreibende Einfluss auf öffentliche Debatten und politische Programme nähmen und wie sie hinter verschlossenen Türen und völlig intransparent gemeinsam mit Politikerinnen die globale Wirtschaftspolitik festlegen würden. Dabei würden sie hauptsächlich aus Eigeninteresse handeln und wenig Rücksicht auf die Interessen anderer nehmen, was diese von jeglicher Partizipation ausschließen würde. So sieht auch Smith in der Anwendung von zivilem Ungehorsam

²⁰⁶Vgl. hierzu und zum Folgenden Lawrence Quill, *Civil Disobedience. (Un)Common Sense in Mass Democracies*. New York: Palgrave Macmillan 2009, 2-6.

²⁰⁷Vgl. Quill, *Civil Disobedience. (Un)Common Sense in Mass Democracies*, 23.

²⁰⁸Vgl. hierzu und zum Folgenden William Smith, „Civil Disobedience and Social Power: Reflections on Habermas“. In: *Contemporary Political Theory*, 7 2008, Nr. 1, 84f.

durch die globalisierungskritischen Bewegungen einen Kampf um mehr Mitspracherechte und Partizipationsmöglichkeiten.

Kimberley Brownlee erwähnt, dass es ältere Konzeptionen von zivilem Ungehorsam gegeben habe, die ausgeschlossen hätten, dass sich dieser gegen nicht-staatliche Einrichtungen wie etwa Banken richten könne.²⁰⁹ Wie wir sehen, haben sich die Zeiten und damit einhergehend die Rahmenbedingungen geändert. Auch für den zivilen Ungehorsam.

²⁰⁹Vgl. Brownlee, *Civil Disobedience*, Kapitel 1.1.

6 Zusammenfassung

Vom Beginn der Menschheitsgeschichte (im Vorwort) und dem Beginn der Auseinandersetzung mit dem zivilen Ungehorsam in Henry David Thoreaus berühmten Essay (in der Einleitung) über die drei ‚Klassiker‘ unter den zahlreichen Theorien des zivilen Ungehorsams und ihre Kritikerinnen sind wir in den Zeiten der Globalisierung (im letzten Kapitel) angekommen. Mit einer kurzen Rekapitulation dieser ‚Reise‘ und ein paar Hinweisen auf weitere ‚Sehenswürdigkeiten‘, die abseits unseres Weges lagen, möchte ich meine Diplomarbeit abschließen.

Begonnen haben wir mit einer Betrachtung der Rolle der zivilen Ungehorsams als gesellschaftsstabilisierendes und gesellschaftsveränderndes Element einer jeden demokratischen Kultur. Wir haben die Position dreier berühmter ‚Klassiker‘ kennengelernt und uns damit beschäftigt, wie sie zivilen Ungehorsam und Weigerungen aus Gewissensgründen definieren und rechtfertigen. Mit einigen kritischen Stimmen über diese Werke haben wir deren Darstellung vertieft und anschließend eine zusammenführende allgemeine Diskussion der Definition, Rechtfertigung und Sanktionierung von zivilem Ungehorsam vorgenommen. Zuletzt haben wir uns zwei aktuellen Diskussionsschwerpunkten gewidmet und gesehen, welche Rolle der zivile Ungehorsam im Bereich der Medizin und bei den Protesten der globalisierungskritischen Bewegungen spielt.

Mein Reisebudget war beschränkt. So musste ich an einigen Sehenswürdigkeiten vorbeifahren und konnte diese leider nicht näher betrachten. Da wäre vor allem die ältere Debatte über den zivilen Ungehorsam, die in den 1960ern begonnen und eine

Vielzahl an Diskussionsbeiträgen hervorgebracht hat. Ebenfalls unbeachtet blieb die Rechtsprechung über Fälle des zivilen Ungehorsams, deren genauere Betrachtung ich jedoch gerne juristisch versierteren Diplomandinnen überlasse. Viele Aktivistinnen der Tierrechtsbewegung und hoffentlich auch andere Interessierte hätten sich wohl über eine Betrachtung des zivilen Ungehorsams im Rahmen des Kampfes um Tier-schutz und Tierrechte gefreut. Sie gingen leider leer aus. Wie vermutlich viele andere auch, deren spezielle Interessen an einer Theorie des zivilen Ungehorsams hier mögli-cherweise nicht zur Sprache kamen.

Ich hoffe, die Reise war lehrreich und vielleicht sogar ein wenig motivierend!

Literaturverzeichnis

- ARENDT, Hannah: „Ziviler Ungehorsam“. In: *Zur Zeit. Politische Essays*. Herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Marie Luise Knott. Aus dem Amerikanischen von Eike Geisel. München: Dt. Taschenbuch Verlag 1989.
- BARKER, Rodney: „Civil Disobedience“. In: LIPSET, Seymour Martin (Hrsg.): *The Encyclopedia of Democracy*. Band 1, London: Routledge 1995, 224–226.
- BEDAU, Hugo Adam (Hrsg.): *Civil Disobedience: Theory and Practice*. New York: Pegasus Books 1969.
- BEDAU, Hugo Adam (Hrsg.): *Civil Disobedience in Focus*. London: Routledge 1991.
- BEDAU, Hugo Adam: „Civil Disobedience and Health Care“. In: REICH, Warren T. (Hrsg.): *Encyclopedia of Bioethics*. Band 1, überarbeitete Auflage. New York: Macmillan 1995, 390–393.
- BEDAU, Hugo Adam: „Civil Disobedience“. In: CHADWICK, Ruth (Hrsg.): *Encyclopedia of applied ethics*. Band 1, San Diego: Acad. Press 1998, 501–508.
- BEDAU, Hugo Adam: „civil disobedience“. In: BECKER, Lawrence C. (Hrsg.): *Encyclopedia of ethics*. Band 1, 2. Auflage. New York: Routledge 2001, 236–238.
- BENTOUHAMI, Hourya: „Civil Disobedience from Thoreau to Transnational Mobilizations: The Global Challenge“. In: *Essays in Philosophy* 8 2007, Nr. 2.
- BROWNLEE, Kimberley: „Civil Disobedience“. In: *The Stanford Encyclopedia of*

Philosophy (Spring 2010 Edition), 2010 (URL: <http://plato.stanford.edu/archives/spr2010/entries/civil-disobedience/>) – Zugriff am 15.01.2012.

- CHILDRESS, James F.: „Civil Disobedience, Conscientious Objection, and Evasive Noncompliance: A Framework for the Analysis and Assessment of Illegal Actions in Health Care“. In: *The Journal of Medicine and Philosophy*, 10 1985, 63–83.
- CORLETT, J. Angelo: „What is Civil Disobedience“. In: *Philosophical Papers*, 26 1997, Nr. 3, 241–259.
- DAVIS, Susan E.: „Pro-Choice: A New Militancy“. In: *The Hastings Center Report*, 19 1989, Nr. 6, 32–33.
- DWORKIN, Ronald: „Bürgerlicher Ungehorsam“. In: *Bürgerrechte ernstgenommen*. Übersetzt von Ursula Wolf. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1984, 337–362.
- DWORKIN, Ronald: „Civil Disobedience and Nuclear Protest“. In: *A Matter of Principle*. Cambridge, Mass./ London: Harvard University Press 1985, 104–116.
- FAGELSON, David: „Strong Rights and Disobedience: From Here to Integrity“. In: *Ratio Juris*, 15 2002, Nr. 3, 242–266.
- FORST, Rainer: „Die Pflicht zur Gerechtigkeit“. In: HÖFFE, Otfried (Hrsg.): *John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Berlin: Akademie Verlag 1998, 187–208.
- FRASER, Nancy: „Abnormal Justice“. In: *Critical Inquiry*, 34 2008, Nr. 3, 393–422.
- FROMM, Erich: „Der Ungehorsam als ein psychologisches und ethisches Problem“. In: *Über den Ungehorsam und andere Essays*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1982, 9–17.
- GOODIN, Robert E.: „Civil Disobedience and Nuclear Protest“. In: *Political Studies*, 35 1987, Nr. 3, 461–466.

- GRAY, John Scott: „Can Civil Disobedience Work in the Age of Globalization“. In: *Essays in Philosophy*, 8 2007, Nr. 2, Article 5.
- GROSS, Michael L.: „Physician-Assisted Draft Evasion: Civil Disobedience, Medicine, and War“. In: *Cambridge Quarterly of Healthcare Ethics*, 14 2005, 444–454.
- HABERMAS, Jürgen: „Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik“. In: GLOTZ, Peter (Hrsg.): *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1983, 29–53.
- HAHN, Henning: „Ungehorsam, ziviler“. In: GOSEPATH, Stefan (Hrsg.): *Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie*. Band 2, Berlin: de Gruyter 2008, 1365–1367.
- HÖFFE, Otfried: „Einführung in Rawls’ Theorie der Gerechtigkeit“. In: HÖFFE, Otfried (Hrsg.): *John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Berlin: Akademie Verlag 1998, 3–26.
- HÖFFE, Otfried: „Vorwort“. In: HÖFFE, Otfried (Hrsg.): *John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Berlin: Akademie Verlag 1998, 1–2.
- KALLA, Sarala: „Hannah Arendt on Civil Disobedience“. In: *Indian Philosophical Quarterly*, 13 1986, Nr. 3 & 4, 261–269.
- KATZER, Matthias: „Widerstandsrecht“. In: GOSEPATH, Stefan (Hrsg.): *Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie*. Band 2, Berlin: de Gruyter 2008, 1481–1485.
- KING, Martin Luther Jr.: „Letter from Birmingham City Jail“. In: BEDAU, Hugo Adam (Hrsg.): *Civil Disobedience: Theory and Practice*. New York: Pegasus Books 1969, 72–89.
- KLEGER, Heinz: *Der neue Ungehorsam. Widerstände und politische Verpflichtung in*

einer lernfähigen Demokratie. Frankfurt a. M./ New York: Campus 1993.

LAKER, Thomas: *Ziviler Ungehorsam. Geschichte, Begriff, Rechtfertigung*. Baden-Baden: Nomos 1986.

LAKER, Thomas: „Ungehorsam, ziviler“. In: RITTER, Joachim/GRÜNDER, Karlfried/GABRIEL, Gottfried (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Band 12, Basel: Schwabe 2004, 162–163.

LEBER, Gary: „We Must Rescue Them“. In: *The Hastings Center Report*, 19 1989, Nr. 6, 26–27.

MADDEN, Edward H.: *Civil Disobedience and Moral Law in Nineteenth-Century American Philosophy*. Seattle/ London: Univ. of Washington Press 1968.

MADDEN, Edward H./HARE, Peter H.: „Civil Disobedience in Health Services“. In: REICH, Warren T. (Hrsg.): *Encyclopedia of Bioethics*. Band 1, New York: The Free Press 1978, 159–162.

NOVICK, Alvin: „Civil Disobedience in Times of AIDS“. In: *The Hastings Center Report*, 19 1989, Nr. 6, 35–36.

PARKER, Kelly A.: „Takin’ It to the Streets: Hare and Madden on Civil Disobedience“. In: *Transactions of the Charles S. Peirce Society*, 46 2010, Nr. 1, 35–40.

QUILL, Lawrence: *Civil Disobedience. (Un)Common Sense in Mass Democracies*. New York: Palgrave Macmillan 2009.

RAWLS, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1979.

RUSSELL, Bertrand: *Autobiographie III 1944-1967*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1974.

SABL, Andrew: „Looking Forward to Justice: Rawlsian Civil Disobedience and its Non-Rawlsian Lessons“. In: *The Journal of Political Philosophy*, 9 2001, Nr. 3, 307–330.

- SCHROEDER, Steven: „All Things New: On Civil Disobedience Now“. In: *Essays in Philosophy* 8 2007, Nr. 2.
- SIMMONS, A. John: „Civil Disobedience and the Duty to Obey the Law“. In: FREY, R.G./WELLMAN, Christopher Heath (Hrsg.): *A companion to applied ethics*. Malden (MA): Blackwell 2003, 50–61.
- SINGER, Peter: „To Do or Not to Do?“ In: *The Hastings Center Report*, 19 1989, Nr. 6, 42–44.
- SMITH, William: „Civil Disobedience and Social Power: Reflections on Habermas“. In: *Contemporary Political Theory*, 7 2008, Nr. 1, 2–89.
- SPIERS, Herbert R: „AIDS and Civil Disobedience“. In: *The Hastings Center Report*, 19 1989, Nr. 6, 34–35.
- THEUER, Eberhart/LENGAUER, Erwin: *Forschungsprojekt zur Frage der Einschränkung zivilgesellschaftlichen Engagements durch Organisationsstraftatbestände am Beispiel des Tierschützer-Prozesses in Wiener Neustadt. Stand 15.5.2011*. 2011 ⟨URL: <http://www.tierschuetzerprozess.at>⟩ – Zugriff am 15.01.2012.
- THOREAU, Henry David: *Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat. Ein Essay*. Zweisprachige Ausgabe. Dt. von Walter E. Richartz. Zürich: Diogenes 2004.

Lebenslauf

Ferdinand Altnöder

geboren

hat offensichtlich Philosophie an der Universität Wien studiert

stellt seine Diplomarbeit auch online zur Verfügung

schreibt DATENSCHUTZ groß

Abstract

Der Debatte über den zivilen Ungehorsam liegt die Frage zugrunde, ob es zur Erlangung bestimmter Ziele unter gewissen Umständen gerechtfertigt sein kann, ein Gesetz zu übertreten.

Die vorliegende Diplomarbeit will eine Einführung in diese Diskussion geben. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf aktuelle Beiträge in Fachzeitschriften gelegt. Als Diskussionsbasis, auf die Bezug genommen wird, um die Beiträge aus der neuere Literatur erörtern zu können, dienen drei ältere Texte: (1) Jene Kapitel aus John Rawls *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, in denen er seine Theorie des zivilen Ungehorsams darstellt. (2) Ronald Dworkins Aufsatz „Civil Disobedience and Nuclear Protest.“ (3) Eine Rede von Hannah Arendt, die unter dem Titel „Ziviler Ungehorsam“ erschienen ist.

Anhand dieser ‚Klassiker‘ unter den zahlreichen Theorien des zivilen Ungehorsams soll einerseits eine grundlegende Einführung in die Thematik gegeben und andererseits die jeweilige Argumentation von Rawls, Dworkin und Arendt mit ihren Feinheiten und Unterscheidungen erarbeitet werden. Unter Zuhilfenahme vor allem neuerer Literatur werden diese drei ‚klassischen‘ Positionen diskutiert und anschließend eine zusammenführende allgemeine Diskussion der Definition, Rechtfertigung und Sanktionierung von zivilem Ungehorsam vorgenommen. Im Rahmen der Erläuterungen zur Definition des zivilen Ungehorsams wird auch eine Abgrenzung zu anderen Aktionsformen, insbesondere zu Weigerungen aus Gewissensgründen gezogen.

Schließlich wird auf zwei Schwerpunkte der neueren Debatte eingegangen. Die Rolle des zivilen Ungehorsams im Bereich der Medizin wurde vor allem ab Ende der 1980er und in den 1990er Jahren vermehrt diskutiert. Diese Debatte wird unter Bezug auf einige Fallbeispiele dargestellt. Aktuelle Beiträge aus der Fachliteratur fragen nach der Rolle des zivilen Ungehorsams in Zeiten der Globalisierung. Im Rahmen der Beantwortung dieser Frage werden zahlreiche Aspekte des zivilen Ungehorsams in Frage gestellt und nach einer zeitgemäßen Anpassung gesucht.